Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Aigen-Schlägl

2026-15346/HB/WT

Impressum

Medieninhaber:	Land Oberösterreich Bahnhofplatz 1, 4021 Linz post@ooe.gv.at
Herausgeber, Gestaltung und Grafik:	Bezirkshauptmannschaft Rohrbach 4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1
Herausgegeben:	Rohrbach-Berg, im Oktober 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat bei der Marktgemeinde Aigen-Schlägl durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 27. Jänner 2026 bis 29. April 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Aigen-Schlägl. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Aigen-Schlägl umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG 6

DETAILBERICHT 11

Die Gemeinde 11

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION 12

Haushaltsentwicklung 12
Finanzierungshaushalt 13
Ergebnishaushalt 13
Vermögenshaushalt 13
Voranschlag 2026 14
Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 15
Beteiligungen 15
Abfertigungsversicherung 16
Rücklagen 16
Inventarverzeichnis 17
Finanzausstattung 18
Hundeabgabe 19
Freizeitwohnungspauschale 19
Kontierung Ortstaxe 20
Lustbarkeitsabgabe 20
Vorsteuer 20
Gemeindeverwaltungsabgaben 20
Kundenforderungen 22

FREMDFINANZIERUNGEN 24

Geldverkehrsspesen 26
Kassenkredit 26
Haftungen 26
Prozesskosten 26

PERSONAL 27

Dienstpostenplan 28
Organisation 29
Dienstzeitregelung 30
Überstunden und Mehrstunden 31
Allgemeine Verwaltung 31
Verwaltungskostentangente 32
Aufwandsvergütungen 32
Dienstvergütungen EDV 33
Kassenfehlgeldentschädigung 33
Standesamt 33
Reinigung 33
Schulwart 34
Schülerausspeisung 34
Ferialarbeitskräfte 34
Kinderbetreuungseinrichtungen 35
Spielesommer 35

BAUHOF 36

Bereitschaftsentschädigung 37
Erhöhter Grundgehalt 37
Gehaltszulage 38
Vergütungsleistungen 38
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen 39
Gemeindestraßen 39
Güterwege 39
Winterdienst 40
Fuhrpark 41

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN 43

WASSERVERSORGUNG 43
ABWASSERBESEITIGUNG 46
KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE 48
KINDERGARTENTRANSPORT 52
SCHÜLERAUSSPEISUNG 53
FREIBAD 56
MUSIKSCHULE 58

WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN 60

WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE 60
FEUERWEHRWESEN 61
KULTURHAUS 61
GANZTÄGIGE SCHULFORM 62
SCHULISCHE NACHMITTAGS- UND FERIENBETREUUNG 64
SCHULCLUSTER 66
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE 66
ENERGIEVERBRAUCH – STROM 67
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME 67
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE 68
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE 70
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN 70
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN 70
FREIWILLIGE AUSGABEN 71
VERSICHERUNGEN 72

GEMEINDEVERTRETUNG 73

GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND 73
PRÜFUNGSAUSSCHUSS 73
SITZUNGSGELDER 73
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN 74
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN 74

INVESTITIONEN 75

INVESTITIONSTÄTIGKEIT 2023 BIS 2025 75
INVESTITIONSVORSCHAU (EIGENANTEIL DER GEMEINDE) 76
LANDESGARTENSCHAU AIGEN-SCHLÄGL GMBH 77
ALLGEMEINES 77
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE 77
PACHTVERTRÄGE UND GESTATTUNGSVERTRAG 77
VERGABE VON AUFTRÄGEN 78

SCHLUSSBEMERKUNG 80

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte lediglich im Jahr 2023 aus eigener Kraft eine freie Finanzspitze in Höhe von 43.206 Euro ausweisen. In den Folgejahren trat eine Verschlechterung der Budgetsituation ein. Für das Jahr 2026 prognostizierte die Gemeinde eine positive freie Finanzspitze in Höhe von 44.100 Euro. Diesbezüglich wird auf die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18. März 2026 verwiesen, wonach die Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlags 2026 als Verwaltungsverordnung aufgrund von Fehlveranschlagungen nicht möglich war. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach räumte der Marktgemeinde Aigen-Schlägl eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme von 4 Wochen ein. Am 29. April 2026 fand eine gemeinsame Besprechung mit den Prüfern der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auf der Gemeinde statt. Bis dahin legte die Gemeinde keine Stellungnahme zum Voranschlag vor.

Über die Konsequenzen und erheblichen finanziellen Einschränkungen eines Voranschlagsprovisoriums klärten die Prüfer den Bürgermeister und Amtsleiter auf. Seit dem Jahr 2024 ist die Gemeinde auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 angewiesen. Mit 31. Dezember 2025 bestanden Abgänge bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt 531.207 Euro. Die Bedeckung der Abgänge in den kommenden Jahren muss oberste Priorität für die Marktgemeinde Aigen-Schlägl haben. Die Gemeinde wird weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein. Im Hinblick auf die negativen Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Abfertigungsversicherung

Die Gemeinde schloss für 16 Mitarbeiter eine Abfertigungs-Auslagerungsversicherung ab. Auf Grund von Pensionierungen waren zum Prüfungszeitpunkt die Versicherungen für 3 Mitarbeiter aufgelöst. Im Rechnungsabschluss 2024 war eine Gesamtleistung von 228.067 Euro ausgewiesen.

Laut den Richtlinien des Landes OÖ ist eine Abfertigungsversicherung einer Rücklagenbildung gleichzustellen. Nach den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 beanspruchen, bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heranzuziehen. Der Gemeinderat sollte sich auf Grund der angespannten finanziellen Situation mit der weiteren Vorgehensweise dieser Versicherungen befassen.

Kundenforderungen

Nach der Bundesabgabenordnung sind vollstreckbar gewordene Forderungen einbringlich zu machen. In mehreren Fällen waren bis zum Prüfungszeitpunkt keine gerichtlichen Schritte eingeleitet. Die Gemeinde hat sich mit den offenen Forderungen auseinanderzusetzen und eine rasche Hereinbringung dieser im Sinne der Bundesabgabenordnung anzustreben.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 rund 683.400 Euro und stieg in den Finanzjahren 2024 und 2025 auf durchschnittlich rund 718.900 Euro pro Jahr an. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist mit einer Verringerung des Annuitätendiensts um rund 62.800 Euro zu rechnen, da ua. die Darlehen ABA BA 01, ABA BA 04 und ABA BA 05 (Kläranlage) auslaufen bzw. ausliefen. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittliche Annuitätenzuschüsse von rund 162.700 Euro pro Jahr, sodass eine jährliche Gesamtnettobelastung von durchschnittlich rund 544.300 Euro verblieb.

Im Voranschlag 2026 sind Darlehensaufnahmen in Höhe von 945.900 Euro geplant. Auf die notwendige aufsichtsbehördliche Darlehensgenehmigung für die Erweiterung des Kindergartens in Höhe von 595.900 Euro wird verwiesen. Der Gemeinde wird mittel- bzw. langfristig von einer Darlehensneuaufnahme dringend abgeraten. Es ist jegliche Neuverschuldung hintanzuhalten. Die

Konsolidierung des Gemeindehaushalts hat im Fokus der Marktgemeinde Aigen-Schlägl zu stehen. Festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung die geforderten Darlehensunterlagen (Urkunden, Tilgungs- und Zuschusspläne, Kontoauszüge, Ausschreibungsunterlagen) nur vereinzelt vollständig vorlagen. Die Gemeinde konnte den Großteil der Unterlagen entweder gar nicht oder nur mangelhaft vorlegen. Um zukünftig derartige Missstände hintanzuhalten, wird im Hinblick auf die Dienstpflichten des Vorgesetzten Handlungsbedarf gesehen. Auf die gesetzlichen Möglichkeiten zur Ahndung einer Dienstpflichtverletzung gem. § 45 Oö. GDG 2002 wird verwiesen.

Prozesskosten

Unter dem Ansatz „900 – Rechts- und Beratungsaufwand“, wies die Gemeinde im Prüfungszeitraum Gesamtauszahlungen von rund 24.300 Euro aus, welche ua. im Zusammenhang mit der Beschwerde der Bürgermeisterin beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stehen. Die Aufsichtsbehörde hob am 6. Juni 2023 den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl BauB-2022/26 wegen Gesetzwidrigkeit auf. Endet das Verfahren nicht zugunsten des Organs, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Verfahrens durch die Gemeinde. Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.

Personal

Der Personalaufwand lag während des Prüfungszeitraums zwischen 26,6 % und 28,5 %. Die gestiegenen Personalkosten ließen sich zum größten Teil auf die allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhungen zurückführen. Im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 war ein weiterer Anstieg auf 2.826.700 Euro budgetiert. Dieser war vor allem auf den Übertritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit von 3 Mitarbeitern und gleichzeitig der teilweisen Nachbesetzung zurückzuführen. Auch für das Jahr 2026 ging die Gemeinde von einer neuerlichen Erhöhung um 89.800 Euro aus.

Mit Ende 2025 waren insgesamt 59 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 41,37 Personaleinheiten bei der Gemeinde fest angestellt. Weitere 4 Personen beschäftigte die Gemeinde fallweise im Reinigungsbereich. Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl machte von der Möglichkeit der Verwendung von Dienstpostengruppen Gebrauch. Damit verbundene Regelungen in Bezug auf die Befristung der gehaltstechnischen Höherreihung sowie die Anpassung der Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibungen erfolgte nicht.

Bauhof

Seit dem Jahr 2024 wiesen die Rechenwerke der Gemeinde Abgänge in der Bauhofgebarung aus. Da die Bauhofgebarung grundsätzlich ausgeglichen zu führen ist, sollte sich die Gemeinde vor allem mit den Themen Vergütungsleistungen und Personaleinsatz auseinandersetzen. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen waren mit der Dauerbereitschaft für die Wasserversorgung durchgehend 2 Personen des Bauhofs betraut. Die Entlohnung erfolgte ohne Berücksichtigung der Regeldienstzeit, weiters erhielten beide Personen während der Wintermonate eine Doppelbereitschaftsentschädigung. Im Bereich der Winterdiensttätigkeiten sollte die Gemeinde im Sinne der Rechtssicherheit alle Bauhofmitarbeiter in die RVS-Richtlinie 12.04.12 unterweisen.

Güterwege

In der Gemeinde gibt es ein Güterwegenetz mit einer Gesamtlänge von rund 35,3 km. Für die Instandhaltung ist der Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (WEV) zuständig. Die Zahlungen der Gemeinde an den WEV betrugen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 26.900 Euro. Darüber hinaus leistete die Gemeinde mit ihrem Bauhofpersonal Arbeiten im Wert von jährlich durchschnittlich rund 13.200 Euro, die ua. auch Baggerarbeiten, Schottertransporte, Grädermaterial, Bankett- und Asphaltierungsarbeiten, enthielten. Diese Leistungen fallen in den Aufgabenbereich des WEV. Die Gemeinde sollte bei der Güterweginstandhaltung ihre Leistungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Die Vergütungsleistungen beim Ansatz „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 18.900 Euro entstanden durch vermehrte Leistungen des Bauhofs

in Form von Auf- und Abbauarbeiten sowohl für sportliche als auch kulturelle Veranstaltungen. Die Gemeinde ist bei Förderungen durch Naturalleistungen großzügig. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde kann es den Vereinen und Institutionen zugemutet werden, Kostenersätze für die Tätigkeiten des Bauhofs zu leisten. Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2023 einen Überschuss in Höhe von rund 40.600 Euro. Hingegen wies die Gemeinde im Jahr 2024 einen Abgang von rund 19.700 Euro aus. Dieser begründet sich auf die erhöhten Instandhaltungsarbeiten von rund 41.400 Euro sowie des steigenden Zinsendienstes. Im Nachtragsvoranschlag 2025 sowie im Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde einen Überschuss von jährlich durchschnittlich rund 68.900 Euro. In den Instandhaltungskosten (operative Gebarung) sind ua. auch Kosten in Höhe von rund 20.700 Euro für technische Einbauten zur Druckreduzierung beim Hochbehälter Berghäusl enthalten.

Die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter für den Bereich der Wasserversorgung werden in den Vergütungsleistungen abgebildet. Im Prüfungszeitraum fielen diesbezüglich jährlich durchschnittlich rund 70.900 Euro an, was im landesweiten Vergleich als sehr hoch anzusehen ist (Näheres siehe Bauhof). In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr vorgesehen. Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte in den Jahren 2023 und 2024 ein jährlich durchschnittliches Betriebsdefizit von rund 159.500 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 und Voranschlag 2026 konnte die Gemeinde einen jährlich durchschnittlichen Betriebsüberschuss von rund 158.800 Euro erzielen. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich im gesamten Prüfungszeitraum ein Kostendeckungsgrad zwischen rund 90 % und 105 %. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Marktgemeinde Aigen-Schlägl angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren und kostendeckende Gebühren einzuheben.

Kindergarten und Krabbelstube

Die Gebarung zeigte 2023 einen Abgang in Höhe von insgesamt 293.612 Euro und stieg im Folgejahr auf insgesamt 338.310 Euro. Der größte Ausgabenfaktor war mit rund 90 % der Anteil der Personalkosten. Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der betreuten Kinder ergaben sich im Jahr 2024 jährliche Fehlbeträge von 2.288 Euro (Kindergarten) und 8.158 Euro (Krabbelstube). Bei der Elternbeitragsvorschreibung ist auf die gesetzlichen Bestimmungen zu achten und der Höchstbeitrag zu verrechnen, wenn das Familieneinkommen anhand der vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig eruierbar ist.

Kindergartentransport

Die Gebarung des Kindergartentransports wies im Jahr 2024 einen Fehlbetrag von insgesamt 18.373 Euro aus. Umgelegt auf die Anzahl der 2024 transportierten Kinder ergab sich daraus eine Subventionsquote von 27 Euro je Monat und Kind.

Schülerausspeisung

Während des gesamten Prüfungszeitraums wies auch der Betrieb der Schülerausspeisung durchgehend Abgänge aus, wobei im Jahr 2023 zu beachten ist, dass dieser Abgang auf Grund von eingebuchten Überschüssen aus den Vorjahren um 25.000 Euro verringerter dargestellt ist. Bei Umlegung der zubereiteten Portionen auf die Anzahl der eingesetzten Personaleinheiten ergab sich ein Wert von 11.934 Portionen je Personaleinheit, welcher als eher niedrig zu betrachten ist. Die ausbezahlte Entschädigung „Kochstellenleitung“ lag über den vom Land OÖ vorgesehenen Höchstgrenzen und kam nicht über den Gehaltsweg zu Auszahlung.

Freibad
Laut den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Betrieb des Freibads einen Kostendeckungsgrad von zumindest 50 % erreichen. Die Freibadgebarung erreichte zuletzt im abgeschlossenen Jahr 2024 einen Kostendeckungsgrad von lediglich 26 %. Am 17. Juni 2025 wurden dem Gemeindevorstand Empfehlungen des Prüfungsausschusses zur Eindämmung der Personalkosten im Bereich des Freibads zur Kenntnis gebracht. Eine detailliertere Befassung mit diesen Empfehlungen bzw. Umsetzung von Maßnahmen erfolgte bislang nicht.

Musikschule
Bei Umlegung der ausgewiesenen Fehlbeträge auf die Anzahl der Musikschüler ergaben sich Subventionsquoten von 618 Euro (2023) und 654 Euro (2024). Die Überprüfung der Deckungsbeitragsvorschreibungen ergab, dass die Marktgemeinde Aigen-Schlägl für 8 Schüler außerhalb Oberösterreichs keine Beiträge einhob.

Weitere wesentliche Feststellungen
Wohn- und Geschäftsgebäude
Im Hoftrakt des Gemeindeamts der Marktgemeinde Aigen-Schlägl befinden sich 4 Wohnungen im Ausmaß von insgesamt rund 480 m². Im ehemaligen Gemeindeamt Schlägl ist eine Wohnung im Ausmaß von rund 119 m² situiert. Darüber hinaus befinden sich noch in der Linzer Straße 23 und in der Kirchengasse 8, Räumlichkeiten im Ausmaß von insgesamt 70 m² bzw. 231 m².

Die Mietverträge sind wertgesichert und wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. 4 Mietverträge (Marktplatz 17, Reithalle, Kirchengasse 8) beinhalten eine Schwellenwertgrenze von 10 %. Künftig ist ein Schwellenwert von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Bei dem weitaus größten Teil der Wohnungen, betragen die Mietzinse zwischen 4,00 Euro netto und 5,20 Euro netto. Als Richtwert gilt in Oberösterreich seit April 2026 ein Wert von 7,30 Euro/m². Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl ist angehalten, sich an die Vorgaben des Bundes zu halten und sämtliche Einnahmen zu lukrieren.

Darüber hinaus wird bemerkt, dass die Gemeinde für die Landesmusikschule und den Polytechnischen Lehrgang Räumlichkeiten im Ausmaß von rund 730 m² vom Prämonstratenser Chorherrenstift Schlägl anmietet, welche im Jahr 2024 einen Mietaufwand von rund 21.900 Euro verursachten. Da in der Gemeinde Räumlichkeiten leer stehen (zB im Amtsgebäude) bzw. nur selten frequentiert werden (Vogelmuseum im Kulturhaus), wird ein Handlungsbedarf des Gemeinderats für eine Grundsatzentscheidung der gemeindeseitigen Weiterführung von Immobilien gesehen.

Kulturhaus
Der Ansatz 360 (Kulturhaus) verzeichnete im Gebarungszeitraum ein Defizit von rund 27.100 Euro pro Jahr. Im Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde einen Abgang von 29.500 Euro. Die Gemeinde schloss ausschließlich für einen Teil der Räumlichkeiten im Erdgeschoß Mietverträge ab (Tanzclub und Wohnung). Die übrigen Räumlichkeiten im 1. OG und 2. OG werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gingen sämtliche Betriebs- und Reinigungskosten zu Lasten der Marktgemeinde Aigen-Schlägl. Die Gemeinde hat mit sämtlichen Nutzern von Räumlichkeiten Nutzungsvereinbarungen über die von ihnen genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Es wird als zumutbar erachtet, den Vereinen, die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, in Rechnung zu stellen.

Schulische Nachmittags- und Ferienbetreuung
Die Nachmittagsbetreuung der Schüler erfolgte im Zusammenhang mit den Ganztagsschulen. Für die Betreuung des Freizeitteils in der Volks- und Mittelschule schloss die Gemeinde Vereinbarungen mit einem Rechtsträger ab. Die Betreuung des Freizeitteils in der Polytechnischen Schule erfolgte durch das dortige Lehrpersonal. Elternbeiträge hob der Rechtsträger nur für die Betreuung der Volksschüler ein.

Freiwillige Ausgaben
Im Jahr 2025 langten Förderungen für Vereine, Organisationen und Private im Ausmaß von insgesamt 31.800 Euro zur Auszahlung. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass Förderungen entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ ausschließlich nach Vorlage vollständiger Verwendungsnachweise ausbezahlt werden. Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang erreichten im Jahr 2025 eine Summe von 103.037 Euro. Dies entsprach einem Pro-Kopf-Wert von 28,48 Euro, womit sich die Gemeinde auf sehr hohem Niveau bewegte.

Gemeindevertretung
Prüfungsausschuss
Der Prüfungsausschuss hat zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) im Laufe eines Haushaltsjahres wenigstens vierteljährlich sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse einmal im 1. Quartal zusammenzukommen. Im Jahr 2025 kam der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Aigen-Schlägl im 1. Quartal nicht zusammen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben
Der im Jahr 2024 laut 1. Nachtragsvoranschlag budgetierte Rahmen der Repräsentationsausgaben wurde um 391 Euro überschritten.

Investitionen
Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betrugen im Gebarungszeitraum in Summe 3.425.223 Euro. Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl investierte rund 919.000 Euro in die Abwasserbeseitigung. Für die Wasserversorgung tätigte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von rund 492.300 Euro. Für die Erweiterung des Kindergartens inkl. Krabbelstube zahlte die Gemeinde rund 341.000 Euro. Weitere 311.700 Euro band ein Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung. Für den Straßenbau sowie Bauhoffahrzeuge gab die Gemeinde rund 252.400 Euro bzw. 249.000 Euro aus. Die restlichen Investitionen tätigte die Gemeinde in den Bereichen Schulen und Sportanlagen. Mit 31. Dezember 2025 bestanden Abgänge bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt 531.207 Euro. Die Bedeckung der Abgänge in den kommenden Jahren muss oberste Priorität für die Marktgemeinde Aigen-Schlägl haben.

Feuerwehreinsatzfahrzeug
Den Finanzierungsplan für den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeugs für die Feuerwehr Aigen (RLF 2000) genehmigte das Land über 572.000 Euro am 29. Juli 2024. An Finanzierungsmitteln waren Eigenmittel der Gemeinde in Höhe von (188.120 Euro), Bedarfszuweisungen und Zuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos OÖ von insgesamt 308.880 Euro, eine Barleistung der Feuerwehr von 50.000 Euro sowie der Ertrag aus dem Verkauf des Altfahrzeugs in Höhe von 25.000 Euro vorgesehen. Die Direktion Inneres und Kommunales hielt im Finanzierungsplan fest: „Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass die Rechenwerke der Marktgemeinde Aigen-Schlägl entsprechend dem gegenständlichen Finanzierungsplan angepasst und diese Anpassungen (1. Nachtragsvoranschlag samt Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan) VOR dem gegenständlichen Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen werden."

Abweichend zur Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ stellte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl den Eigenanteil in Höhe von 188.000 Euro sowohl im Nachtragsvoranschlag 2024, Voranschlag 2025 und im Voranschlag 2026 als Fremdmittel „Kapitaltransferzahlung von Privaten - Konto 3070" (Interessentenbeiträge) dar, da die Gemeinde über marginal frei verfügbare Eigenmittel verfügte. Festgehalten wird, dass die Gemeinde den Anforderungen des Finanzierungsplans nicht entsprach und dieser somit keine Gültigkeit erlangte. Die Gemeinde hat sich an den Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde zu halten, andernfalls riskiert die Gemeinde die Rückzahlung der gewährten Fördermittel. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Vorhaben hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Detailbericht
Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Rohrbach
Gemeindegröße (km²):	46
Seehöhe (Hauptort):	596 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	120

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	45,8
Güterwege (km):	35,3
Landesstraßen (km):	16,8

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	12	7	4	2	
	VP	FP	Grüne	SP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.322
Registerzählung 2011:	3.218
Registerzählung 2021:	3.234
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	3.284
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.451
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.618

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	36,5
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	1 Bohrbrunnen
Kanallänge (km):	82,7
Druckleitungen (km):	5,8
Pumpwerke Kanal:	20

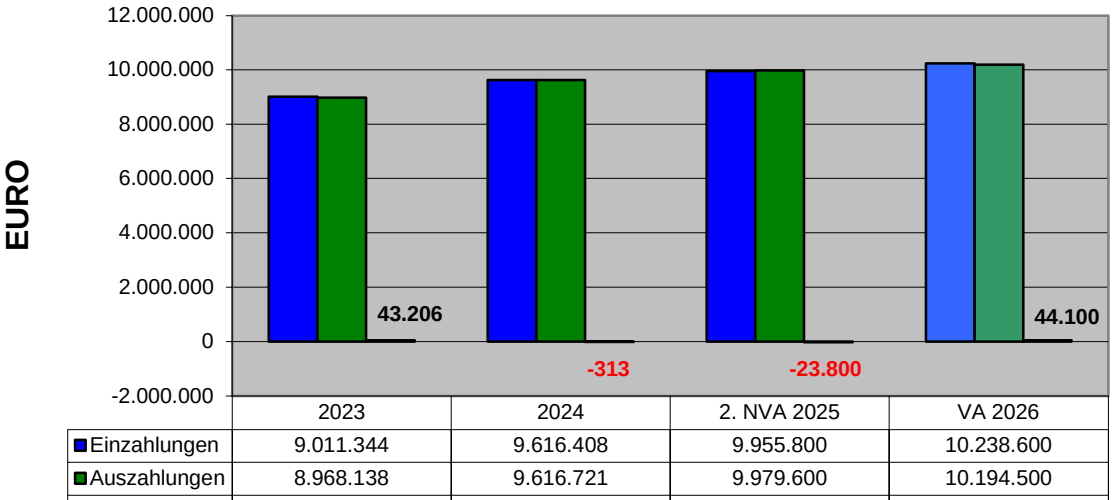
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:			9.635.317
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:			4.878
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:			56 %
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.430	Rang (Bezirk / OÖ):*	9 / 153

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2025/2026	
Kindergarten:	6 Gruppen, 113 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 22 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 153 Schüler
Mittelschule:	8 Klassen, 146 Schüler
Musikschule:	181 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024

Wirtschaftliche Situation
Haushaltsentwicklung



	2023	2024	2. NVA 2025	VA 2026
Einzahlungen	9.011.344	9.616.408	9.955.800	10.238.600
Auszahlungen	8.968.138	9.616.721	9.979.600	10.194.500
Saldo	43.206	-313	-23.800	44.100

Laufende Geschäftstätigkeit abzüglich der Mittel für den Härteausgleich und der Zahlungen für Investitionen (Zuführungen, Vorhabencode 2, Kapitaltranfers)

Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum eine Verschlechterung der Budgetsituation darstellte. Die Gemeinde konnte lediglich im Jahr 2023 aus eigener Kraft eine freie Finanzspitze in Höhe von 43.206 Euro ausweisen. In den Folgejahren trat eine Verschlechterung der Budgetsituation ein.

Für das Jahr 2026 prognostizierte die Gemeinde eine positive freie Finanzspitze in Höhe von 44.100 Euro. Diesbezüglich wird auf die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18. März 2026 verwiesen, wonach die Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlags 2026 als Verwaltungsverordnung aufgrund von Fehlveranschlagungen nicht möglich ist.

Seit dem Jahr 2024 ist die Gemeinde auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 angewiesen. Die Verschlechterung der Haushaltssituation ist ua. den höheren Personalausgaben bzw. dem um rund 35.500 Euro höherem Annuitätendienst geschuldet.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2023	RA 2024	2. NVA 2025	VA 2026
Saldo 1 – Operative Gebarung	495.952	550.540	713.100	533.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-591.010	-973.934	-358.800	-886.300
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	34.440	-538.379	88.800	456.500
Saldo 5 – Geldfluss	**-60.618**	**-961.772**	**443.100**	**103.700**
- Saldo investive Einzelvorhaben	-60.618	-966.651	483.200	103.700
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	**0**	**4.878**	**-40.100**	**0**

Die Gemeinde konnte in den Jahren 2023 und 2024 den Haushaltsausgleich erzielen. Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und unter Berücksichtigung der Schuldentilgung ergab sich im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 eine negative freie Finanzspitze in Höhe von 40.100 Euro. Für das Jahr 2026 war wieder ein ausgeglichener Haushalt budgetiert.

Der Vergleich dieser Kennzahlen im Prüfungszeitraum lässt klar erkennen, wie sich der Budgetspielraum der Gemeinde in kürzester Zeit veränderte und keine Freiräume mehr für Investitionen oder Schuldentilgungen zulässt. Lt. Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. September 2025 (IKD-2024-34175/8-PJ) wurden Mittel aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds (Ansparmittel) für das Finanzjahr 2024 in Höhe von insgesamt 144.890 Euro gewährt.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Finanzgebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

Ergebnishaushalt	RA 2023	RA 2024	2. NVA 2025	VA 2026
Erträge	9.911.820	10.445.186	11.434.900	11.281.400
Aufwendungen	9.761.137	10.384.449	11.148.500	11.165.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	**150.683**	**60.737**	**286.400**	**116.000**
Entnahme von Rücklagen	104.979	81	376.700	18.100
Zuweisung an Rücklagen	59.315	148.192	25.500	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	**196.347**	**-87.374**	**637.600**	**134.100**

Im gesamten Prüfungszeitraum wies der Saldo 0 durchwegs Positivwerte auf. Auch im Voranschlag 2026 war ursprünglich wieder ein positiver Wert von 116.000 Euro budgetiert.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Die Vermögensbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

AKTIVA	**Ende 2022**	**Ende 2024**	**Differenz**
Langfristiges Vermögen	41.962.011	43.466.259	1.504.248
Kurzfristiges Vermögen	670.004	90.725	-579.279
Summe	**42.632.015**	**43.556.984**	**924.969**
PASSIVA	**Ende 2022**	**Ende 2024**	**Differenz**
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	18.204.932	19.389.162	1.184.230
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	17.045.659	16.738.406	-307.253
Langfristige Fremdmittel	7.196.387	6.747.304	-449.083
Kurzfristige Fremdmittel	185.037	682.112	497.075
Summe	**42.632.015**	**43.556.984**	**924.969**

Laut den Rechenwerken erhöhte sich das Vermögen der Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 um 924.969 Euro, was einer Steigerung von 2 % entsprach.

Voranschlag 2026

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, BHROGem-2016-356678/29 vom 18. März 2026, wird der Gemeinde mitgeteilt, dass die Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlags 2026 als Verwaltungsverordnung aufgrund von Fehlveranschlagungen nicht möglich ist.

In der laufenden Geschäftstätigkeit würde sich ein Fehlbetrag errechnen, der den Bestimmungen des § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 widerspricht.

Die Gemeinde hat die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die im Prüfungsbericht angeführten Werte zum Voranschlag 2026 basieren auf den von der Gemeinde vorgelegten Zahlen. Diesbezüglich wird auf die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18. März 2026 verwiesen.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach räumte der Marktgemeinde Aigen-Schlägl eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsbericht von 4 Wochen ein. Am 29. April 2026 fand eine gemeinsame Besprechung mit den Prüfern der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auf der Gemeinde statt, um die Inhalte des Gebarungsprüfungsberichts zu besprechen. Bis dahin legte die Gemeinde keine Stellungnahme zum Voranschlag vor. Über die Konsequenzen und erheblichen finanziellen Einschränkungen eines Voranschlagsprovisoriums klärten die Prüfer den Bürgermeister und Amtsleiter auf.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu" kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Die im Prüfungsbericht angeführten Werte zum Voranschlag 2026 basieren auf den von der Gemeinde vorgelegten Zahlen bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, welche ua. feststellte:

- Die Gemeinde präliminierte Finanzzuweisungen nach § 26 und § 28 FAG 2024 in Höhe von insgesamt 139.700 Euro, obwohl ihr diese nicht zustehen.
- Die Zukunftsfondsmittel in Höhe von 95.000 Euro verblieben in der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Bereinigung der 2 Positionen hat zur Folge, dass sich ein Fehlbetrag in der laufenden Geschäftstätigkeit von 235.000 Euro ergibt.

Die Gemeinde stellte den am 11. Dezember 2025 vom Gemeinderat beschlossenen MEFP folgendermaßen positiv dar:

Jahr	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	191.900	362.000	554.800	749.200
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	204.600	362.700	442.800	655.000

Die angegebenen Zahlen müssen aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach überarbeitet und richtiggestellt werden.

Die Gemeinde wird weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein. Im Hinblick auf die negativen Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Beteiligungen

Laut Rechnungsabschluss 2024 (Anlage 6j) verfügte die Gemeinde über die nachstehenden Beteiligungen (Beträge in Euro):

BioEnergie Aigen-Schlägl reg. Gen.	97.500
Energiegenossenschaft Donau-Böhmerwald	300
Lawog Landeswohngenossenschaft	1.090
Oö Wasser Genossenschaftsverband eGen	8
Sparkasse Anleihenaktien	7.377.666
TDZ Technologie- und Dienstleistungszentrum Böhmerwald GmbH	10.029
Summe	**7.486.593**

Die im Prüfungszeitraum lukrierte durchschnittliche jährliche Dividende von 109.601 Euro kam dem Gemeindehaushalt zugute.

Die Beteiligung am TDZ Technologie- und Dienstleistungszentrum Böhmerwald GmbH beschloss der Gemeinderat Aigen am 19. Juni 2000. Laut Auskunft der Marktgemeinde Aigen-Schlägl fand im Jahr 2022 eine Auflösung dieser Beteiligung statt. Anhand der vorgelegten Unterlagen war keine Auflösung und damit verbundene Einnahme der Beteiligungssumme erkennbar.

Die Gemeinde sollte sich mit der Beteiligung an bzw. Auflösung der TDZ Technologie- und Dienstleistungszentrum Böhmerwald GmbH nochmals befassen.

Abfertigungsversicherung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 26. September 2019 den Abschluss von Abfertigungs-Auslagerungsversicherungen für insgesamt 16 Mitarbeiter der Gemeinde deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begann.

Auf Grund von Pensionierungen kündigte die Gemeinde im Laufe des Jahres 2023 die Versicherungsverträge für 3 Mitarbeiter im Ausmaß von insgesamt 80.920 Euro auf. Für eine weitere Bedienstete, deren Abfertigungsversicherung die Gemeinde über ein anderes Versicherungsinstitut abschloss, kamen 15.568 Euro zur Auszahlung.

Die Laufzeiten der weiterhin bestandenen Verträge lagen zwischen 9 Jahren und 25 Jahren und wiesen im Rechnungsabschluss 2024 eine Gesamtleistung von 228.067 Euro aus. Laut Auskunft der Gemeinde war auf Grund der angespannten finanziellen Lage vorerst eine Stilllegung der 13 noch laufenden Versicherungsverhältnisse geplant.

Laut den Richtlinien des Landes OÖ ist eine Abfertigungs-Auslagerungsversicherung einer Rücklagenbildung gleichzustellen. Nach den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 beanspruchen, bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heranzuziehen.

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage der Marktgemeinde Aigen-Schlägl sollte sich der Gemeinderat unbedingt mit der weiteren Vorgehensweise der Abfertigungs-Auslagerungsversicherung befassen. Wird die Beanspruchung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 notwendig, sind die Abfertigungs-Auslagerungsversicherungen aufzulösen und die Mittel daraus für den Haushaltsausgleich zu verwenden.

Rücklagen

Die Gemeinde Aigen-Schlägl verfügte laut Rechnungsabschluss Ende 2024 über Rücklagen in der Höhe von insgesamt 524.443 Euro.

Die Rücklagenbestände veränderten sich in den Jahren 2023 und 2024 laut den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2023	Veränderungen		Ende 2024
		2023	2024	
Zweckgebundene Rücklagen				
Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	29.337	-	-	29.337
Rücklage Betriebsüberschüsse Kanal	71.333	-	-	71.333
Zwischensumme	**100.670**	**-**	**-**	**100.670**
Allgemeine Haushaltsrücklagen				
Rücklage Grundverkauf Schlägl	82.425	-	-	82.425
Rücklage Allgemein	47.326	20.651	- 82	67.895
Strukturfonds Aigen-Schlägl	58.189	-	-	58.189
Rücklage Entlastungpaket 2019-2021	30.900	-	-	30.900
Rücklage aus EGT 2020	13.315	- 13.315	-	-
Rücklage Bücherei (Globalbudget)	18.022	-	-	18.022
Rücklage für Tragkraftspritze Schlägl	7.000	- 7.000	-	-
Rücklage KDOF-A Fahrzeug FF Aigen	18.150	-	-	18.150
Rücklage Kleinkommunalfahrzeug	46.000	- 46.000	-	-
Rücklage Pauschalzuschuss 2023 u. Sonder BZ 2024	-	-	143.232	143.232
Zeitwertkonto	-	-	4.960	4.960

Zwischensumme	**321.327**	**- 45.664**	**148.110**	**423.773**
Gesamtsumme	**421.997**	**- 45.664**	**148.110**	**524.443**

Laut den Richtlinien des Landes OÖ sind für Rücklagen Rücklagenkonten einzurichten und diese auf das vorgesehene Konto zu überweisen. Gemäß § 18 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist die Bildung von Rücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

Alle Haushaltsrücklagen der Marktgemeinde Aigen-Schlägl verblieben auf dem allgemeinen Girokonto. Eine Zahlungsmittelreserve wies die Gemeinde im Prüfungszeitraum lediglich einmalig im Rechnungsabschluss des Jahres 2023 für die „Rücklage Allgemein“ aus. Laut Auskunft waren auch für die im Voranschlag 2026 ausgewiesenen Rücklagen keine Zahlungsmittelreserven gebildet.

Bei Erstellung einer Rücklage sind die Landesrichtlinien einzuhalten und Zahlungsmittelreserven zu bilden.

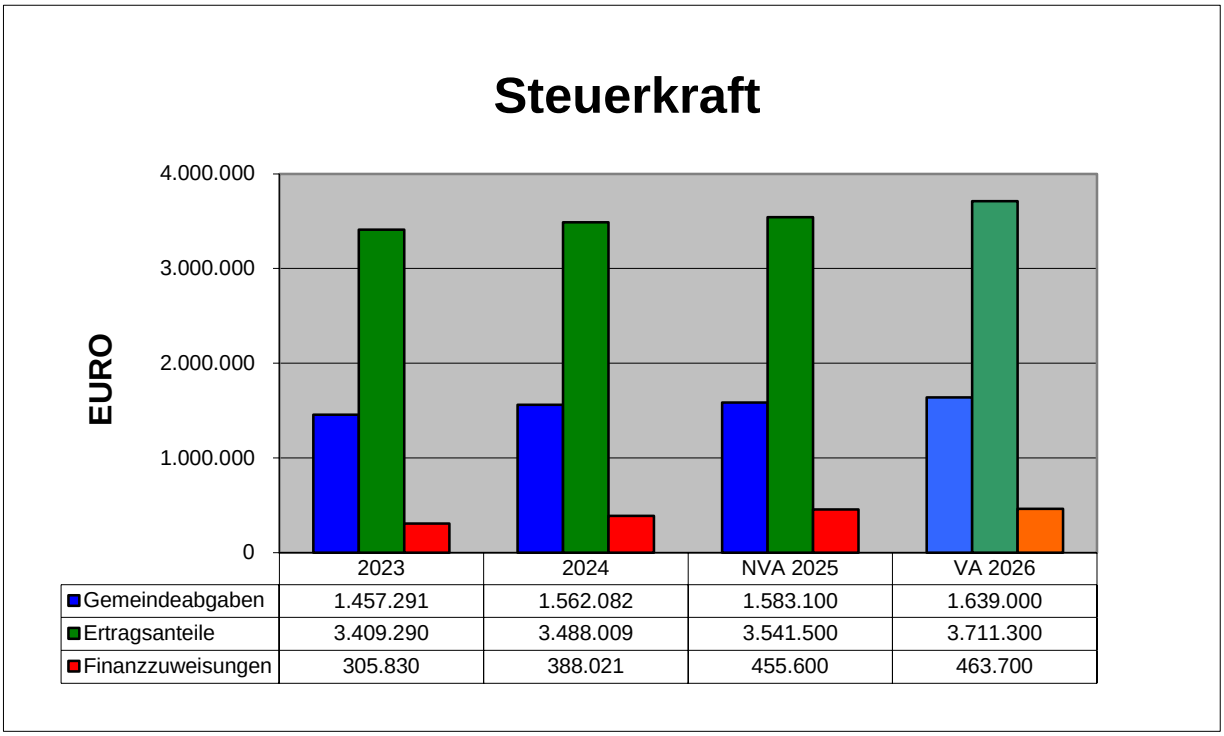
Inventarverzeichnis

Gemäß § 50 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind die zum dauernden Gebrauch bestimmten Gegenstände in einem Inventarverzeichnis auszuweisen. Eine Inventur ist mindestens alle 5 Jahre durchzuführen.

Laut Auskunft der Gemeinde gab es keine entsprechenden Aufzeichnungen der unter diese Bestimmung fallenden Gegenstände.

Die Gemeinde hat im Sinne der Oö. Gemeindehaushaltsordnung ein Inventarverzeichnis anzulegen und zumindest alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag im Jahr 2024 mit 1.431 Euro je Einwohner über dem Landesschnitt. Damit nahm die Gemeinde landes- und bezirksweit (438 und 37 Gemeinden) den 153. und 9. Rang ein.

Die Steuerkraft erhöhte sich schrittweise von 5.031.282 Euro (2023) auf 5.438.700 Euro (2025), somit um 8,1 %. Für das Jahr 2026 ist ein weiterer Anstieg auf 5.669.000 Euro prognostiziert. Von der Steuerkraft entfielen 65 % auf die Ertragsanteile, die von 3.409.290 Euro auf 3.541.500 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit rund 26 % beteiligt. Dies verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**NVA 2025**
Grundsteuer A+B	345.813	354.995	371.400
Kommunalsteuer	939.184	1.031.129	1.041.100
Erhaltungsbeiträge	4.010	5.429	3.500
Sonstige	27.155	22.834	25.600
Summe	**1.316.162**	**1.414.386**	**1.441.600**

Mit diesem Steueraufkommen ist die Gemeinde im Bezirk im ersten Drittel der finanzkräftigen Gemeinden platziert. Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl erhielt im Prüfungszeitraum Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 1 FAG 2017 in Höhe von 119.970 Euro (Strukturfonds Bund) und eine Finanzzuweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 von durchschnittlich rund 26.100 Euro. Darüber hinaus veranschlagte die Gemeinde im Nachtragsvoranschlag 2025 und Voranschlag 2026 Zuweisungen gemäß § 28a FAG 2024 in Höhe von durchschnittlich rund 93.400 Euro.

Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl hat sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 um Mittel aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds angesucht. Die maximalen Zahlungen aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds betragen 144.890 Euro bzw. 135.817 Euro. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des RA 2025 und nach deren Verfügbarkeit.

Die Finanzzuweisungen umfassten im Jahr 2022 7,7 % der Steuerkraft und stiegen bis zum Jahr 2025 auf durchschnittlich 8,8 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	263.831	281.017	289.200
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG 2017	0	76.370	43.600
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG 2017	16.685	30.634	30.800
Finanzzuweisung § 28a FAG 2024	0	0	92.000
Gemeinde-Entlastungspakete	54.000	0	0
Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020	33.232	110.000	0
§ 6 Abs. 1 KIG	25.314	0	0
Summe	**393.062**	**498.021**	**455.600**

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um 397.981 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage (250.196 Euro) und des Krankenanstaltenbeitrags (rund 78.687 Euro) zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen musste die Gemeinde im Jahr 2024 rund 51 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft heranziehen.

Hundeabgabe

Für im Gemeindegebiet registrierte Hunde vereinnahmte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl 5.740 Euro (2023) und 7.370 Euro (2024). Für die Jahre 2025 und 2026 ging die Gemeinde laut ihren Rechenwerken von Einnahmen in Höhe von 8.000 Euro jährlich aus. Eine Hundeabgabenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 12. Dezember 2024.

Den Hundehaltern von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, schrieb die Gemeinde bis 2024 einen Beitrag von jährlich 20 Euro vor, bevor sie diesen beginnend mit dem Jahr 2025 auf 30 Euro erhöhte. Für sonstige Hunde lag 2023 die Abgabe noch bei 40 Euro je Hund. Ab 2024 waren jährlich mindestens 50 Euro je Hund zu leisten.

Die jeweiligen Höhen entsprachen dem gesetzlichen Höchstwert für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind bzw. den Mindestempfehlungen des Landes OÖ für sonstige Hunde.

Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Belastung im Rahmen einer Zweitwohnsitzabgabe zielt darauf ab, die in der Innehabung einer Zweitwohnung zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit zu erfassen und den Gemeinden zu ermöglichen, jene Aufwendungen abzudecken, die durch Zweitwohnsitze entstehen.

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 haben ab Jahresbeginn 2019 die Oö. Gemeinden die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale. Der Gemeinderat beschloss am 18. November 2019 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 100 %. Daraus ergaben sich Einzahlungen in Höhe von 9.316 Euro (2023) und 4.235 Euro (2024). Im Nachtragsvoranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Einzahlungen in Höhe von 5.000 Euro.

Gesetzlich sind Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper von 150 % (129,60 Euro) und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche von 200 % (259,20 Euro) möglich.

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Höchstrahmen.

Es wird empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Lukrierung solcher zusätzlicher Haushaltsmittel Gebrauch zu machen und die Höchstgrenzen auszuschöpfen.

Kontierung Ortstaxe

Die Gemeinde verbuchte Ein- und Auszahlungen zur Ortstaxe auf dem Konto 8340 bzw. 7570 in der laufenden Geschäftstätigkeit.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 7. November 2019 (IKD-2019-321603/10-Pra) ergingen erstmals diesbezügliche Kontierungshinweise, mit dem Ersuchen diese anzupassen.

Die „Ortstaxe (Konto 3638xx – Einbehaltung und Überzahlungen von Dritten)“ ist auf separaten Verwahrgeldkonten abzuwickeln.

Die Gemeinde ist angehalten, die Vorgaben der Aufsichtsbehörde einzuarbeiten.

Lustbarkeitsabgabe

Am 7. Dezember 2016 beschloss der Gemeinderat eine Lustbarkeitsabgabenverordnung. Die Abgabenpflicht umfasste Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden war, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich waren und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Die Höhe der Abgabe für Veranstaltungen mit Eintritt betrug 10 %, 15 % oder 25 % der Bemessungsgrundlage. Für den Betrieb von Spielapparten betrug die Lustbarkeitsabgabe 50 Euro bzw. 75 Euro je Apparat und Kalendermonat. Für den Betrieb von Wettterminals betrug die Abgabe 200 Euro je Apparat und Kalendermonat.

Die Gemeinde lukrierte daraus 918 Euro (2023) und 459 Euro (2024). Laut 2. Nachtragsvoranschlag 2025 ging die Gemeinde von Einnahmen in Höhe von 1.100 Euro aus. Für 2026 veranschlagte sie Einnahmen von 1.000 Euro.

Für eine Veranstaltung eines ortsansässigen Vereins erlies der Gemeindevorstand in den Jahren 2024 und 2025 jeweils die Hälfte der zu leistenden Lustbarkeitsabgabe.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Lustbarkeitsabgabenverordnung ist in vollem Umfang umzusetzen. Ermäßigungen durch den Gemeindevorstand kann dieser im Zuge von Subventionen beschließen.

Vorsteuer

Die Aufgaben und Arbeitsgebiete in der Gemeindeverwaltung teilen sich in hoheitliche und unternehmerische Tätigkeiten auf. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nutzte die Gemeinde für die Kinderbetreuungseinrichtungen, die Wasserversorgung und Abwasser- sowie Abfallbeseitigung, das Gemeindeamt und den Bauhof sowie für die Kläranlage und das Freibad.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Überprüfung der Abgaben gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012) ergab folgende Feststellungen:

Tarifpost 3 – Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

Nach § 14 Gebührengesetz 1957 (GebG 1957) ist für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung eine Bundesgebühr einzuheben. In Verbindung mit § 1 Abs. 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV 1983) sind Gemeinden außerdem verpflichtet für jede Verleihung

einer Berechtigung an Parteien oder für sonstige wesentlich im Privatinteresse einer Partei liegende Amtshandlung Verwaltungsabgaben einzuheben.

Die Überprüfung der im Prüfungszeitraum ausgestellten Strafregisterbescheinigungen wies auf, dass die Gemeinde bis einschließlich 1. Quartal 2024 keine Bundesgebühr, sondern lediglich die Gemeindeverwaltungsabgabe einhob. Für die Ausstellung von 7 Bescheinigungen im Jahr 2025 verrechnete die Gemeinde keine Verwaltungsabgabe.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhebung von Bundesgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben sind einzuhalten.

Tarifpost 8 – Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden
Die stichprobenartige Überprüfung von insgesamt 15 Bauakten ergab bei einer Baubewilligung die Vorschreibung von zu geringen Verwaltungsabgaben.

Insgesamt errechnete sich eine überbaute Fläche von 304 m² und wären somit 209,30 Euro vorzuschreiben gewesen. Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl ging jedoch von einer geringeren Fläche aus und verrechnete dadurch mit Bescheid vom 15. Dezember 2025 lediglich 157 Euro.

Die Abgabenbehörde ist berechtigt nach Ausstellung eines Bescheids innerhalb 1 Jahr zu gering verrechnete Abgaben nachzuverrechnen. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgte die Nachverrechnung noch während der Einschau in die Gebarung.

Auf die korrekte Flächenberechnung als Grundlage für die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben ist stets zu achten.

Tarifpost 25 – Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen
Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass für 8 landwirtschaftliche Objekte ein Bescheid auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht (Ausnahmegenehmigung) vorlag. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte ergab folgende Mängel:

- bei 6 Bescheiden schrieb die Gemeinde TP 24 (87,20 Euro)
- bei 1 Bescheid schrieb die Gemeinde TP 23 (1.000 Schilling)

vor, obwohl für die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen (§ 13 Abwasserentsorgungsgesetz 2001) die Tarifpost 25 in Höhe von 104,60 Euro vorzuschreiben gewesen wäre.

Die rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Tarifpost 32 = Anzeige von Veranstaltungen
Die Überprüfung der im Prüfungszeitraum angezeigten Veranstaltungen ergab, dass bei 2/3 der jeweilige Veranstalter die gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz festgesetzte Anzeigefrist von mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung nicht einhielt.

Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl sollte die Veranstalter verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinweisen.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ ist für eine anzeigepflichtige Veranstaltung eine Verwaltungsabgabe von der Gemeinde vorzuschreiben, unabhängig davon, ob ein Veranstaltungsbescheid nach § 7 Abs. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz erlassen wird oder nicht.

Für eine im Jahr 2025 durchgeführte anzeigepflichtige Veranstaltung erfolgte keine Vorschreibung.

Die Richtlinien des Landes OÖ in Bezug auf die Vorschreibung von Gemeindeverwaltungsabgaben sind einzuhalten.

Tarifpost 48a = Ausnahmebewilligung von der Bezugspflicht von Wasser
Nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde für angeschlossene Objekte unter bestimmten Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren. Im Prüfungszeitraum erteilte die Gemeinde keine derartigen Ausnahmen.

Die Überprüfung der Wasserbezugsliste des Jahres 2025 ergab bei 61 Haushalten geringere bzw. keine Wasserverbräuche. Bei 53 dieser Haushalte war dieser Tatbestand nachvollziehbar. Für die übrigen 8 Haushalte konnte die Gemeinde keine nachvollziehbare Erklärung abgeben.

Die Gemeinde hat für die 8 Haushalte mit geringem bzw. keinem Wasserverbrauch ein Ermittlungsverfahren zur Klarstellung des Sachverhalts einzuleiten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen ist zu achten.

Kundenforderungen

Mit Ende des Jahres 2025 bestanden bei der Marktgemeinde Aigen-Schlägl offene Forderungen von insgesamt 175.185 Euro.

Gemäß § 198 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) hat die Gemeinde die Abgaben durch Abgabenbescheid festzusetzen. Nach § 226 BAO sind Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, vollstreckbar. Nach § 227 Abs. 1 BAO sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Als Grundlage für die Einbringung ist gemäß § 229 BAO über die vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit ein Rückstandsausweis auszustellen.

Das Mahnwesen gestaltete sich stets aus mindestens 3 Mahnungen, bevor die Gemeinde einen Rückstandsausweis ausstellte. In mehreren Fällen ließ die Gemeinde, trotz bestehendem Rückstandsausweis, keine gerichtlichen Schritte einleiten.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind einzuhalten. Die Gemeinde hat sich mit den offenen Forderungen auseinanderzusetzen und eine rasche Hereinbringung dieser anzustreben. Auf die Verjährungsfristen ist dabei besonders zu achten.

Mit einer Mahnsperre belegt waren insgesamt 161.009 Euro der Ende 2025 offenen Forderungen.

Davon betrafen 144.728 Euro die Abgaben für Abwasserbeseitigung des Jahres 2025 (inkl. Mahngebühren und Säumniszuschläge) eines Abgabenschuldners, mit welchem sich die Marktgemeinde Aigen-Schlägl in einem Rechtsstreit befand.

Nach § 58 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) obliegt die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs dem Bürgermeister. Davon betroffen ist auch die Entscheidung über die Festsetzung von Mahnsperren für offene Kundenforderungen.

Über die offenen Forderungen bei 5 Schuldnern gab es vor Festsetzung der Mahnsperre keine entsprechenden Entscheidungen der zu diesen Zeitpunkten amtierenden Bürgermeisterin.

Die rechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten und vor Festsetzung einer Mahnsperre ist die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

Weitere 574 Euro betrafen eine Restforderung von Kommunalsteuern eines Abgabenschuldners, welche die Gemeinde im Jahr 2017 in einem Insolvenzverfahren anmeldete. Am 19. März 2026 beschloss der Gemeindevorstand, nach Erfüllung des festgesetzten Zahlungsplans, die Ausbuchung dieser Restforderung.

Nach § 212b BAO sind für die Gewährung von Zahlungserleichterungen für Abgabenschuldigkeiten (in Form von Ratenzahlung oder Stundung) Stundungszinsen in Rechnung zu stellen.

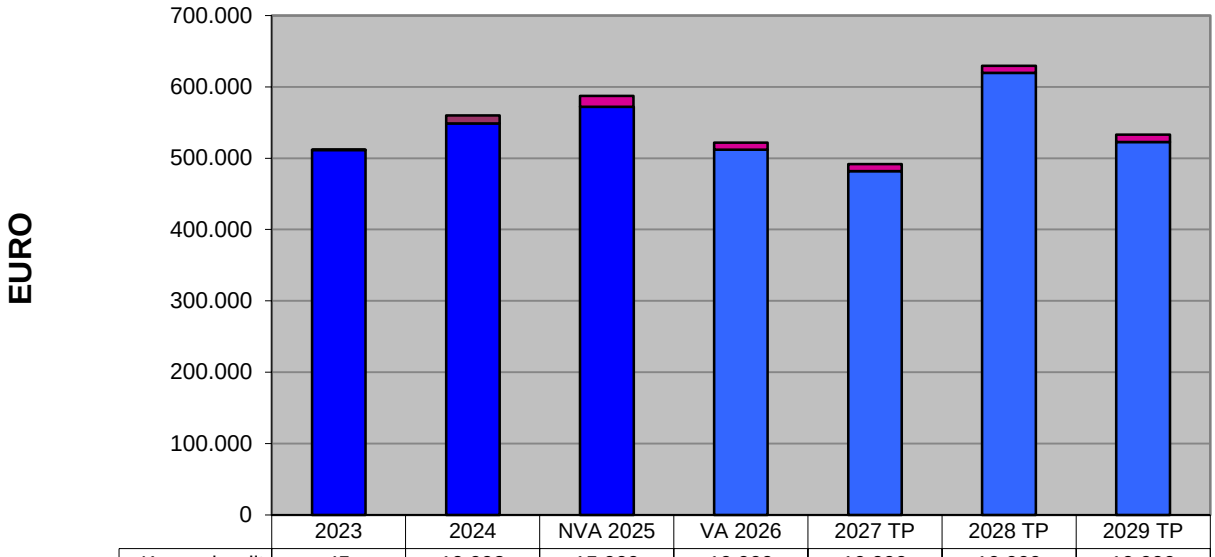
Der Gemeindevorstand entschied am 7. März 2024 über die Ratenzahlung einer ausständigen Forderung eines Schuldners über 7.578 Euro. Stundungszinsen schrieb die Gemeinde nicht vor.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und bei Zahlungserleichterungen Stundungszinsen zu verrechnen.

Im Zuge von Aufräumarbeiten nach einem Verkehrsunfall hatte ein Schuldner Kosten für die Feuerwehr in Höhe von 620 Euro zu tragen. Am 4. September 2025 beschloss der Gemeindevorstand die Ausbuchung dieser Forderung mangels Einbringlichkeit.

Rund 80 % der Abgabenverpflichtungen werden mittels Abbuchungsaufträge automatisch eingehoben.

Fremdfinanzierungen



	2023	2024	NVA 2025	VA 2026	2027 TP	2028 TP	2029 TP
Kassenkredit	45	10.992	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Darlehen	511.504	549.142	572.231	512.002	481.716	619.492	522.819
Verbände	0	0	0	0	0	0	0

TP = Tilgungsplan

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 rund 683.400 Euro und stieg in den Finanzjahren 2024 und 2025 auf durchschnittlich rund 718.900 Euro pro Jahr an. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist mit einer Verringerung des Annuitätendiensts um rund 62.800 Euro zu rechnen, da ua. die Darlehen ABA BA 01, ABA BA 04 und ABA BA 05 (Kläranlage) auslaufen bzw. ausliefen.

Im Voranschlag 2026 sind Darlehensaufnahmen in Höhe von 945.900 Euro geplant. Auf die notwendige aufsichtsbehördliche Darlehensgenehmigung für die Erweiterung des Kindergartens in Höhe von 595.900 Euro wird verwiesen.

Der Gemeinde wird mittel- bzw. langfristig von einer Darlehensneuaufnahme dringend abgeraten.

Angesichts der hohen Verbindlichkeiten ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich.

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittliche Annuitätenzuschüsse von rund 162.700 Euro pro Jahr, sodass eine jährliche Gesamtnettobelastung von durchschnittlich rund 544.300 Euro verblieb.

Der Anstieg des Annuitätendienstes im Prüfungszeitraum steht im Zusammenhang mit dem steigenden Zinsendienst für das Darlehen „Generalsanierung Volksschule“ und der Neuaufnahme des Darlehens für den „ABA BA 23“ in Höhe von 554.100 Euro.

Festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung die geforderten Darlehensunterlagen (Urkunden, Tilgungs- und Zuschusspläne, Kontoauszüge, Ausschreibungsunterlagen) nur vereinzelt vollständig vorlagen. Die Gemeinde konnte den Großteil der Unterlagen entweder gar nicht oder nur mangelhaft vorlegen.

Auf die Dienstpflichten des Vorgesetzen und des Dienststellenleiters gem. § 83 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) wird nachdrücklich verwiesen.

Um zukünftig derartige Missstände hintanzuhalten, wird im Hinblick auf die Dienstpflichten des Vorgesetzten Handlungsbedarf gesehen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die strukturierte Arbeitsaufteilung sowie die Organisation der Arbeitsprozesse, ergänzt um ein strategisches und operatives Controlling.

Die Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ergab folgende Mängel:

- Beim ABA BA 01, ABA BA 04 sowie ABA BA 05 fehlten die Darlehensverträge sowie sämtlich Nachweise über die Ausschreibung der Darlehen.

- Beim WVA 04 konnte eine Aufstellung der angeschriebenen Banken vorgelegt werden, allerdings fehlten sämtliche dazugehörigen Unterlagen. Zusätzlich ist in den Ausschreibungsvorgaben der Gemeinde die gebührenfreie Umschuldung bzw. Rückzahlung oder Teilrückzahlung eine Bedingung. Im Darlehensvertrag vom 18. September 2023 ist vermerkt, dass Sondertilgungen nicht pönalefrei möglich sind.

- Beim ABA BA 05 (Kläranlage), ABA BA 06 (Ortsnetz neu) und ABA BA 06 (Schlägl) fehlten sämtliche Nachweise über die Ausschreibung der Darlehen.

Auf die Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten gem. § 82 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) wird nachdrücklich verwiesen. Die Gemeinde verabsäumte dienstrechtliche Konsequenzen. Auf die gesetzlichen Möglichkeiten einer Dienstpflichtverletzung gem. § 45 Oö. GDG 2002 wird verwiesen.

Die Gemeinde ist angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Vergabe mit der Begründung „guter Geschäftsbeziehungen“
Bei nachfolgenden Darlehen fanden zwar Nachverhandlungen (Zinsaufschlag) mit dem regionalen Kreditinstitut statt, allerdings verzichtete die Gemeinde auf das Einholen von Vergleichsangeboten:

- Kanalausbau und Sanierung
- ABA BA 21
- ABA BA 22
- Generalsanierung Volksschule
- Rathausumbau

Künftig wird empfohlen, im Sinne der Gebarungsgrundsätze mindestens 3 Vergleichsangebote, darunter auch von einem überregionalen Kreditinstitut, einzuholen.

Der Großteil der Darlehen betrifft variable Zinssätze, wobei als niedrigster Zinsaufschlag 0,29 % und höchster Zinsaufschlag 0,75 % berechnet werden. Ein Zinsaufschlag bis max. 0,50 % gilt für Gemeinden als marktkonform. 3 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz.

Die Gemeinde ist angehalten, mit den Banken Nachverhandlungen zu führen und auf einen marktkonformen Zinsaufschlag (max. 0,50 %) zu drängen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen 6.783 Euro und 6.824 Euro pro Jahr. Die Gemeinde führt 2 Girokonto bei örtlichen Bankinstituten. Neben diversen Bearbeitungsgebühren verrechneten die Banken auch Umsatzprovisionen.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bieterermittlung zu berücksichtigen.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits setzte der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2026 mit 2.560.050 Euro fest. Damit lag dieser im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Vergabe des Kassenkredits 2025 lagen keine Angebote von Kreditinstituten vor.

Der Gemeinde wird empfohlen, im Sinne der Gebarungsgrundsätze mindestens 3 Vergleichsangebote, darunter auch von einem überregionalen Kreditinstitut, einzuholen.

Ferner dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen zur Verstärkung des Kassenbestands. Für das Finanzjahr 2026 sowie für die Folgejahre präliminierte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl 10.000 Euro an Sollzinsen.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach stellte in ihren Prüfungsberichten 2023 und 2024 eine Differenz beim Kassastand mit der Kontrollrechnung fest und verwies die Gemeinde bereits seit 2 Jahren auf notwendige Korrekturen.

Auf die Umsetzung der Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wird in Verbindung mit § 37 Gemeindehaushaltsordnung nachdrücklich hingewiesen.

Der Kassenkredit war zum 31. Dezember 2024 mit rund 390.800 Euro belastet. Dementsprechend fielen Zinsen von rund 6.800 Euro an.

Haftungen

Der Stand der Haftungen betrug laut Haftungsnachweis zum Jahresende 2024 insgesamt rund 1.413.100 Euro und betrifft zur Gänze den „Reinhalteverband Mühltal & Region Böhmerwald“.

Prozesskosten

Unter dem Ansatz „900 – Rechts- und Beratungsaufwand“, wies die Gemeinde im Prüfungszeitraum Gesamtauszahlungen von rund 24.300 Euro aus, welche ua. im Zusammenhang mit der Beschwerde der Bürgermeisterin beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stehen.

Endet das Verfahren nicht zugunsten des Organs, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Verfahrens durch die Gemeinde.

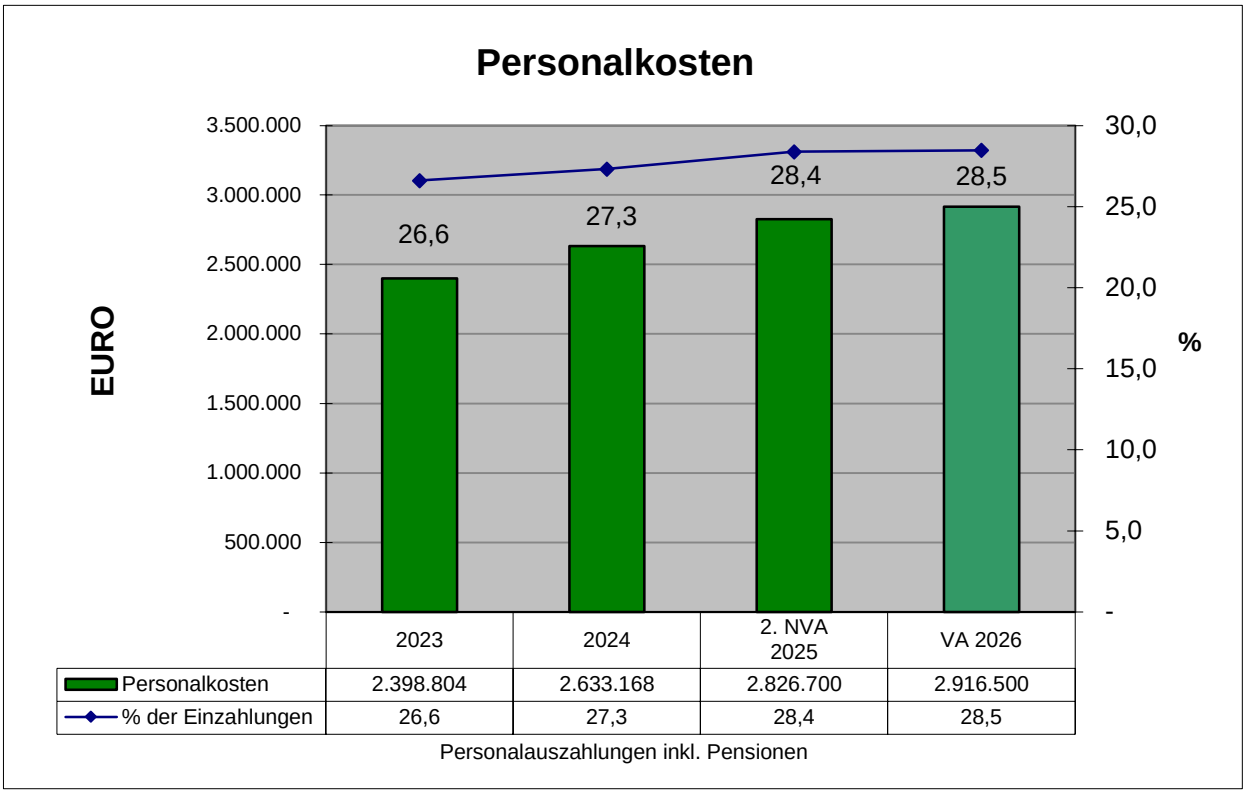
Die Aufsichtsbehörde hob am 6. Juni 2023 den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl BauB-2022/26 wegen Gesetzwidrigkeit auf.

Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten Rückstellungen für Prozesskosten gebildet werden, da diese das Nettoergebnis beeinflussen. Die Gemeinde wies weder zum 31.12.2023 noch zum 31. Dezember 2024 Rückstellungen gemäß § 29 Abs. 1 VRV 2015 aus.

Den Bestimmungen der VRV 2015 ist Folge zu leisten.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 26,6 % und 28,5 %. Der Rechnungsabschluss des Jahres 2024 beinhaltete Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sowie Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen in Höhe von insgesamt 688.979 Euro. Weiters waren Auflösungen in Höhe von insgesamt 48.308 Euro für nicht konsumierte Urlaube und Jubiläumszuwendungen ausgewiesen.

Während des gesamten Prüfungszeitraums hatte die Gemeinde eine Abfertigungszahlung im Jahr 2023 in Höhe von 16.358 Euro zu leisten. An Jubiläumszuwendungen waren insgesamt 46.166 Euro (2023: 6.000 Euro, 2024: 22.994 Euro, 2025: 17.172 Euro) zu bezahlen.

Die gestiegenen Personalkosten ließen sich auf die allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhungen zurückführen. Weiters erfolgten im Jahr 2024 Stundenerhöhungen und die Einstufung in einer höheren Funktionslaufbahn im Bereich der Schülerausspeisung. Zusätzlich erfolgte die Implementierung des Schulclusters, wodurch hierfür der Gemeinde seit September 2023 Personalkosten entstanden.

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 war ein weiterer Anstieg auf 2.826.700 Euro (7 %) budgetiert. Dieser Anstieg war vor allem darauf zurückzuführen, dass im Bauhof 2 Personen sowie im Bereich der Reinigung 1 Person die Freizeitphase ihrer Altersteilzeit antraten, woraufhin die Gemeinde diese Posten zum Teil nachbesetzte. Auch für das Jahr 2026 ging die Gemeinde von einer neuerlichen Erhöhung um 89.800 Euro aus.

Mit Ende 2025 waren insgesamt 59 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 41,37 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	**MA**	**PE**
Allgemeine Verwaltung	14	10,50
Bauhof (inkl. Schulwart)	7	6,75
Klärwärter	1	0,40
Reinigung	12	7,05
Kindergarten & Krabbelstube (inkl. Zivildiener)	21	14,97
Schülerausspeisung	3	1,45
Schulcluster	1	0,37
Gesamt	**59**	**41,49**

Weitere im Reinigungsbereich eingesetzte sonstige Bedienstete beinhaltet die vorstehende Tabelle nicht.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.618 Einwohner laut GR-Wahl 2021) laut 2. Nachtragsvoranschlag 2025 ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	**Personalkosten**	**Kosten je Einwohner**
Kindergarten & Krabbelstube	903.200	250
Allgemeine Verwaltung	669.200	185
Bauhof	560.700	155
Schulen	282.200	78
Pensionen	273.300	75
Schülerausspeisung	75.500	21
Sonstige Einrichtungen	51.400	14
Freibad	11.200	3
Summe	**2.826.700**	**781**

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Den Dienstpostenplan beschloss die Gemeinde zuletzt im Rahmen des Voranschlags 2026 am 11. Dezember 2025. Aufgrund einer zwischenzeitlichen Pensionierung und dadurch verbundenen Vorrückung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung bezieht sich die tatsächliche Besetzung auf den Personalstand zum 1. Februar 2026.

Bereich	**Geltender Dienstpostenplan**				**Tatsächliche Besetzung**		
	PE	**B / VB**	**Einstufung**		**PE**	**B / VB**	**Einstufung**
			"Neu"	**"Alt"**			
Allgemeine Verwaltung	1	VB	GD 10.1		1	VB	GD 10
	1	B	GD 14.1		Pensionierung		
	2	VB	GD 14.1		2	VB	GD 14
	1	VB	GD 16.1		1	VB	GD 16
	1	VB	GD 17.5		1	VB	GD 17
	2,05	VB	GD 18.5		2,05	VB	GD 18
	1	VB	GD 19.5		1	VB	GD 19
	1,45	VB	GD 20.3		1,45	VB	GD 20
	0,375	VB	GD 21.1		0,375	VB	GD 21

Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 18.1		1	VB	GD 18
	2	VB	GD 19.1	II/p3	1	VB	p1
					1		unbesetzt
	3,75	VB	GD 19.1		3,75	VB	GD 19
	0,4	VB	GD 19.2		0,4	VB	GD 19
	1	VB	GD 23.2	II/p4	1	VB	GD 23
Schülerausspeisung	0,625	VB	GD 21.8		0,625	VB	GD 21
	0,825	VB	GD 23.1	II/p4	0,375	VB	p4
					0,45		GD 23
Reinigung	7,772	VB	GD 25.1		7,05	VB	GD 25
					0,722		unbesetzt
	0,5	Sonstige Bedienstete			1,06	Sonstige Bedienstete	
Kindergarten / Krabbelstube (ohne Zivildiener)	8,208	VB	KBP	I/12b1	5,6037	VB	KBP
					2,6062		I2b1
	5,752	VB	GD 22.3	I/d	5,7562	VB	GD 22

Die Gemeinde plante, die im Bereich des handwerklichen Diensts vorhandene Dienstpostenreserve von 1 PE im Laufe des Jahres 2026 nachzubesetzen. Bei der Reinigung war bei den Vertragsbediensteten ebenfalls eine Dienstpostenreserve von 0,722 PE festzustellen. Zu dieser Reserve waren von Seiten der Gemeinde im Jahr 2026 keine Festanstellungen geplant.

Bei den sonstigen Bediensteten im Reinigungsbereich wies die tatsächliche Besetzung einen Personalüberschuss von 0,56 PE auf. Im Bereich der Kleinkinderbetreuung war ebenfalls ein leichter Überhang im Gegensatz zum beschlossenen Dienstpostenplan festzustellen.

Die Entlohnung erfolgte bei 5 Bediensteten nach dem Gehaltsschema „Alt“.

Organisation

Eine neue Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025.

Arbeitsplatzbeschreibungen konnte die Gemeinde nur teilweise vom Zentralamt sowie vom Bauhof vorlegen, welche ihre Gültigkeit mit 1. Jänner 2022 bzw. 1. Jänner 2023 auswiesen. Vertretungsregelungen waren nicht in jeder vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibung enthalten.

Für jeden Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine detaillierte Beschreibung inkl. Vertretungsregelung zu erstellen, mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen. Auf die Aktualität der Arbeitsplatzbeschreibungen sollte laufend geachtet werden.

Laut den Empfehlungen des Landes OÖ sollte eine Gemeinde jährlich ein Gespräch mit jedem Mitarbeiter führen und hierüber ein Protokoll verfassen.

Mitarbeitergespräche führte die Amtsleitung mit den Mitarbeitern des Zentralamts. Laut Auskunft der Gemeinde sind Einzelgespräche mit den weiteren Mitarbeitern aus dem handwerklichen Dienst, der Kinderbetreuungseinrichtungen, der Reinigung, dem Schulcluster sowie der Schülerausspeisung noch ausständig.

Mitarbeitergespräche sollten bei Gemeinden als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung mit allen Bediensteten durchgeführt und protokolliert werden.

Den aus dem Jahr 2022 stammenden Geschäftsverteilungsplan überarbeitete die Gemeinde während der Einschau in die Gebarung.

Dienstzeitregelung
Die Öffnungszeiten des Gemeindeamts waren wie folgt:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Eine „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) für die Allgemeine Verwaltung beschloss der Gemeindevorstand zuletzt am 3. Dezember 2025.

Die in dieser Regelung enthaltene Dienstzeit des Zentralamts war am Montag, Dienstag und Donnerstag mit 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr sowie am Mittwoch und Freitag mit 07:00 bis 12:00 Uhr festgesetzt. Der flexible Arbeitszeitrahmen erstreckte sich täglich von 06:00 bis 19:00 Uhr. Die beschlossenen Kernzeiten stimmten mit den Öffnungszeiten überein.

Am Ende eines Jahres kann ein Gleitzeitplus bzw. Gleitzeitminus von maximal dem jeweils vertraglich vereinbartem wöchentlichen Stundenausmaß übertragen werden.

Die Durchsicht der Zeitaufzeichnungen ergab, dass 3/5 der Mitarbeiter der Allgemeinen Verwaltung den Gleitzeitplus-Rahmen überschritten. Laut Auskunft der Gemeinde begründeten sich diese Stundenansammlungen darin, dass sich der Arbeitsaufwand für die betroffenen Mitarbeiter auf Grund eines Langzeitkrankenstands erhöhte, wodurch die Gemeinde mit Jahreswechsel von einer Kappung der Stunden absah. Eine Verschriftlichung dieser Ausnahmen erfolgte nicht. Einen Plan über den Abbau der Gleitzeitplusstunden fasste die Amtsleitung mit dem jeweiligen Mitarbeiter im Zuge des Mitarbeitergesprächs.

Ausnahmegenehmigungen für die Überschreitung von den vom Gemeindevorstand beschlossenen Arbeitszeitregelungen sind zu dokumentieren.

Weiters enthielt die Arbeitszeitregelung die weitere Vorgehensweise zum Urlaubsverfall. Nach Ablauf von 2 Jahren verfiel die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubs ab dem Ende des Jahres, in dem er entstanden ist. Die Aufzeichnungen der Gemeinde wiesen bei einer Mitarbeiterin über diese Grenzen hinausgehende Urlaubsreste auf, welche laut Auskunft der Gemeinde auf den Langzeitkrankenstand zurückzuführen waren.

Für die Bereiche Bauhof, Reinigung, Schulwart und Kindergarten beschloss der Gemeindevorstand ebenfalls am 3. Dezember 2025 eine neue „Arbeitszeitenregelung mit elektronischer Zeiterfassung“. Diese Arbeitszeitregelung fand laut Punkt „1. Geltungsbereich“ keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen der Schülerausspeisung, wohingegen unter Punkt „2.2 tägliche Regeldienstzeit“ sehr wohl auch die Schulküche angeführt war.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der neuerlichen Beschlussfassung der „Arbeitszeitenregelung mit elektronischer Zeiterfassung“ in Bezug auf die Schülerausspeisung zu befassen.

Analog der Allgemeinen Verwaltung war in dieser Arbeitszeitenregelung ebenfalls die weitere Vorgehensweise bezüglich Urlaubsverfall enthalten. Die Aufzeichnungen der Gemeinde zeigten bei einer Mitarbeiterin der Schülerausspeisung wieder eine Überschreitung der festgesetzten Grenzen auf.

Gemäß § 122 Abs. 1a Oö. GDG 2002 hat im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen. Ein Hinweis auf den drohenden Verfall des Resturlaubs erfolgte im oben genannten Fall nicht, wodurch die

Gemeinde in weiterer Folge den Verfall des Resturlaubs entsprechend den geltenden Bestimmungen nicht durchführte.

Die vom Gemeindevorstand beschlossene flexible Arbeitszeitregelung ist zu beachten. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Urlaubsverfall sind einzuhalten.

Regelungen in Bezug auf geleistete Plusstunden bzw. entstandene Minusstunden waren in dieser Arbeitszeitenregelung nicht enthalten.

Um die Gefahr von übermäßigen Stundenansammlungen abzuwehren, wird dem Gemeindevorstand empfohlen, auch für die Bereiche Bauhof, Schulwart, Kindergarten, Reinigung und Schülerausspeisung Regelungen bezüglich Plus- bzw. Minusstunden in der Arbeitszeitenregelung mitaufzunehmen.

Die Bediensteten des Zentralamts, des Bauhofs und der Reinigung erhielten monatlich einen Zeitbonus von 1/40stel der um die Abwesenheiten reduzierten Soll-Arbeitszeit. Laut den Zeitaufzeichnungen der Gemeinde kamen auch die Mitarbeiter der Schülerausspeisung in den Genuss dieser Regelung.

Überstunden und Mehrstunden

In den Genuss einer monatlichen Überstundenpauschale kam ein Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung und dies bedingte im Jahr 2025 Auszahlungen von insgesamt 8.643 Euro.

Die Überprüfung der Zeitaufzeichnungen ergab, dass die Gemeinde die mit einer Überstundenpauschale verbundenen zu erbringenden Stunden in den Jahren 2023 und 2025 entsprechend kappte. Im Jahr 2024 erfolgte hingegen in den Monaten September und Oktober keine Kappung der Überstunden. Dies holte die Gemeinde laut ihren Angaben noch während der Einschau in die Gebarung nach.

Die Auszahlung von Überstunden sowie Mehrstunden belief sich im Jahr 2025 auf insgesamt 12.837 Euro (ohne Überstundenpauschale). Die stichprobenartige Überprüfung dieser Auszahlungen ergab keine Beanstandungen.

Gemäß § 104 Oö. GDG 2002 hat ein Bediensteter auf Anordnung des Bürgermeisters über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen. Die Anordnung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Laut Auskunft der Gemeinde waren keine schriftlichen Anordnungen zur Leistung von Überstunden vorhanden.

Es ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiter nur auf schriftliche Anordnungen hin Überstunden leisten.

Allgemeine Verwaltung

Dienstpostengruppen

§ 3 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 ermöglicht Gemeinden die Heranziehung von Dienstpostengruppen innerhalb deren die Umreihung in eine numerisch niedrigere Funktionslaufbahn (entspricht einer gehaltstechnischen Höherreihung) möglich ist. Durchführungsbestimmungen hierzu erließ das Land OÖ zuletzt mit Schreiben vom 2. September 2021.

Gemäß Abs. 3 dieser gesetzlichen Grundlage hat die Gemeinde die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu wahren. Weiters sind die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen zu berücksichtigen sowie auf die für den Dienstposten geltende Stellenbeschreibung Bedacht zu nehmen.

Nach § 4 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 sind Umreihungen in eine numerisch niedrigere Funktionslaufbahn in einer Dienstpostengruppe bei Vertragsbediensteten mittels Nachtrag zum Dienstvertrag bzw. bei Beamtinnen und Beamten mit Bescheid jeweils längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren zu befristen. Abs. 2 besagt weiters, dass vor der Umreihung jedenfalls neben der tatsächlichen Erbringung zudem eine Anpassung der Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibung auf die qualitativ höherwertigen Aufgaben auf Grundlage der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) zu erfolgen hat.

Der Gemeindevorstand beschloss die Einarbeitung der Dienstpostenänderungen für 6 Mitarbeiter in seiner Sitzung am 3. November 2022, wobei die gehaltstechnische Höherreihung für 1 Person rückwirkend mit Mai 2022 erfolgte. Die gehaltstechnischen Höherreihungen der übrigen 5 Personen erfolgte mit Jänner 2023. Im Jahr 2025 nahm die Gemeinde eine weitere Person in den Gemeindedienst auf, die ebenfalls in den Genuss dieser Regelung kam.

Mit den Höherreihungen gesetzlich verbundene Begründungen für die Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Neueinstufungen erfolgten nicht. Keine dieser Höherreihungen war auf die gesetzliche Dauer von maximal 5 Jahren befristet.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dem jeweiligen Aufgabenfeld der betroffenen Mitarbeiter zu befassen und zu beurteilen, ob die beschlossenen Neueinstufungen laut den gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt waren. Die Höherreihungen sind auf längstens 5 Jahre zu befristen. Die Durchführungsbestimmungen des Landes OÖ sind zu beachten.

Homeoffice
Laut Auskunft der Gemeinde nutzten mehrere Mitarbeiter die Möglichkeit von Homeoffice. Schriftliche Homeoffice-Vereinbarungen schloss die Gemeinde mit den betroffenen Mitarbeitern nicht ab.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte sich der Gemeindevorstand mit dem Abschluss von Homeoffice-Vereinbarungen befassen.

Verwaltungskostentangente
Haushaltsinterne Vergütungen sind zu verbuchen, wenn es sich um erbrachte Leistungen an Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt. Dabei hat die Gemeinde zwischen den Personal- und Sachleistungen zu unterscheiden.

Eine datenbasierte Berechnung der Verwaltungskostentangente erfolgte bislang nicht. Die Gemeinde verrechnete bisher einen geschätzten Stundensatz (zuletzt aus dem Jahr 2022) für die Vergütung der Verwaltungskosten.

Im Zuge der Gebarungseinschau begann die Gemeinde mit einer datenbasierten Neuberechnung der Verwaltungskostentangente.

Aufwandsvergütungen
Bediensteten in bestimmten leitenden Funktionen kann eine von der Einwohnerzahl abhängige Aufwandsvergütung gewährt werden. Regelungen hierzu erließ das Land OÖ mit Schreiben vom 3. Juli 2002.

Insgesamt verursachte die Gewährung der Aufwandsvergütung im Jahr 2025 Kosten von 2.041 Euro und kam in richtiger Höhe zur Auszahlung.

Dienstvergütungen EDV

Gemäß § 200 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) kann EDV-Koordinatoren eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2006 erließ das Land OÖ hierzu Regelungen. Die Gemeinde verfügte über 20 Bildschirmarbeitsplätze.

Eine Dienstvergütung für EDV-Koordinatoren gewährte die Gemeinde im Jahr 2025 der hierfür zuständigen Person in richtiger Höhe.

Kassenfehlgeldentschädigung

Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld im erheblichen Ausmaß betraut sind, können auf Grund der damit verbundenen Verantwortung eine Kassenfehlgeldentschädigung erhalten. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach dem Bargeldumsatz des vorangegangenen Jahres.

Laut Auskunft der Gemeinde erfolgte auf eigenen Wunsch der mit diesen Aufgaben betrauten Personen keine Auszahlung einer Kassenfehlgeldentschädigung.

Standesamt

Die Gemeinde ist seit dem Jahr 2020 Mitglied beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband des Bezirks Rohrbach.

Das Land OÖ regelte zuletzt die für die Standesbeamten vorgesehenen Aufwandsentschädigungen (Bekleidungspauschalen) im Jahr 2023. Die Anwendung dieser Regelung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 16. Mai 2023.

Die Überprüfung der ausbezahlten Aufwandsentschädigungen ergab keine Beanstandungen.

Reinigung

Die Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen erfolgte überwiegend durch Eigenpersonal. Ein externer Dienstleister übernahm im Jahr 2025 lediglich die Reinigung der Toilettenanlagen bei den öffentlichen Spielplätzen sowie auf dem Gelände der Landesgartenschau.

Die Neuvergabe der Toilettenreinigung beschloss der Gemeindevorstand am 8. Mai 2025, wobei die Gemeinde keine Vergleichsangebote einholte. Mit August 2025 wechselte die Toilettenreinigung zu einem anderen externen Dienstleister. Eine neuerliche Angebotseinholung oder Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand erfolgte nicht. Ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit dem nunmehrigen Dienstleister schloss die Gemeinde nicht ab.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde künftig jedenfalls mindestens 3 Vergleichsangebote einholen. Die Gemeindevertretung sollte sich mit der neuerlichen Reinigungsvergabe sowie dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung befassen.

Die Auszahlungen für den Zukauf von externen Dienstleistungen beliefen sich im Jahr 2025 auf insgesamt 2.220 Euro.

Die Gemeinde beschäftigte im Jahr 2025 im Bereich der Reinigung neben 12 fest angestellten Personen noch 4 fallweise angestellte Reinigungskräfte. Zu 3 der 4 fallweise eingegangenen Dienstverhältnisse bestanden keine Dienstverträge.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Gemeinde Dienstverträge mit allen bei der Gemeinde beschäftigen Personen abschließen.

Die zu reinigenden Flächen und eingesetzten Personaleinheiten setzten sich folgendermaßen zusammen:

Bereich	**m²**	**PE**
Amtsgebäude	614	0,575
Bauhof, Kläranlage, Freibad, Loipenhaus	110	0,130
Kindergarten und Krabbelstube (inkl. übriger Räumlichkeiten ehemaliges Gemeindeamt Schlägl)	1.224	1,250
Schulen	6.042	5,125
Kulturhaus	320	0,340
ASKJU Jugendzentrum	240	0,100
Summe	**8.550**	**7,520**

Weitere 0,59 PE wurden auf den in der Tabelle angegebenen Flächen individuell eingesetzt, wodurch sich ein Personaleinsatz von insgesamt 8,11 PE ergab. Umgelegt auf die zu reinigende Fläche errechnete sich für das Jahr 2025 ein Flächenausmaß von durchschnittlich 1.054 m² je PE, welches als eher niedrig anzusehen ist.

Ein Reinigungskonzept ließ die Gemeinde bislang nicht erstellen. Die Ausarbeitung eines solchen Konzepts plante sie für das Jahr 2026.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dem derzeitigen Personalstand im Reinigungsbereich zu befassen. Die Anzahl der durch fallweise beschäftigte Mitarbeiter eingesetzten PE ist zu überdenken.

Schulwart

Die Tätigkeiten eines Schulwarts übernehmen 2 Mitarbeiter aus dem Bauhof. Laut Auskunft der Gemeinde überwogen deren Arbeiten zu rund 90 % mit den Aufgaben als Schulwart. Die restlichen rund 10 % leisteten beide als Facharbeiter beim Bauhof im Winterdienst und gelegentlich durch die Mithilfe auf Baustellen.

Gemäß § 2 Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) erfolgt im Gehaltsschema NEU die Einstufung eines Facharbeiters in GD 19. Die Einstufung eines Schulwarts erfolgt in GD 21. Laut den Richtlinien des Landes OÖ vom 15. Juli 2025 hat die Zuordnung zu verschiedenen Funktionslaufbahnen entsprechend dem Ausmaß der jeweiligen Verwendung zu erfolgen und ist getrennt darzustellen. Bei Vorhandensein eines Nachweises entsprechender Fachkenntnisse für die Beschäftigung als Facharbeiter ist die weitere Einstufung in GD 19 auch für die Tätigkeiten als Schulwart zulässig.

Entgegen den rechtlichen Bestimmungen und den Landesrichtlinien erfolgte bei beiden Mitarbeitern keine verwendungsbezogene Zuordnung. Nachweise über die notwendigen Fachkenntnisse für die Beschäftigung als Facharbeiter konnte die Gemeinde für beide Schulwarte nicht vorlegen.

Plant die Gemeinde die weitere Einstufung in GD 19 sind die fehlenden Befähigungsnachweise umgehend einzuholen. Können keine Nachweise vorgelegt werden hat sich der Gemeindevorstand mit der weiteren Einstufung nach den rechtlichen Bestimmungen zu befassen.

Schülerausspeisung

Das Küchenpersonal der Schülerausspeisung der Marktgemeinde Aigen-Schlägl setzte sich aus 3 Teilzeitkräften (1 Kochstellenleitung, 2 weitere Köchinnen) im Ausmaß von insgesamt 1,45 PE zusammen.

Ferialarbeitskräfte

Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 übermittelte das Land OÖ zuletzt Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialpraktikanten.

Die Aufnahme von 3 Ferialpraktikanten im Sommer 2025 für das Freibad beschloss der Gemeindevorstand am 8. Mai 2025. Zusätzlich kam es zur Aufnahme von 2 weiteren Ferialarbeitskräften im Freibad bzw. für die Betreuung des Spielesommers.

Entgegen den Richtlinien des Landes OÖ erfolgte die Besoldung der Ferialarbeitskräfte im Freibad nicht in Höhe der entsprechend den Landesrichtlinien festgesetzten Pauschalentschädigung. Alle 4 Arbeitskräfte waren nach der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) in der Funktionslaufbahn GD 21 entlohnt worden, wobei die Abrechnung nach den tatsächlich geleisteten Stunden vertraglich festgesetzt war. Ein Lohnausgleich kam auf Grund von Schlechtwetter bei 3 der Freibad-Ferialarbeitskräfte zur Auszahlung.

Es wird empfohlen, die Ferialarbeitskräfte des Freibads an Schlechtwettertagen in anderen Bereichen der Gemeinde (zB Bauhof) einzusetzen, anstatt einen Lohnausgleich zu gewähren.

Für die Entlohnung der Ferialarbeitskraft bei der Betreuung des Spielesommers wand die Gemeinde grundsätzlich die vom Land OÖ mitgeteilten Richtlinien an.

Die Überprüfung der Abrechnungen laut Jahreslohnkonto 2025 aller 5 Ferialpraktikanten wies Überbezahlungen auf. Zudem waren Unterschiede in der Darstellung der einzelnen Lohnarten festzustellen.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung wird der Gemeinde die Entlohnung entsprechend den Landesrichtlinien für alle Ferialarbeitskräfte empfohlen. Auf die korrekte Berechnung ist zu achten.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Mit Ende 2025 waren insgesamt 20 Personen im Ausmaß von 13,97 PE im Kindergarten sowie der Krabbelstube Aigen-Schlägl angestellt. Zusätzlich beschäftigte die Gemeinde einen Zivildiener.

Bei Nachweis über die Absolvierung von Aus- bzw. Fortbildungen im Ausmaß von mindestens 200 Unterrichtseinheiten gebührt einer Kindergartenassistentin bzw. einem Kindergartenassistenten eine Gehaltszulage von 75 % auf die nächste Funktionslaufbahn.

Eine entsprechende Gehaltszulage gewährte die Gemeinde einer Assistentin ab Juli 2025 in richtiger Höhe.

Spielesommer

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen des „Spielesommer“ beschäftigte die Gemeinde im August 2025 neben der Ferialarbeitskraft eine weitere Person für insgesamt 10 Tage, welche die Hauptverantwortung übernahm.

Die Überprüfung der Abrechnung ergab, dass die Gemeinde einen Zuschlag gewährte, der an die Absolvierung einer fachlich gebundenen Ausbildung geknüpft ist. Der entsprechende Ausbildungsnachweis lag der Gemeinde nicht vor. Weiters wies die Abrechnung Auszahlungen für außerhalb des Arbeitsverhältnisses erbrachte Stunden auf, welche im Zuge von „Vorbereitungszeiten“ angefallen waren.

Die Gewährung eines Zuschlags ohne entsprechenden Ausbildungsnachweis hat zu unterbleiben. Die Gemeinde sollte auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten achten.

Bauhof

Die Leitung des Bauhofs übertrug die Gemeinde an einen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung. Die detaillierte Einteilung der Bauhofmitarbeiter übernahm der Vorarbeiter, welcher auch für die operative Durchführung der Arbeiten verantwortlich war.

Die Aufwendungen und Erträge (Ergebnishaushalt) des Bauhofs (inkl. Fuhrpark und Abschreibungen) gestalteten sich wie folgt (Beträge in Euro):

	RA 2023	RA 2024	2. NVA 2025
Aufwendungen	609.039	677.241	696.800
Erträge	588.390	698.484	696.800
Abgang/Überschuss	**- 20.649**	**21.243**	**0**

Im Voranschlag 2026 budgetierte die Gemeinde Aufwendungen und Erträge von jeweils 707.500 Euro, wodurch sie von einer vollständigen Kostendeckung ausging.

Die Personalkosten laut 2. Nachtragsvoranschlag 2025 betrugen 566.600 Euro und verursachten somit 84 % der Gesamtauszahlungen. Für das Jahr 2026 ging die Gemeinde von Personalkosten in Höhe von 566.400 Euro aus.

Mit Ende 2025 beschäftigte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl im handwerklichen Dienst insgesamt 9 Personen. Davon gehörten 8 Mitarbeiter dem Bauhof sowie 1 Mitarbeiter der Kläranlage an.

Mit Juli 2025 und mit November 2025 traten 2 Mitarbeiter die Freizeitphase ihrer Altersteilzeit an. Einen dieser Posten besetzte die Gemeinde im Februar 2025 durch eine Fixanstellung nach. Für die Nachbesetzung des 2. Postens ging die Marktgemeinde Aigen-Schlägl im Oktober 2025 eine Überlassungsvereinbarung mit einem externen Dienstleister ein.

Die Überprüfung der Abrechnungen des externen Dienstleisters für die Monate Oktober bis Dezember 2025 ergab keine Beanstandungen.

Gemäß § 2 Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) erfolgt im Gehaltsschema NEU die Einstufung eines Facharbeiters in GD 19 sowie die Einstufung eines Vorarbeiters in GD 18 bei Nachweis entsprechender Fachkenntnisse. Dieser Nachweis erfolgt durch einen positiven Lehrabschluss (oder für die Einstufung in GD 19 auch durch die Ablegung der Facharbeiterprüfung).

Bei insgesamt 3 Mitarbeitern des Bauhofs konnte die Gemeinde keine entsprechenden Nachweise vorlegen.

Die fehlenden Befähigungsnachweise sind von der Gemeinde umgehend einzuholen. Können keine Nachweise vorgelegt werden hat sich der Gemeindevorstand mit der weiteren Einstufung der betroffenen Mitarbeiter zu befassen.

Der Prüfungsausschuss beschäftigte sich am 2. Juni 2025 mit dem Personalstand des Bauhofs. Dabei verglich dieser den Personalstand der Gemeinde Aigen-Schlägl mit jenem von anderen Gemeinden, die ähnliche Strukturen und Arbeitsausmaße aufwiesen. Im Zuge dieser Überprüfung stellte der Prüfungsausschuss fest, dass eine Einsparung von 2 PE im Bauhof möglich wäre.

Kenntnis über das Ergebnis des Prüfungsausschusses erlangte der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 17. Juni 2025. Trotz Empfehlung des Prüfungsausschusses ging der Gemeindevorstand auf eventuelle Personaleinsparungen nicht näher ein. Laut Auskunft der Gemeinde fanden bisher keine weiteren Überlegungen zu möglichen Personaleinsparungen statt.

Die Überprüfung der Zeitprotokolle 2025 zu den von den Bauhofmitarbeitern bebuchten Stunden ergab eine Differenz von 9 % (entspricht umgerechnet rund 0,6 PE) die keinem Bereich zugebucht waren.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit hat sich die Gemeinde mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand im Bereich des Bauhofs auseinanderzusetzen. Den Empfehlungen des Prüfungsausschusses ist Beachtung zu schenken.

Für die Betreuung der Freibadtechnik hat jeder involvierte Mitarbeiter vorab eine Ausbildung mit den Schwerpunkten „Badewasser – Chemie und Aufbereitung", „Bäderhygiene", „Betriebskontrolle Badewasser", „Schwimmbadwirkstoffe" und „Normen" zu absolvieren.

Einen entsprechenden Ausbildungsnachweis konnte die Gemeinde nur bei 2 der 4 betroffenen Mitarbeiter vorweisen.

Vor Einsatz eines Mitarbeiters im Bereich der Freibadtechnik hat die Gemeinde einen hierfür notwendigen Ausbildungsnachweis einzufordern.

Bereitschaftsentschädigung

Gemäß § 198 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) gebührt einem Bediensteten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden nach Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen können muss, eine Bereitschaftsentschädigung. § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 besagt, dass eine verpflichtende Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat besteht. Im Dienstplan kann innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten eine verpflichtende Rufbereitschaft an 30 Tagen vorgesehen werden.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen hatten im Jahr 2025 2 Mitarbeiter des Bauhofs dauerhaft abwechselnd die Bereitschaft für die Wasserversorgungsanlage übernommen. Krankheitsbedingt übernahm im Februar sowie März 2025 der Leiter des Bauhofs für einen Monat durchgehend die Wasserbereitschaft.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat sich der Gemeindevorstand mit der Beauftragung einer dritten Person für die Wasserbereitschaft zu befassen.

Nach § 198 Abs. 5 lit. b Oö. GDG 2002 ist bei der Bemessung der Bereitschaftsentschädigung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen. Die betroffenen 3 Mitarbeiter erhielten für die jeweils geleisteten Bereitschaftstage eine Entschädigung im Ausmaß von jeweils 24 Stunden. Die regulären Dienstzeiten berücksichtigte die Gemeinde bei der Berechnung nicht. 2 von diesen Mitarbeitern erhielten neben der Dauerbereitschaftsentschädigung für die Wasserversorgungsanlage auch eine Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst. Die Gewährung einer Doppelbereitschaftsentschädigung ist nicht möglich.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und für jene Stunden, die in die reguläre Dienstzeit fallen, keine Bereitschaftsentschädigung mehr zu gewähren. Die Gewährung von Entschädigungen für Doppelbereitschaften hat zu unterbleiben.

Die Auszahlungen der Bereitschaftsentschädigungen betrugen im Prüfungszeitraum 22.696 Euro (2023), 23.524 Euro (2024) und 22.308 Euro (2025).

Erhöhter Grundgehalt

Nach § 193c Oö. GDG 2002 erhalten Bedienstete, die in handwerklichen Verwendungen als Arbeiterinnen oder Arbeiter nach dem Gehaltsschema NEU eingestuft sind, einen Zuschlag zu ihrem Gehalt.

Die Überprüfung der Auszahlungen des erhöhten Grundgehalts ergab keine Beanstandungen.

Gehaltszulage

Aus den Begleitregelungen der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) geht hervor, dass Facharbeitern im Gehaltsschema NEU eine Gehaltszulage von 75 % auf die nächsthöhere Funktionslaufbahn gebührt. Vorarbeitern gebührt eine entsprechende Gehaltszulage auf die nächste Stufe im Ausmaß von 25 %.

In den Genuss einer Gehaltszulage kamen insgesamt 5 Personen des handwerklichen Diensts. Die Überprüfung der Berechnung der ausbezahlten Gehaltszulagen erfolgte bei 4 Mitarbeitern ohne Beanstandungen. Bei einem Bezieher der Gehaltszulage wies die Berechnung jedoch einen Fehler auf.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Berechnung der Gehaltszulagen zu achten. Der Rechenfehler sollte korrigiert werden.

Vergütungsleistungen

Gemäß § 7 Abs. 5 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächliche Leistungen von bzw. an wirtschaftliche Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

Der Bauhof tätigte im Jahr 2025 Leistungen in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	**Stunden**	**in %**
Schulen	1.667	15 %
Ortsbildpflege	1.237	11 %
Wasserversorgung	1.162	10 %
Winterdienst	1.152	10 %
Freibad	1.099	10 %
Kinderbetreuungseinrichtungen	1.091	10 %
Bauhof	1.056	10 %
Gemeindestraßen und Güterwege	690	6 %
Veranstaltungen	615	6 %
Landesgartenschau	471	4 %
Sonstige	322	3 %
Abfallbeseitigung	204	2 %
Abwasserbeseitigung	170	2 %
Kinderspielplätze	167	2 %
Summe	**11.103**	**100 %**

Die Berechnung der Stundensätze erfolgte immer im Nachhinein auf Grundlage des Abgangs laut Rechnungsabschluss. Der auf Basis der Daten des Jahres 2025 im Nachhinein errechnete Stundensatz erhöhte sich von ursprünglich 45,00 Euro auf 57,28 Euro. Dieser Stundensatz deckte laut Auskunft der Gemeinde die Vergütungen für das Bauhofpersonal sowie die Fahrzeuge und Sachleistungen ab.

Vor allem im Hinblick auf die Vergütungsleistungen an Dritte sollte die Gemeinde voneinander getrennte Stundensätze für Personal, Fahrzeuge und Sachleistungen ermitteln.

Laut Auskunft der Gemeinde unterschied diese nicht zwischen Arbeitsleistungen innerhalb bzw. außerhalb der Regeldienstzeit. Zudem gab es keine Unterscheidung zwischen internen Vergütungsleistungen und Leistungen an Dritte.

Es wird empfohlen, den Stundensatz für Leistungen an Dritte höher anzusetzen als jenen für interne Leistungen. Bei Arbeitsleistungen für Dritte außerhalb der Regeldienstzeit sollte die Gemeinde die Verrechnung eines Aufschlags überdenken.

Der nachträglich ermittelte Stundensatz für das Jahr 2025 kam laut Auskunft der Gemeinde lediglich für die interne Verrechnung rückwirkend zur Anwendung.

Zur Vermeidung rückwirkender Korrekturen sollte sich die Gemeinde mit der künftigen Vorgehensweise bezüglich Verrechnung von Vergütungsleistungen befassen.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Die Vergütungsleistungen beim Ansatz „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 18.900 Euro entstanden durch vermehrte Leistungen des Bauhofs in Form von Auf- und Abbauarbeiten sowohl für sportliche als auch kulturelle Veranstaltungen.

Die Gemeinde ist bei Förderungen durch Naturalleistungen großzügig. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde kann es den Vereinen und Institutionen zugemutet werden, Kostenersätze für die Tätigkeiten des Bauhofs zu leisten. Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.

Es wird empfohlen eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Weiters wird empfohlen zu prüfen, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -verlagerungen möglich sind.

Gemeindestraßen

Das Straßennetz der Gemeinde umfasste 81 km (Gemeindestraßen inkl. Güterwege) und verursachte Auszahlungen von 39.447 Euro (2023) und 68.268 Euro (2024).

Laut 2. Nachtragsvoranschlag 2025 waren Auszahlungen von 109.600 Euro budgetiert. Diese ergaben sich daraus, dass die Gemeinde von vermehrten Vergütungsleistungen für den Gemeindestraßenausbau ausging. Im Voranschlag 2026 ging die Gemeinde jedoch wieder von Minderausgaben im Ausmaß von 22 % aus.

Die Auszahlungen betrafen hauptsächlich nachstehende Bereiche (Beträge in Euro):

Ausgaben	**RA 2023**	**RA 2024**	**2. NVA 2025**	**VA 2026**
Instandhaltungen	14.264	17.265	20.000	25.000
Vergütung Bauhof	22.274	45.850	40.000	35.000
Vergütung Fahrzeuge, Maschinen und Geräte	2.808	5.094	4.000	3.500
Vergütung Bauhof Gemeindestraßenausbau	-	-	40.000	20.000
Vergütung Fahrzeuge, Maschinen und Geräte Gemeindestraßenausbau	-	-	4.000	2.000
Summe	**39.346**	**68.210**	**108.000**	**85.500**

Für das Jahr 2025 errechneten sich Ausgaben in Höhe von 1.353 Euro je Straßenkilometer.

Güterwege

In der Gemeinde gibt es ein Güterwegenetz mit einer Gesamtlänge von rund 35,3 km. Für die Instandhaltung ist der Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (WEV) zuständig. Die Zahlungen der Gemeinde an den WEV betrugen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 26.900 Euro. Darüber hinaus leistete die Gemeinde mit ihrem Bauhofpersonal Arbeiten im Wert von jährlich durchschnittlich rund 13.200 Euro.

Die Aufgaben des WEV sind die Behebung von Fahrbahnschäden (Beseitigung von Rissen, Sanierung der Fahrbahndecke etc.), die Wartung der Nebenanlagen (Bankette, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Leiteinrichtungen etc.) sowie das Freihalten des Lichtraumprofils. Von der Gemeinde sind das Mähen der Böschungen und der Randstreifen zu übernehmen.

Beim Konto für Instandhaltungen verbuchte die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 Ausgaben in Höhe von rund 8.800 Euro bzw. rund 13.600 Euro, die ua. auch Baggerarbeiten, Schottertransporte, Grädermaterial, Bankett- und Asphaltierungsarbeiten enthielten. Diese Leistungen fallen in den Aufgabenbereich des WEV.

Die Gemeinde sollte bei der Güterweginstandhaltung ihre Leistungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst inkl. Straßenreinigung betrugen im Jahr 2023 insgesamt 179.107 Euro. 2024 sanken diese auf 162.095 Euro. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2025 wies Auszahlungen von 203.500 Euro und somit eine Steigerung von 26 % auf. Diese Steigerung war vor allem auf die Vergütungsleistungen des Bauhofpersonals für die Straßenreinigung zurückzuführen.

Den Auszahlungen gegenübergestellt waren Einnahmen von 120 Euro (2023) und 1.332 Euro (2025). Bei Umlegung der Auszahlungen für den Winterdienst auf das gesamte Gemeindestraßennetz ergaben sich im Prüfungszeitraum durchschnittliche Ausgaben von 2.236 Euro je Straßenkilometer.

Für die Durchführung des Winterdiensts auf den Landesstraßen lag die Zuständigkeit bei der Straßenmeisterei. Die Gemeinde hatte in diesem Zusammenhang dem Land OÖ einen jährlichen Kostenersatz von 600 Euro je Straßenkilometer bzw. 9.392 Euro (2024) zu erstatten.

Für die Abwicklung des Winterdiensts mietete die Gemeinde jährlich einen zusätzlichen Traktor an. Für die Wintersaisonen ab 2023/24 holte die Gemeinde hierzu jährlich nur 2 Angebote ein. Am 23. Oktober 2025 beschloss der Gemeinderat mit dem Billigstbieter den Abschluss eines Vertrages über 3 Jahre.

Gemäß den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Gemeinde immer 3 Vergleichsangebote einholen.

Um ihren Winterdienstverpflichtungen ausreichend nachzukommen, bediente sich die Gemeinde auch im Winter 2025/26 wieder an den Dienstleistungen von 2 Fremdfirmen. In diesem Zusammenhang schloss die Gemeinde mit einem der beiden Unternehmen bereits im Jahr 2000 eine Vereinbarung ab. Mit dem zweiten Dienstleister bestand seit dem Jahr 2023 eine entsprechende Vereinbarung.

Am 23. Oktober 2025 beschloss der Gemeinderat die neuerliche Vergabe von Winterdienstarbeiten mehrerer Gebiete von einem Dienstleister zum anderen Dienstleister auf Basis der im Jahr 2023 abgeschlossenen Vereinbarung. Für diese neuerliche Vergabe holte die Gemeinde keine Vergleichsangebote ein. Nachverhandlungen mit dem zweiten Dienstleister auf Grund der höheren Auftragslage erfolgten nicht.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde bei jeder Neuvergabe mindestens 3 Vergleichsangebote einholen und den Billigst- bzw. Bestbieter ermitteln.

Für einen Teil des Gemeindegebiets von Aigen-Schlägl übernahm jedes Jahr eine Nachbargemeinde die Winterdienstaufgaben. Eine Vereinbarung mit der betroffenen Nachbargemeinde hierüber bestand nicht.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl eine Vereinbarung mit der Nachbargemeinde bzgl. Übernahme von Winterdiensttätigkeiten abschließen.

Ein Instrument zur Planung stellen die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) als Grundlage für die Betreuung von Straßen im Winterdienst dar. Dabei ist vor allem die RVS 12.04.12 samt dem RVS Arbeitspapier Nr. 21 (Einweisungsunterlage für das Winterdienstpersonal) zu beachten. Die Gemeinde führte mit ihren Mitarbeitern keine Unterweisung in die Richtlinien durch. In den Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern war die RVS 12.04.12 nur mit einem der beiden Unternehmen festgehalten.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Gemeinde die Bauhofmitarbeiter im Zuge der Einteilung der Straßenzüge in die RVS-Richtlinie 12.04.12 unterweisen. Weiters sollte die Gemeinde diese Richtlinie in die Vereinbarung mit dem zweiten Unternehmen mitaufnehmen.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 den Finanzierungsplan für den Ankauf neuer Winterdienstgeräte im Ausmaß von 75.500 Euro. Diese Investition fand weder im Voranschlag 2026 noch im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 bis 2030 Beachtung. Die Bezahlung der Geräte erfolgte laut Auskunft der Gemeinde im Jahr 2026. Weiters war laut Finanzierungsplan erst im Jahr 2028 mit den Bedarfszuweisungsmitteln des Landes OÖ zu rechnen.

Das betroffene Vorhaben ist in den Rechenwerken darzustellen und beim Nachtragsvoranschlag 2026 sowie dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan mitaufzunehmen.

Fuhrpark

Der Fahrzeugbestand der Gemeinde stellte sich wie folgt dar (ohne Feuerwehrfahrzeuge):

Fahrzeugart	Baujahr
Dumper (Muldenkipper)	1980
Traktor Kubota	1994
Traktor Fendt 714 Vario	2006
Pritsche Ford Doka	2009
Kleintraktor Carraro	2009
PKW VW Caddy	2009
Radlader Caterpillar	2011
Kleintransporter VW T5	2011
Pick-up VW Amarok	2012
HAKO-Citymaster (Kommunalfahrzeug)	2023

Analog den Vergütungsleistungen des Bauhofpersonals sind auch beim Fuhrpark haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Einen separaten Vergütungssatz für die Bauhoffahrzeuge ermittelte die Gemeinde nicht. Sie legte hierfür 10 % des für den Bauhof gesamt ermittelten Vergütungssatzes um.

Vor allem im Hinblick auf Vergütungsleistungen an Dritte sollte die Gemeinde voneinander getrennte Stundensätze ermitteln.

Im Ergebnishaushalt wies die Gebarung des Fuhrparks Auszahlungen von insgesamt 26.695 Euro (2023) und 44.517 Euro (2024) aus. Im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 sowie im Voranschlag 2026 ging die Gemeinde jeweils von 40.000 Euro aus.

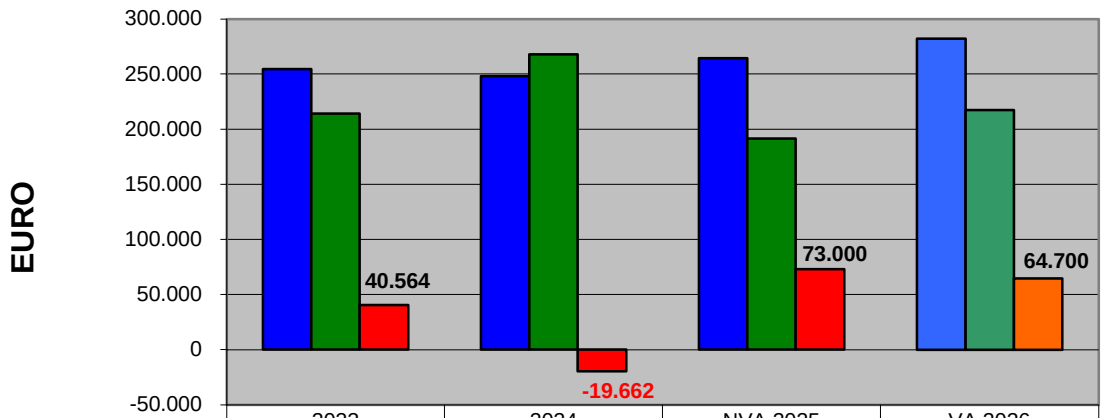
Den Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kleinkommunalfahrzeugs in Höhe von 184.700 Euro sowie die Vergabe des Auftrags beschloss der Gemeinderat am 21. September 2023. Die Gemeinde holte hierfür Angebote von 4 Firmen ein, wobei den Zuschlag nicht der Billigstbieter erhielt, sondern die Gemeinde sich nach dem Angebotsprinzip des Bestbieters orientierte.

Beabsichtigt eine Gemeinde die Auftragsvergabe nach dem Bestangebotsprinzip, sind laut Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) neben dem Preis ein oder mehrere weitere Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zueinander bereits bei der Ausschreibung im Vorhinein festzulegen.

Die Gemeinde hielt die Vorgaben zur Vergabe nach dem Bestangebotsprinzip nicht ein. Eine Festlegung der Zuschlagskriterien und die Gewichtung zueinander erfolgten nicht.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Auftragsvergabe nach dem Bestangebotsprinzip sind einzuhalten.

Öffentliche Einrichtungen
Wasserversorgung



	2023	2024	NVA 2025	VA 2026
Einzahlungen	254.582	248.222	264.500	282.200
Auszahlungen	214.018	267.884	191.500	217.500
Abgang/Überschuss	40.564	-19.662	73.000	64.700

Werte ohne Interessentenbeiträge, Zuführungen zu Projekten und Investitionen

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage für die Gebiete Rudolfing, Berghäusl, Diendorf sowie Mühltal und Schachlingstraße. Die dafür benötigte Wassermenge wird aus eigenen Quellen und 1 Brunnen abgedeckt. Die restlichen Objekte werden von verschiedenen Wassergenossenschaften bzw. über eigene Hausbrunnen versorgt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 64,62 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2023 einen Überschuss in Höhe von rund 40.600 Euro. Hingegen wies die Gemeinde im Jahr 2024 einen Abgang von rund 19.700 Euro aus. Dieser begründet sich auf die erhöhten Instandhaltungsarbeiten von rund 41.400 Euro sowie des steigenden Zinsendienstes. Im Nachtragsvoranschlag 2025 sowie im Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde einen Überschuss von jährlich durchschnittlich rund 68.900 Euro.

In den Instandhaltungskosten (operative Gebarung) sind ua. auch Kosten in Höhe von rund 20.700 Euro für technische Einbauten zur Druckreduzierung beim Hochbehälter Berghäusl enthalten.

Gemäß § 73b Abs. 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Demgemäß sind zukünftige Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2024 ein Kostendeckungsgrad von rund 122 %. Die Planwerte bis 2030 zeigen eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 150 %.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden („Innerer Zusammenhang"). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (für Investitionen oder Rücklagenbildungen oder Sondertilgungen) zu verwenden. Eine Dokumentation im Erhebungsblatt für den Nachweis des inneren Zusammenhangs legte die Gemeinde in der Gebührenkalkulation 2025 der Aufsichtsbehörde vor.

Die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter für den Bereich der Wasserversorgung werden in den Vergütungsleistungen abgebildet. Im Prüfungszeitraum fielen diesbezüglich jährlich durchschnittlich rund 70.900 Euro an, was im landesweiten Vergleich als sehr hoch anzusehen ist (Näheres siehe Bauhof).

Der Nettoschuldendienst[1] belief sich im Jahr 2023 auf rund 21.500 Euro. Ab dem Jahr 2024 erhöhte sich der Annuitätendienst aufgrund des Zinsanstiegs auf jährlich durchschnittlich rund 43.000 Euro.

Die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter stellte die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 jährlich durchschnittlich mit rund 63.400 Euro in den Rechenwerken dar. Im Nachtragsvoranschlag 2025 verringerte sich der Betrag auf 34.900 Euro. Im Voranschlag 2026 stiegen die Vergütungsleistungen auf 64.900 Euro an, was mit rund 1 PE bewertet und als unrealistisch angesehen werden kann (nähere Details siehe Verwaltungskostentangente).

Die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Wasserversorgung stellte die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 jährlich durchschnittlich mit rund 18.700 Euro dar. Im Nachtragsvoranschlag 2025 verringerte sich der Betrag auf 11.900 Euro. Im Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde 19.900 Euro, was als sehr hoch bewertet werden kann. In der Gebührenkalkulation 2026 finden sich aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe wieder.

Als Richtwert für die Berechnung der Tätigkeiten der Gemeindeorgane kann die Vergütung nach Tagesordnungspunkten in den Gemeinderatssitzungen berechnet werden. Die Gemeinde ist angehalten, realistische Werte bei sämtlichen Vergütungsleistungen zu ermitteln.

Der Gemeinderat hat am 11. Dezember 2025 eine Wassergebührenordnung erlassen. Die Wasserbezugsgebühr beträgt im Voranschlagsjahr 2026 2,20 Euro brutto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. In der Gemeinde erfolgte seit dem Jahr 2022 eine jährliche Gebührenanpassung.

In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr vorgesehen. Eine solche Gebühr sollte grundsätzlich bezwecken, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder ein geringer Wasserverbrauch aufscheint, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage entsprechend beteiligt werden.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2025 mit 3.229,60 Euro brutto festgelegt und entsprach der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2024 die Abkehr von der bisherigen Mindestbenützungsgebührenregelung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen.

[1] Darlehenstilgung plus Zinsen abzüglich Finanzierungszuschüsse

Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den oö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung orientieren und dennoch zumutbar sind. Eine Indexierung der Gebührenhöhen für das jeweilige Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen
Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Bereitstellungsgebühr
Die Gebührenordnung enthält keine Regelung für die Vorschreibung von Gebühren bei Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene, unbebaute Grundstücke.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr je m² der Grundfläche mit einem Gebührensatz in Höhe des Erhaltungsbeitrags vorzusehen.

Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgung
Im Gemeindegebiet waren insgesamt 33 Haushalte nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen. 2 Wassergenossenschaften versorgten 16 dieser Haushalte. Für 16 weitere Haushalte erteilte die Gemeinde Ausnahmen von der Anschlusspflicht da die Versorgung durch eigene Wasserbrunnen bzw. andere Quellen gesichert war.

Bei Überprüfung der Ausnahmen war festzustellen, dass die entsprechenden Ausnahmebescheide der Gemeinde nicht auflagen.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit sollte die Gemeinde alle den Sachverhalt betreffenden Vorgänge und Unterlagen dokumentieren sowie aufbewahren.

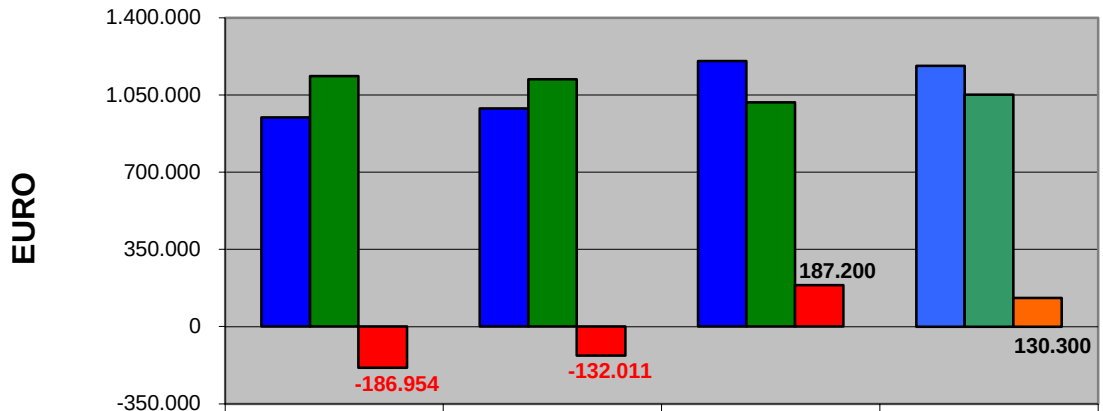
Für einen weiteren Haushalt sah die Gemeinde von der Anschlussverpflichtung ab, da dieses Haus unbewohnbar war.

Nach § 3 Z. 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist ein Objekt ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird. Die Feststellung der Anschlusspflicht ist somit nur auf die bestimmungsgemäße Nutzung abzustellen, unabhängig davon ob das Objekt auch tatsächlich genutzt wird. Da es sich beim betreffenden Objekt um ein Wohngebäude handelt ist mit der bestimmungsgemäßen Nutzung für Wohnzwecke ein Wasserverbrauch untrennbar verbunden und ist das Objekt daher anschlusspflichtig.

Die Gemeinde hat für die Herstellung des ordnungsgemäßen Anschlusses zu sorgen. Ist ein Wohngebäude unbewohnbar sind die rechtlichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) einzuhalten und baupolizeilich vorzugehen.

Während des Prüfungszeitraums erfolgten keine neuerlichen Ausnahmen von der Anschlusspflicht durch die Gemeinde.

Abwasserbeseitigung



	2023	2024	NVA 2025	VA 2026
Einzahlungen	948.233	988.802	1.204.500	1.182.200
Auszahlungen	1.135.187	1.120.813	1.017.300	1.051.900
Abgang/Überschuss	-186.954	-132.011	187.200	130.300

Werte ohne Interessentenbeiträge, Zuführungen zu Projekten und Investitionen

Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl ist Mitglied des Reinhalteverbands Mühltal & Region Böhmerwald. Der Verband gilt bislang als die größte Abwasserbetreuungseinheit nördlich der Donau. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 96 %.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte in den Jahren 2023 und 2024 ein jährlich durchschnittliches Betriebsdefizit von rund 159.500 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 und Voranschlag 2026 konnte die Gemeinde einen jährlich durchschnittlichen Betriebsüberschuss von rund 158.800 Euro erzielen. Dies ist ua. der Verringerung des Annuitätendiensts durch das Auflaufen der Darlehen für die Bauabschnitte 03, 04, 05 sowie der Kläranlage geschuldet. Darüber hinaus verdoppelten sich die Zinszuschüsse des Bundes.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich im gesamten Prüfungszeitraum ein Kostendeckungsgrad zwischen rund 90 % und 105 %. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen und andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Im Prüfungszeitraum erfolgte eine jährliche Gebührenanpassung.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Marktgemeinde Aigen-Schlägl angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren und kostendeckende Gebühren einzuheben.

Der Nettoschuldendienst[2] betrug in den Jahren 2023 und 2024 jährlich durchschnittlich rund 399.100 Euro und verringerte sich im Nachtragsvoranschlag 2025 auf 375.000 Euro. Im Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde 367.500 Euro.

Die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter stellte die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 jährlich durchschnittlich mit rund 132.900 Euro in den Rechenwerken dar. Im Nachtragsvoran-

[2] Darlehenstilgung plus Zinsen abzüglich Finanzierungszuschüsse

schlag 2025 verringerte sich der Betrag auf 99.900 Euro. Im Voranschlag 2026 stieg die Verwaltungskostentangente auf 135.900 Euro an, was mit rund 2 PE bewertet und als unrealistisch angesehen werden kann. (nähere Details siehe Verwaltungskostentangente).

Die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Abwasserbeseitigung stellte die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 jährlich durchschnittlich mit rund 44.300 Euro dar. Im Nachtragsvoranschlag 2025 verringerte sich der Betrag auf 24.900 Euro. Im Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde 45.900 Euro, was als sehr hoch bewertet werden kann. In der Gebührenkalkulation 2026 finden sich keine aliquoten Ausgaben für Bezüge der Organe wieder.

Als Richtwert für die Berechnung der Tätigkeiten der Gemeindeorgane kann die Vergütung nach Tagesordnungspunkten in den Gemeinderatssitzungen herangezogen werden. Die Gemeinde ist angehalten, realistische Werte bei sämtlichen Vergütungsleistungen zu ermitteln.

Der Gemeinderat hat am 11. Dezember 2025 eine Kanalgebührenordnung beschlossen. Eine Kanalordnung erlies der Gemeinderat am 31. März 2016.

Die Kanalbenützungsgebühr betrug im Voranschlagsjahr 2026 6,20 Euro brutto je m³. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2024 die Abkehr von der bisherigen Mindestbenützungsgebührenregelung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen.

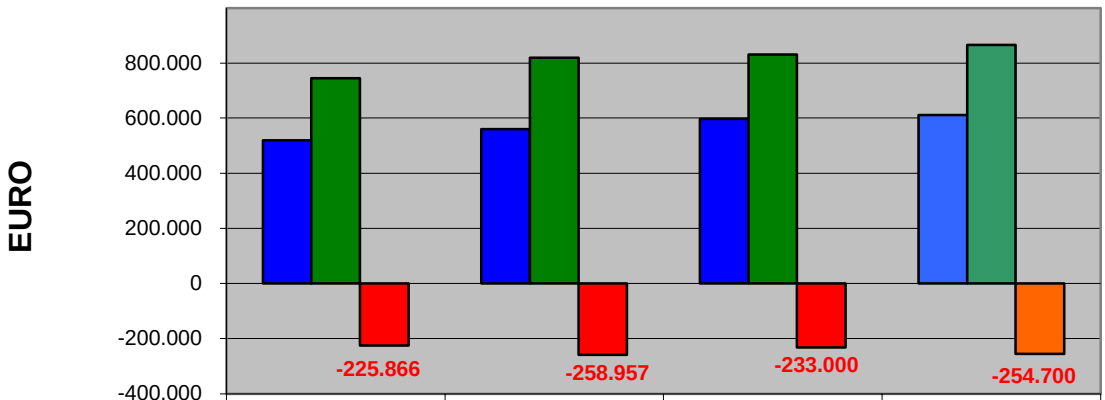
Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den oö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung orientieren und dennoch zumutbar sind. Eine Indexierung der Gebührenhöhen für das jeweilige Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr legte die Gemeinde für das Jahr 2025 mit 5.384,50 Euro brutto fest.

Bereitstellungsgebühr
Die Gebührenordnung enthält keine Regelung für die Vorschreibung von Gebühren bei Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene, unbebaute Grundstücke.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr je m² der Grundfläche mit einem Gebührensatz in Höhe des Erhaltungsbeitrags vorzusehen.

Kindergarten und Krabbelstube



	2023	2024	2. NVA 2025	VA 2026
Einzahlungen	518.743	560.118	597.300	611.000
Auszahlungen	744.609	819.075	830.300	865.700
Abgang	-225.866	-258.957	-233.000	-254.700

Werte ohne Tilgungen, Zinsen, Mieten und Gastbeiträgen

Der Kindergarten der Marktgemeinde Aigen-Schlägl befindet sich im Ortskern. Im Gebäude, welches im Eigentum der Gemeinde steht, befanden sich 6 Kindergartengruppen. Die Öffnungszeiten waren Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:15 Uhr sowie Freitag von 06:45 Uhr bis 13:45 Uhr.

Die Gebarung zeigte im gesamten Prüfungszeitraum Abgänge in Höhe von 225.866 Euro (2023), 258.957 Euro (2024) und 233.000 Euro (2. NVA 2025). Im Voranschlag 2026 ging die Gemeinde von einem Abgang in Höhe von 254.700 Euro aus.

Der größte Faktor der Ausgaben im Kindergarten war mit durchschnittlich 89 % der Anteil der Personalkosten, diese verursachten Auszahlungen von 660.416 Euro (2023) und 724.575 Euro (2024). Für das Jahr 2025 ging die Gemeinde von Personalkosten von 736.600 Euro aus und budgetierte im Voranschlag 2026 nochmal einen Anstieg um 5 %.

Die Umstellung auf LED-Lampen im Jahr 2024 im Ausmaß von 19.345 Euro war Mitverursacher für den höheren Abgang. Die Auftragsvergabe für die Umstellung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 2. Mai 2024. Diesem Beschluss lag lediglich ein Angebot zugrunde.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeindevertretung ihren Auftragsvergaben immer zumindest 3 Vergleichsangebote zugrunde legen.

Die Einzahlungen prägten mit 355.499 Euro (2023) und 391.139 Euro (2024) hauptsächlich die Landesförderungen. Laut ihren Rechenwerken erwartete die Gemeinde weitere Landesförderungen von 428.600 Euro (2025) und 450.000 Euro (2026). An Elternbeiträgen nahm sie 19.666 Euro (2023) und 18.826 Euro (2024) ein.

Der Betreuungsbedarf des Kindergartens entwickelte sich wie folgt:

Arbeitsjahr	Gruppen-zahl	Regel-kinder	Integra-tions-kinder	Unter-3-Jährige	Summe Kinder	bewilligte Plätze
2022/23	6	116	3	0	119	130
2023/24	6	110	5	0	115	127
2024/25	6	105	4	1	110	125
2025/26	6	106	7	1	114	118

Dabei wiesen die Kindergartengruppen folgende Organisationsformen auf:

Arbeitsjahr	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Regelgruppe	5	4	4	4
Integrationsgruppe mit 2 bis 4 Kinder	1	1	1	1
Integrationsgruppe mit 2 bis 4 Kinder und 1 Unter-3-Jährige	0	0	0	1
Integrationsgruppe mit 1 Kind	0	1	0	0
Alterserweiterte Gruppe mit max. 5 Unter-3-Jährige	0	0	1	0

Bei Umlegung des Abgangs auf die Anzahl der Kindergartenkinder ergaben sich jährliche Fehlbeträge je Kind von 1.922 Euro (2023) und 2.288 Euro (2024). Bei Umlegung des Abgangs auf die Gruppenanzahl ergaben sich jährliche Fehlbeträge je Gruppe von 37.644 Euro (2023) und 43.159 Euro (2024).

Krabbelstube
Neben dem Kindergartengebäude war eine Krabbelstubengruppe in Containern untergebracht. Eine weitere Krabbelstubengruppe befand sich seit dem Arbeitsjahr 2025/26 im ehemaligen Rathaus Schlägl. Das Angebot der Krabbelstube konnten die Eltern von Kindern ab 1 Jahr und 8 Monaten von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr in Anspruch nehmen.

Die Gebarung der Krabbelstube wies im Jahr 2023 einen Abgang von 67.746 Euro auf. Im Jahr 2024 stieg dieser Abgang auf 79.353 Euro. Für 2025 ging die Gemeinde von einer weiteren Abgangserhöhung um 15 % auf 91.400 Euro aus. Auch bei der Krabbelstube waren mit durchschnittlich 90 % der größte Ausgabenfaktor die Personalkosten.

An Einzahlungen wies die Gemeinde in ihren Rechenwerken die Landesförderungen von 54.922 Euro (2023) und 51.643 Euro (2024) aus.

Bei Umlegung des Abgangs der Krabbelstube auf die Anzahl der Kinder ergaben sich jährliche Fehlbeträge je Kind von 6.595 Euro (2023) und 8.158 Euro (2024). Bei Umlegung des Abgangs auf die Gruppenanzahl ergaben sich jährliche Fehlbeträge je Gruppe von 105.020 Euro (2023) und 122.004 Euro (2024).

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung
Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) beschloss der Gemeinderat zuletzt in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 beginnend mit 1. September 2024.

Gemäß § 17 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) haben Gemeinden ab 3.000 Einwohner zumindest alle 3 Jahre den Bedarf für die Kinderbetreuung zu erheben. Eine schriftliche Abfrage der Bedarfszeiten bei den Eltern erfolgte laut KBBEO jeweils in den Monaten Februar und März des laufenden Arbeitsjahres für das folgende Arbeitsjahr.

Tarifordnung
Die Tarifordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 beginnend mit 1. September 2025. In der Tarifordnung enthalten waren die Regelungen für die Elternbeiträge, welche den möglichen Rahmen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einhielten.

Im Arbeitsjahr 2024/25 nahmen 26 Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch. Die Überprüfung der Berechnungen ergab in einem Fall, dass der Beitrag für 8 Monate zu gering vorgeschrieben wurde. In 3 Fällen verrechnete die Gemeinde lediglich den Mindestbeitrag, obwohl sie anhand der vorgelegten Unterlagen kein eindeutig endgültiges Einkommen eruieren konnte. In einem weiteren Fall konnte die Gemeinde die Unterlagen für die Berechnungsgrundlage nicht mehr vorweisen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Elternbeitragsverordnung ist der Höchstbeitrag zu leisten, wenn das Familieneinkommen nicht nachgewiesen wird.

Die rechtlichen Bestimmungen bei der Vorschreibung der Elternbeiträge sind einzuhalten. Ist das Familieneinkommen nicht eindeutig eruierbar, ist der Höchstbeitrag zu verrechnen. Die Gemeinde sollte auf eine mehrjährige Dokumentation der Unterlagen achten.

Nach § 27 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) liegt die Ermächtigung zur Einhebung von Materialbeiträgen (Werkbeiträgen) beim jeweiligen Rechtsträger des Kindergartens. Laut Kontierungsleitfaden des Landes OÖ ist für die Verbuchung der eingenommenen Materialbeiträge das Konto „8103 – Erträge aus Leistungen“ vorgesehen.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen hob der Kindergarten selbst die Beiträge ein und verwaltete diese. Eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in Verbindung mit den Materialkosten in den Rechenwerken der Gemeinde erfolgte nicht.

Die Material- bzw. Werkbeiträge sind direkt von der Gemeinde als Rechtsträger zu vereinnahmen und ordnungsgemäß zu verbuchen.

Für Material- und Werkausgaben beschloss der Gemeinderat während des Prüfungszeitraums die Einhebung von Beiträgen in folgender Höhe (Beträge in Euro):

Arbeitsjahr	Beitrag pro Jahr und Kind
2022/23	70
2023/24	90
2024/25	90
2025/26	100

Laut den Unterlagen der Gemeinde fand der Kindergarten in den Jahren 2024 und 2025 jedoch nicht das Auslangen mit den eingehobenen Beiträgen. Eine Bezuschussung durch die Gemeinde erfolgte in Form von Bezahlung einzelner Rechnungen. Diese verbuchte sie in ihren Rechenwerken unter dem Konto „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“.

Um die Material- und Werkausgaben kostendeckend zu führen, sollte sich der Gemeinderat mit einer neuerlichen Erhöhung der Beiträge befassen.

Mittagsverpflegung
Die Mittagsverpflegung erfolgte durch die Schulküche der Mittelschule Aigen-Schlägl. An Beiträgen für das Mittagessen verrechnete die Gemeinde bis einschließlich Sommer 2025 den Schülertarif. Am 27. März 2025 beschloss der Gemeinderat eine Erhöhung der Essensbeiträge für Kindergartenkinder auf 4,20 Euro beginnend mit dem Arbeitsjahr 2025/26.

Die Einnahmen aus der Mittagsverpflegung gingen auf dem Konto der Schülerausspeisung ein. Die Essenbeiträge schlugen sich somit nicht auf den Abgang des Kindergartens nieder.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollte die Gemeinde den Zahlungsverkehr betreffend die Mittagsverpflegung auch auf dem Ansatz des Kindergartens verbuchen.

Gastbeiträge
An Gastbeiträgen hatte die Gemeinde im Jahr 2025 für 1 Krabbelstubenkind insgesamt 198 Euro zu entrichten.

An Gastbeiträgen von anderen Gemeinden konnte Aigen-Schlägl im Prüfungszeitraum für insgesamt 12 Kindergartenkinder 13.222 Euro (2023), 8.127 Euro (2024) und 6.614 Euro (2025) vereinnahmen.

Die Überprüfung der Vorschreibungen der Gastbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Kindergartentransport

Für den Transport der Kindergartenkinder schloss die Gemeinde am 16. Dezember 2021 einen Vertrag mit einem Busunternehmen ab. Dieser besagte, dass die Gemeinde dem externen Dienstleister eine Vergütung im Ausmaß von 10 % über den Tarifen für die Schülerbeförderung zu entrichten hat.

Das Begleitpersonal stellte die Gemeinde durch 2 Kindergartenassistentinnen und verbuchte die damit verbundenen Auszahlungen ordnungsgemäß auf dem Ansatz für den Kindergartentransport.

Bei geteilter Verwendung war die Praxis, dass die in einer numerisch höheren Funktionslaufbahn verrichteten Tätigkeiten (zB Busbegleitung GD 25) im Ausmaß von unter 1/3 des gesamten Beschäftigungsausmaßes keinen Einfluss auf die Entlohnung der bzw. des Bediensteten hatte, wenn die übrigen mindestens 2/3 des gesamten Beschäftigungsausmaßes einer numerisch niedrigeren Funktionslaufbahn (zB Assistenzkraft GD 22) zugeordnet waren.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2025 teilte das Land OÖ mit, dass sich diese Praxis mangels Rechtsgrundlage nicht mehr aufrechterhalten lässt und somit für Neuaufnahmen als auch für Neuvereinbarungen und Änderungen von geltenden Verwendungen nicht mehr zur Anwendung kommt.

Beide Assistenzkräfte waren bereits vor dem 15. Juli 2025 bei der Gemeinde beschäftigt. Bei einer überstieg die anteilige Verwendung als Busbegleitung jedoch die 1/3-Grenze. Eine in diesen Fällen vorgesehene verwendungsbezogene geteilte Entlohnung erfolgte nicht.

Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen bei geteilter Verwendung von Mitarbeitern sind einzuhalten.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

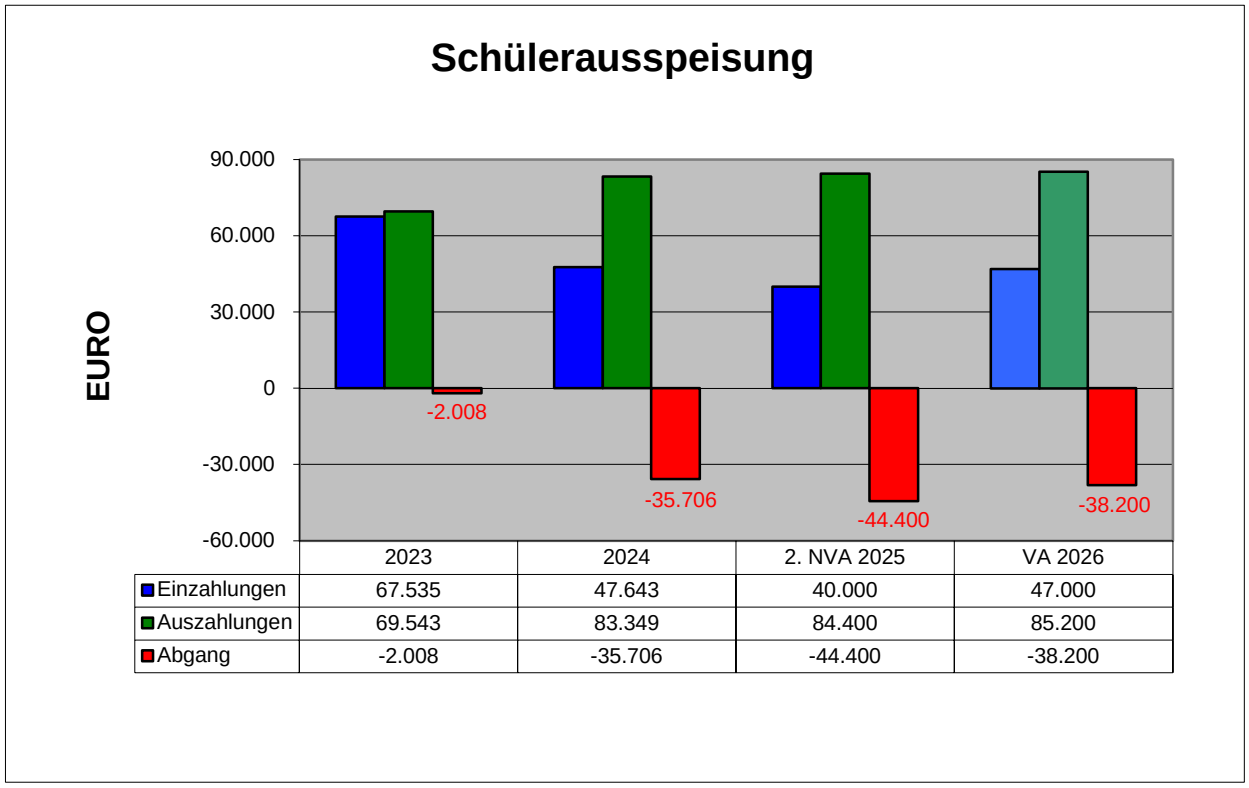
Jahr	**RA 2023**	**RA 2024**	**2. NVA 2025**
Transportkosten	59.351	64.540	68.000
Busbegleitung	19.654	21.688	22.600
Gesamtsumme Auszahlungen	**79.005**	**86.229**	**90.600**
Elternbeiträge	19.715	21.390	22.000
Landesbeitrag	43.630	46.466	42.700
Gesamtsumme Einzahlungen	**63.345**	**67.856**	**64.700**
Fehlbetrag	**15.660**	**18.373**	**25.900**

Die Elternbeiträge für den Kindergartentransport betrugen seit dem Arbeitsjahr 2023/24 monatlich 30 Euro je Kind (davor 25 Euro). Seit dem Arbeitsjahr 2025/26 hob die Gemeinde 35 Euro pro Monat und Kind ein.

Im Jahr 2024 transportierte das Busunternehmen monatlich durchschnittlich 63 Kinder. Bei Umlegung des Fehlbetrags 2024 ergab sich daraus eine Subventionsquote von 27 Euro je Monat und Kind.

Die Gemeindevertretung sollte sich mit der Abgangshöhe befassen und Überlegungen zur Reduzierung aufnehmen.

Schülerausspeisung



	2023	2024	2. NVA 2025	VA 2026
Einzahlungen	67.535	47.643	40.000	47.000
Auszahlungen	69.543	83.349	84.400	85.200
Abgang	-2.008	-35.706	-44.400	-38.200

Die Schulküche in Aigen-Schlägl versorgte neben den Schülern der Mittel- und Volksschule (inkl. schulischer Nachmittagsbetreuung) auch die Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube Aigen-Schlägl.

Die Abgänge der Schülerausspeisung lagen im Prüfungszeitraum bei 2.008 Euro (2023) und erhöhten sich auf 35.706 Euro (2024). Im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 ging die Gemeinde von einer weiteren Erhöhung des Defizits um 24 % aus, bevor sie im Voranschlag 2026 wieder einen geringeren Abgang von insgesamt 38.200 Euro budgetierte.

Beim Abgang des Jahres 2023 war zu beachten, dass dieser auf Grund der Einzahlung von Überschüssen aus den Vorjahren geändert dargestellt war. Bereinigt ergab sich ein tatsächlicher Abgang von 27.008 Euro.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 die Erhöhung der Essensbeiträge je Portion auf 3,90 Euro für Schul- und Kindergartenkinder (vorher 3,50 Euro) und auf 6,50 Euro für sonstige Personen (vorher 5,00 Euro) beginnend mit 1. Jänner 2023.

Eine neuerliche Erhöhung der Essensbeiträge beschloss der Gemeinderat erst wieder am 27. März 2025 beginnend mit dem Schuljahr 2025/26 wie folgt (Beträge in Euro):

Kindergartenkinder	4,20
Schüler der Volksschule	4,50
Schüler der Mittelschule	4,70
Schüler der Polytechnischen Schule	5,00
Erwachsene	7,00

Die Schüler konnten das Angebot der Ausspeisung von Montag bis Donnerstag in Anspruch nehmen. Die Ausgabe erfolgte auf 3 Etappen.

Die Anzahl der Essensportionen entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Essensportionen	2023	2024	2025
Gemeinde Aigen-Schlägl	18.383	17.998	17.305

Im Jahr 2025 waren in der Schulküche 3 Teilzeitkräfte im Gesamtausmaß von 1,45 PE beschäftigt. Bei Umlegung der Personaleinheiten auf die Anzahl der zubereiteten Portionen des Jahres 2025 ergab sich ein Wert von 11.934 Portionen auf 1 PE, was als eher niedrig zu betrachten ist.

Beim nächsten Personalwechsel sollte der Gemeindevorstand eine Reduktion der Personaleinheiten berücksichtigen.

Eine Entschädigung für Kochstellenleitung ist für Lehrpersonen vorgesehen, die außerhalb ihres Dienstverhältnisses als Lehrer/in Tätigkeiten einer Leitung der Kochstelle im wesentlichen Ausmaß übernommen haben.

Eine derartige Entschädigung erhielt ein Lehrer für die Betreuung des Kontos der Schülerausspeisung. Damit verbunden waren die Überprüfung der Zahlungseingänge und das Mahnwesen bei Nichtbezahlung der Essensbeiträge. Weiters erledigte dieser Lehrer die Bezahlung der gelieferten Lebensmittel, die regelmäßigen Abrechnungen mit der Gemeinde und die endgültige Erstellung der Teilnehmerlisten. Weitere mit der Entschädigung verbundene wesentliche Aufgaben, wie die Erstellung des Speiseplans, Bestellung der benötigten Lebensmittel und führen des Warenbuchs, oblagen der Leiterin der Schülerausspeisung.

Die Höhe der in den Jahren 2024 und 2025 an den Lehrer ausbezahlten Entschädigungen lag über den vom Land OÖ hierfür vorgesehenen Höchstgrenzen und kam nicht über den Gehaltsweg zur Auszahlung. Aus steuerrechtlichen Gründen sind sämtliche Entschädigungen und Zulagen auf dem Gehaltsweg zur Auszahlung zu bringen.

Die Gemeinde hat künftig die steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Entschädigung der Kochstellenleitung über den Gehaltsweg auszuzahlen. Auf die richtige Höhe der Entschädigung ist zu achten. Im Hinblick auf die tatsächlich erbrachten Tätigkeiten sollte sich die Gemeinde allgemein mit der Höhe der Entschädigung auseinandersetzen.

Grundsätzlich sind von Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten, zu denen auch die Schülerausspeisung zählt, zumindest auszahlungsdeckende Entgelte einzuheben. Bei Umlegung des Betriebsdefizits des Jahres 2024 auf die Anzahl der Essensportionen errechnete sich eine Subventionsquote von 1,98 Euro je Portion.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte sich der Gemeinderat jährlich mit der Höhe der Essensbeiträge befassen. Auf die Erreichung einer Auszahlungsdeckung ist zu achten.

Den Lebensmitteleinkauf wickelten die Mitarbeiter der Schülerausspeisung selbst über das hierfür eingerichtete Konto ab. Auf diesem Konto wickelte die Gemeinde auch die Einnahmen für die konsumierten Essensportionen ab. In regelmäßigen Abständen erfolgte eine Abrechnung der Lebensmitteleinsätze. Die Gemeinde erhielt mehrmals jährlich Teilbeträge von diesem Konto zur Bedeckung der Personalkosten. Die Ausgaben für eingekaufte Lebensmittel stellte die Gemeinde in ihren Rechenwerken nicht dar.

Bei Überprüfung des Kontos war festzustellen, dass die Differenzbeträge zwischen Lebensmitteleinsatz und Essensbeitrag nicht zur Gänze an die Gemeinde zur Bedeckung des Abgangs übergingen. Dies schlug sich in den Rechenwerken bei den Leistungserlösen negativ nieder.

Im Sinne der Kostenwahrheit ist der Lebensmitteleinsatz in den Rechenwerken darzustellen. Auf dem Konto der Schülerausspeisung verbleibende Geldmittel sind für die Abgangsdeckung vollständig heranzuziehen.

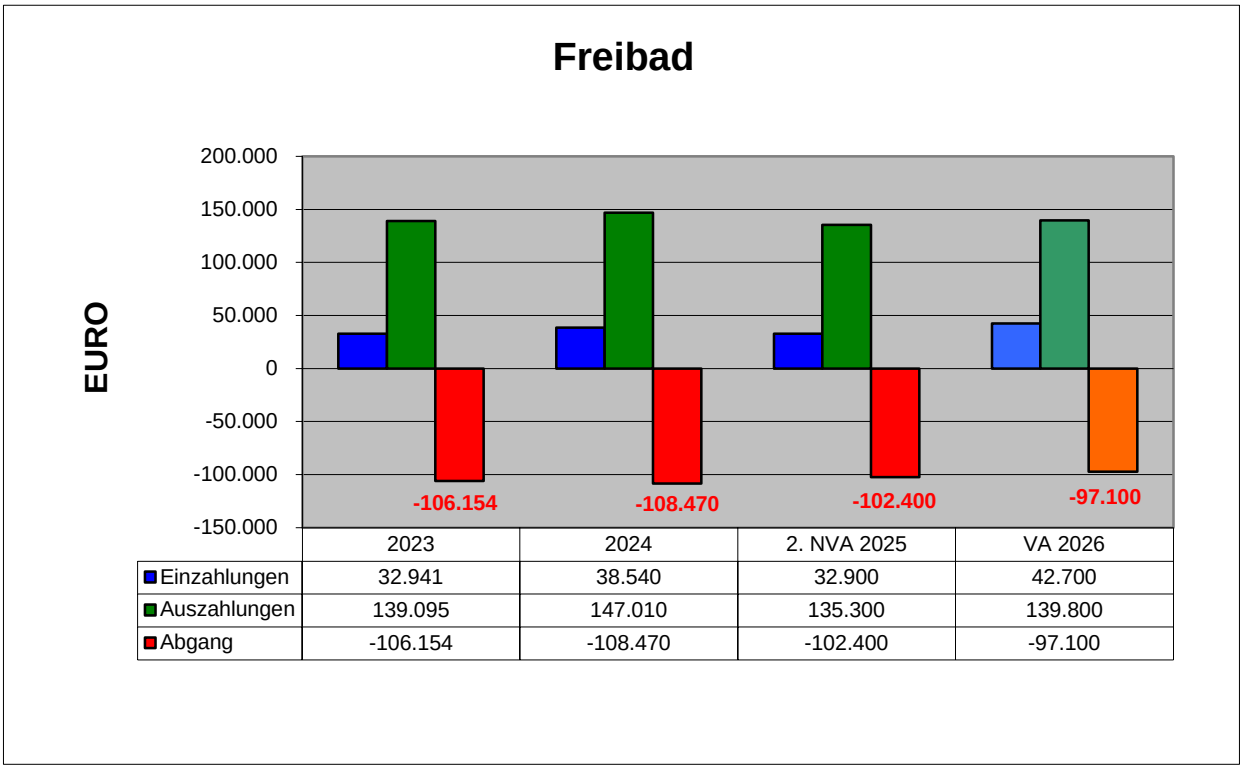
Weiters war festzustellen, dass in den Jahren 2023 und 2025 Ausgaben für Weihnachtsgeschenke, Gutscheine und Frühstückseinladungen für das Personal von diesem Konto beglichen wurden.

Die von den Eltern einbezahlten Essensbeiträge sind ausschließlich für die Verpflegung der Kinder zu verwenden.

Den Transport der Mahlzeiten für die Kindergartenkinder übernahmen die Schulwarte der Gemeinde. Die angefallenen Vergütungsleistungen verbuchte sie auf dem Ansatz des Kindergartens. Da diese Vergütungsleistungen primär den Transport von Mahlzeiten betreffen ist für deren Darstellung der Ansatz der Schülerausspeisung zu wählen.

Vergütungsleistungen im Zusammenhang mit der Schülerausspeisung sollte die Gemeinde funktional verbuchen.

Freibad



	2023	2024	2. NVA 2025	VA 2026
Einzahlungen	32.941	38.540	32.900	42.700
Auszahlungen	139.095	147.010	135.300	139.800
Abgang	-106.154	-108.470	-102.400	-97.100

Das Freibad der Marktgemeinde Aigen-Schlägl bot neben 3 Schwimmbecken auch den Zugang zum Naturbadebereich an der Großen Mühl. An Attraktionen standen für die Besucher 2 Sprungtürme (1 Meter und 3 Meter), 1 Rutsche im Kinderplanschbecken sowie mehrere Plätze für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

Die Erneuerung der Dächer und Technik beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2025 im Zuge der Prioritätenreihung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für das Jahr 2027 im Ausmaß von insgesamt 300.000 Euro.

Eine Badesaison lief grundsätzlich von 15. Mai bis 15. September des Jahres. Das Freibad war während dieser Zeit an den Badetagen von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. In den Sommerferien verlängerte die Gemeinde die Öffnungszeiten um eine halbe Stunde.

Das Freibadbuffet betrieb eine Privatperson. Einen entsprechenden Pachtvertrag schloss die Gemeinde am 11. Mai 2021 ab und umfasste einen Pachtzins von 1 Euro je Badesaison. An Betriebskosten verrechnete die Gemeinde jährlich pauschal 40 m³ für Wasser und Kanal. Die anteiligen Stromkosten wurden zur Gänze an den Pächter weiterverrechnet. An Müllgebühren fielen für den Pächter die Hälfte der Entleerungsaufwendungen der gesamten Freibadanlage an.

Eine Badeordnung bestand zuletzt aus dem Jahr 2017. Die Erhöhung der Eintrittstarife beschloss der Gemeinderat am 26. März 2026 für die Badesaison 2026 wie folgt (Beträge in Euro):

Personenkreis	**Tageskarte**	**Saisonkarte**
Erwachsene ab 18 Jahre	5,40	65,00
Senioren ab 65 Jahre	4,80	60,00
Jugendliche ab 15 Jahre, Studenten, Präsenz-, Zivildiener, Schüler	3,80	50,00
Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung bis 17 Jahre	Eintritt frei	---
Personen mit Beeinträchtigung ab 18 Jahre	3,80	50,00
Kinder von 6 bis 14 Jahre	3,30	40,00

Besitzer der 4youCard (ab 15 Jahre bis 26 Jahre)	3,30	45,00
Besitzer der 4youCard bis 14 Jahre	---	35,00
Schüler im geschlossenen Klassenbereich oder Jugendgruppen mit Lehrer od. Erzieher als Aufsicht	2,70	---
Familienkarte groß (2 Erw. mit Kind/er bis 17 Jahre)	13,00	95,00
Familienkarte klein (1 Erw. mit Kind/er bis 17 Jahre)	8,00	65,00

Der Gemeinderat beschloss die Abendkarten ab 16:00 Uhr um 1 Euro günstiger als den jeweiligen Tagestarif anzubieten. Freien Abendeintritt gab es für die Kinder von OÖ. Familienkartenbesitzern (bis 17 Jahre) sowie für Besitzer der 4youCard (bis 15 Jahre).

Im Vorverkauf von 13. April 2026 bis 30. April 2026 bot die Gemeinde die Saisonkarten zu günstigeren Tarifen an.

Die Besucherstatistik während des Prüfungszeitraums stellte sich wie folgt dar:

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Öffnungstage	76	73	68
Besucher	11.890	15.780	9.830

Daraus ergaben sich durchschnittliche Betriebsdefizite von 1.463 Euro je Öffnungstag bzw. von 8,74 Euro je Besucher.

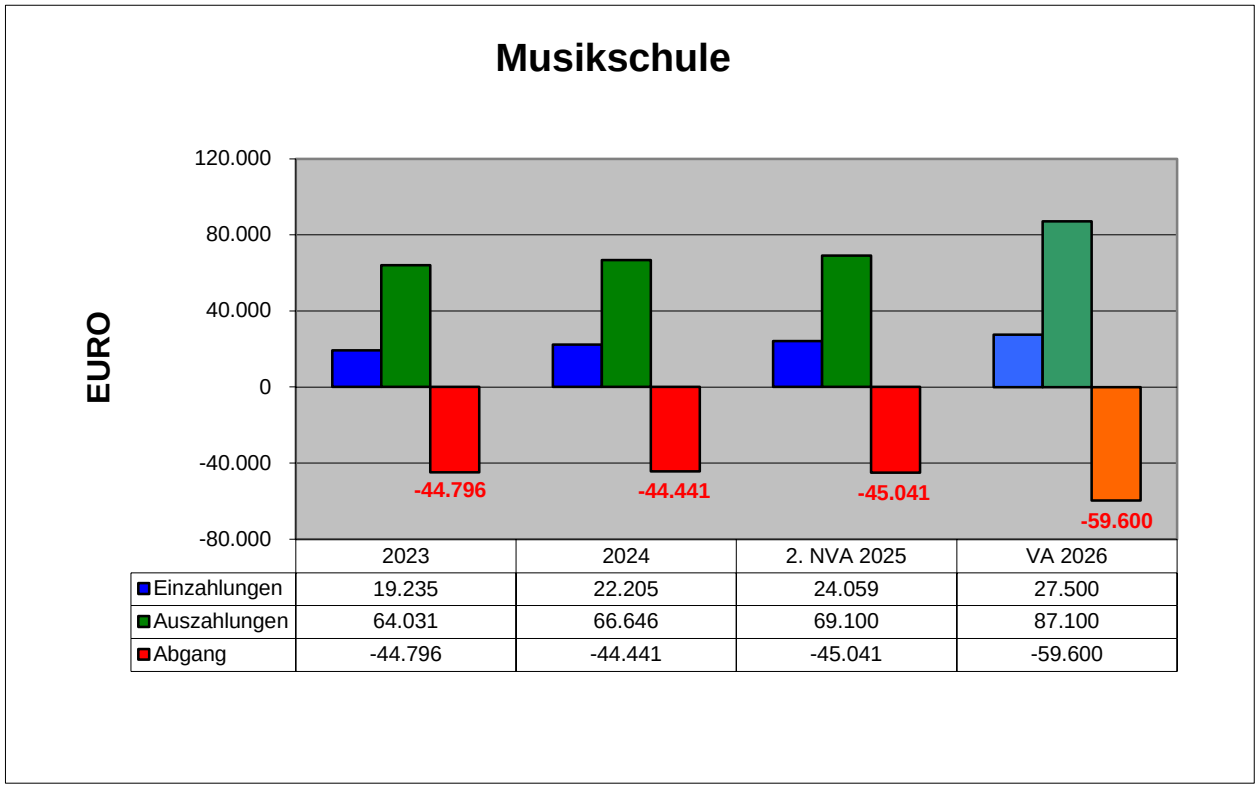
Die Betreuung der Freibadanlage inkl. Kassenbetrieb erledigten die Mitarbeiter des Bauhofs. In den Sommermonaten beschäftigte die Gemeinde zusätzlich Ferialarbeitskräfte. Die Vergütungsleistungen an den Bauhof sowie die Personalausgaben für die Ferialarbeitskräfte machten während des Prüfungszeitraums im Durchschnitt insgesamt 57 % der Gesamtauszahlungen aus.

Laut den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Gemeinde beim Betrieb des Freibads einen Kostendeckungsgrad von zumindest 50 % erreichen. Die Freibadgebarung wies durchgehend Abgänge auf und erreichte während des Prüfungszeitraums einen Kostendeckungsgrad von lediglich 24 % (2023), 26 % (2024) und 24 % (2025). Anhand des Voranschlags 2026 ließ sich ein Kostendeckungsgrad von 31 % errechnen.

In der Sitzung am 17. Juni 2025 wurden dem Gemeindevorstand Empfehlungen des Prüfungsausschusses zur Eindämmung der Personalkosten im Bereich des Freibads zur Kenntnis gebracht. Eine detailliertere Befassung mit diesen Empfehlungen bzw. Umsetzung von Maßnahmen erfolgte bislang nicht.

Im Hinblick auf den niedrigen Kostendeckungsgrad und die allgemein angespannte finanzielle Lage der Gemeinde sollte die Gemeindevertretung den Empfehlungen des Prüfungsausschusses besondere Beachtung schenken.

Musikschule



	2023	2024	2. NVA 2025	VA 2026
Einzahlungen	19.235	22.205	24.059	27.500
Auszahlungen	64.031	66.646	69.100	87.100
Abgang	-44.796	-44.441	-45.041	-59.600

Die Musikschule der Marktgemeinde Aigen-Schlägl befand sich in einem von der Gemeinde angemieteten Gebäude und bot insgesamt 6 Unterrichtsräume auf ca. 488 m². Den Mietvertrag schloss die Gemeinde Schlägl am 11. Oktober 1993 rückwirkend mit 1. April 1993 ab. Dieser beinhaltete die Möglichkeit der Benützung eines mitvermieteten Saals durch den Vermieter.

Für die Restaurierung des Mietobjekts im Jahr 1992 erhielt der Vermieter Subventionen des Landes OÖ. Diese fanden Berücksichtigung bei den Mietzahlungen für die ersten 25 Jahre des Mietverhältnisses. Dadurch hatte die Gemeinde Schlägl von 1993 bis 2018 lediglich die auf das Mietobjekt entfallene Steuer an den Vermieter zu entrichten.

Den Abschluss einer Mietvertragsergänzung beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020. Diese beinhaltete eine wertgesicherte jährliche Miete von 11.000 Euro ab 1. Jänner 2019 sowie einen Kündigungsverzicht von 10 Jahren.

Der Mietzins für das ganze Jahr 2025 betrug 14.254 Euro, an Betriebskosten hatte die Gemeinde 2.623 Euro zu leisten.

Die Schülerzahlen der Musikschule entwickelten sich wie folgt:

Schuljahr	Schüler aus Aigen-Schlägl	Gastschüler	Summe
2022/23	75	117	192
2023/24	68	124	192
2024/25	68	116	184
2025/26	65	116	181

Die Rechenwerke der Gemeinde wiesen bei der Musikschule Fehlbeträge von 44.796 Euro (2023) und 44.441 Euro (2024) aus.

Den wesentlichsten Teil an den Auszahlungen begründeten mit insgesamt 66 % (2023) bzw. 68 % (2024) die Gebäudemiete inkl. der Betriebskosten, Strom und Fernwärme sowie die Ausgaben für das Reinigungspersonal. Kosten für Vergütungen des Bauhofs und Instandhaltungen verursachten in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich 13 % der Auszahlungen.

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Anzahl der Schüler ergaben sich Subventionsquoten von 618 Euro (2023) und 654 Euro (2024) je Schüler und Jahr.

Laut den Richtlinien des Landes OÖ ist von Wohnsitzgemeinden von Musikschülern an die Standortgemeinde einer Musikschule ein Deckungsbeitrag von 70 Euro je Schüler und Jahr zu entrichten.

An Deckungsbeiträgen lukrierte die Gemeinde während des Prüfungszeitraums 8.050 Euro (2023), 8.470 Euro (2024) und 7.910 Euro (2025). Für 2026 ging die Gemeinde von Einnahmen in Höhe von 8.500 Euro aus.

Die Überprüfung der Vorschreibungen der Deckungsbeiträge der Marktgemeinde Aigen-Schlägl wies auf, dass sie während des gesamten Prüfungszeitraums keine Beiträge für insgesamt 8 Gastschüler außerhalb Oberösterreichs einhob.

Analog den Richtlinien des Landes OÖ für Musikschüler aus anderen Gemeinden in Oberösterreich sollte sich der Gemeinderat mit der Einhebung von Beiträgen für Schüler aus Regionen außerhalb Oberösterreichs befassen.

Für Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Aigen-Schlägl hatten, waren für die Jahre 2023 bis 2025 insgesamt 7.630 Euro an andere Gemeinden zu leisten. Die Überprüfung dieser Vorschreibungen wies auf, dass bei 75 % die anderen Gemeinden keine namentlichen Aufstellungen der Schüler aus Aigen-Schlägl anhängten.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit sollte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl künftig vor Bezahlung der Deckungsbeiträge fehlende Schülerlisten nachfordern.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Hoftrakt des Gemeindeamts der Marktgemeinde Aigen-Schlägl befinden sich 4 Wohnungen (darunter eine Ordination) im Ausmaß von insgesamt rund 480 m². Im ehemaligen Gemeindeamt Schlägl ist eine Wohnung (Ordination) im Ausmaß von rund 119 m² situiert. Darüber hinaus befinden sich noch in der Linzer Straße 23 und in der Kirchengasse 8 Räumlichkeiten im Ausmaß von insgesamt 70 m² bzw. 231 m².

Die Gemeinde verwaltet sämtliche Wohnungen und auch das Zuweisungsrecht liegt bei der Gemeinde. Zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands wird eine Verwaltungskostenpauschale (4,47 Euro/m² Wohnnutzfläche) eingehoben.

Die Betriebsgebarung der Wohn- und Geschäftsgebäude ist nicht nachvollziehbar, da die Gemeinde die Miet- und Pachteinnahmen den unterschiedlichsten Ansätzen, wie zB Gemeindeamt, Mittelschule, Kulturhaus usw. zuordnete. Die Betriebskosten wies die Gemeinde nicht separat aus (Strom, Wärme, Versicherung).

Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Vermietung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ darzustellen.

Die Mietverträge sind wertgesichert und wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. 4 Mietverträge (Marktplatz 17, Reithalle, Kirchengasse 8) beinhalten eine Schwellenwertgrenze von 10 %.

Künftig ist ein Schwellenwert von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann.

Bei dem weitaus größten Teil der Wohnungen betragen die Mietzinse zwischen 4,00 Euro netto und 5,20 Euro netto. Am Standort Marktplatz 17 führte die Gemeinde vor den Wohnungsvergaben noch umfangreiche Sanierungsarbeiten durch. Der Mietzins für die Wohnung in der Hauptstraße 6 beträgt 5,78 Euro netto.

Der Bund setzt für bestimmte Wohnungen eine Richtwertmiete unter Berücksichtigung von Zu- bzw. Abschlägen für Lage und Ausstattung pro Quadratmeter fest. Betroffen sind Mietverträge für Altbauwohnungen unter 130 m², welche die Vermieter ab 1. März 1994 abschlossen. Für abgeschlossene Verträge (vor 1. März 1994) sind die sogenannten Kategoriemieten relevant. Als Richtwert gilt in Oberösterreich seit April 2026 ein Wert von 7,30 Euro/m².

Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl ist angehalten, sich an die Vorgaben des Bundes zu halten und sämtliche Einnahmen zu lukrieren.

Darüber hinaus wird bemerkt, dass die Gemeinde für die Landesmusikschule und den Polytechnischen Lehrgang Räumlichkeiten im Ausmaß von rund 730 m² vom Prämonstratenser Chorherrenstift Schlägl anmietet, welche im Jahr 2024 einen Mietaufwand von rund 21.900 Euro verursachten.

Da in der Gemeinde Räumlichkeiten leer stehen (zB im Amtsgebäude) bzw. nur selten frequentiert werden (Vogelmuseum im Kulturhaus), wird ein Handlungsbedarf des Gemeinderats für eine Grundsatzentscheidung der gemeindeseitigen Weiterführung von Immobilien und in diesem Zusammenhang die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen oder die Veräußerung der Liegenschaften gesehen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollen keine Immobilien angemietet werden, wenn leerstehende gemeindeeigene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die in Feuerwehrhäusern aus dem Jahr1996 untergebracht sind.

Der jährliche Nettoaufwand für beide Feuerwehren betrug in den Jahren 2023 und 2024 rund 47.600 Euro bzw. 60.600 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 budgetierte die Gemeinde eine Nettobelastung von 61.000 Euro und im Voranschlag 2026 präliminierte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl eine Nettobelastung von 56.700 Euro, woraus sich ein Aufwand je Einwohner von 15,67 Euro errechnet. Der Richtwert beträgt 79.500 Euro.

Der Gemeinderat hat am 1. Februar 2024 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 16. Mai 2024.

Im Prüfungszeitraum waren Einnahmen durch Einsatzverrechnungen in Höhe von insgesamt rund 9.100 Euro ersichtlich. Die Gemeinde übernahm die von den Feuerwehren angegebenen Kostenersätze in die Rechenwerke.

Die Gemeinde hat jedenfalls die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr vorzuschreiben (erstmals mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarifordnung sind gegebenenfalls im Gemeindehaushalt darzustellen.

Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten.

Kulturhaus

Das ehemalige Gebäude der Volksschule Aigen wird seit dem Jahr 1990 als Kulturhaus der Gemeinde geführt. Im Erdgeschoß befindet sich die öffentliche Bücherei, ein Tanzclub sowie eine Wohnung im Ausmaß von 52 m². Im 1. Stock ist ein Vogelmuseum mit rund 650 Exponaten untergebracht. Im 2. Stock ist der Musikverein, der Fotoclub, die Bürgergarde und ein Kursraum zur allgemeinen Nutzung situiert.

Der Ansatz 360 (Kulturhaus) verzeichnete im Gebarungszeitraum ein Defizit von rund 27.100 Euro pro Jahr. Im Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde einen Abgang von 29.500 Euro.

Die Gemeinde schloss ausschließlich für einen Teil der Räumlichkeiten im Erdgeschoß Mietverträge ab (Tanzclub und Wohnung). Die übrigen Räumlichkeiten im 1. OG und 2. OG werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gingen sämtliche Betriebs- und Reinigungskosten zu Lasten der Marktgemeinde Aigen-Schlägl.

Die Gemeinde hat mit sämtlichen Nutzern von Räumlichkeiten Nutzungsvereinbarungen über die von ihnen genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Es wird als zumutbar erachtet, den Vereinen, die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus stellt das Bereitstellen von Wohnungen bzw. Geschäftsräumlichkeiten keine Kernaufgabe einer Gemeinde dar. Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben.

Die Proberäumlichkeiten des örtlichen Musikvereins befinden sich im 2. OG. Im Prüfungszeitraum erhielt der Musikverein eine jährliche Subvention in Höhe von rund 9.700 Euro.

Ganztägige Schulform

Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl führte die Volksschule, die Mittelschule und die Polytechnische Schule in einer ganztägigen Schulform.

Die Öffnungszeiten gestalteten sich im Arbeitsjahr 2025/26 wie folgt:

Wochentag	Volksschule	Mittelschule	Polytechnische Schule
Montag	07:45 bis 17:00 Uhr	07:45 bis 16:05 Uhr	07:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:45 bis 17:00 Uhr	07:45 bis 16:05 Uhr	07:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	07:45 bis 17:00 Uhr	07:45 bis 16:05 Uhr	07:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	07:45 bis 17:00 Uhr	07:45 bis 16:05 Uhr	07:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	07:45 bis 16:00 Uhr	07:45 bis 14:15 Uhr	07:00 bis 12:00 Uhr

Volksschule

Die Volksschule befindet sich im Ortszentrum der Gemeinde und beherbergte im Schuljahr 2025/26 insgesamt 8 Klassen. Die letzte Generalsanierung fand im Jahr 2017 statt.

Die Gebarung der Volksschule zeigte sich wie folgt (Beträge in Euro, exklusive Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge):

Jahr	2023	2024
Auszahlungen	247.586	275.783
Einzahlungen	7.825	9.157
Netto-Auszahlungen	**239.761**	**266.626**
Quote je Schüler	1.276	1.725

Die höchsten Ausgaben 2023 und 2024 verursachten die Personalkosten inkl. Bauhofvergütungen im Ausmaß von durchschnittlich 37 %. Das im Zuge der Generalsanierung aufgenommene Darlehen machte durchschnittlich 36 % der Auszahlungen aus. Für Strom und Heizung hatte die Gemeinde im Schnitt 10 % von den Auszahlungen zu leisten.

Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde Mehrausgaben für das Personal in Höhe von 25.778 Euro. Diese führte sie auf eine Pensionierung und damit verbundene Jubiläumszahlung sowie vorübergehend doppelte Besetzung des Postens zurück. Diese Mehrausgaben waren ausschließlich bei der Volksschule veranschlagt, laut Auskunft der Gemeinde betrafen sie aber auch die Mittelschule sowie die Polytechnische Schule.

Auf die korrekte Zuordnung von Ausgaben zum jeweiligen Ansatz ist zu achten.

Den Ankauf von insgesamt 3 Smartboards beschloss der Gemeindevorstand in seinen Sitzungen am 16. Mai 2023 und 3. Dezember 2025. In beiden Vergabefällen hatte die Gemeinde lediglich 2 Vergleichsangebote eingeholt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeindevertretung ihren Auftragsvergaben immer zumindest 3 Vergleichsangebote zugrunde legen.

Ausgaben für die Instandhaltung der Brandmeldeanlage waren im Jahr 2025 fälschlicherweise auf dem Konto „631 – Telekommunikationsdienste“ verbucht, wofür jedoch das Konto „614 – Instandhaltung von Gebäuden und Bauten“ vorgesehen ist.

Auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Zahlungsvorgänge ist zu achten.

Mittelschule
Die Mittelschule befindet sich neben der Volksschule im Ortszentrum und ist spezialisiert auf Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Sie beherbergte im Schuljahr 2025/26 ebenfalls 8 Klassen.

Die Gebarung der Mittelschule zeigte sich wie folgt (Beträge in Euro, exklusive Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge):

Jahr	**2023**	**2024**
Auszahlungen	257.357	211.713
Einzahlungen	10.753	75.297
Netto-Auszahlungen	**246.604**	**136.416**
Quote je Schüler	1.644	1.090

Die höchsten Ausgaben 2023 und 2024 verursachten auch bei der Mittelschule wieder die Personalkosten inkl. Bauhofvergütungen im Ausmaß von durchschnittlich 52 % der Auszahlungen. Für Strom und Heizung waren im Schnitt 18 % von den Auszahlungen zu leisten. An Instandhaltungskosten waren für beide Jahre insgesamt 33.750 Euro angefallen, wobei sich vor allem im Jahr 2023 die Umstellung der Beleuchtung auf LED-Lampen im Ausmaß von 29.441 Euro niederschlug.

Für am 16. Mai 2023 durch den Gemeindevorstand beschlossene Ankäufe von Smartboards und Drehstühlen holte die Gemeinde jeweils wieder nur 2 Vergleichsangebote ein. Bei der Auftragsvergabe für die Drehstühle erhielt den Zuschlag nicht der Billigstbieter. Eine Festlegung der Zuschlagskriterien zur Vergabe nach dem Bestangebotsprinzip sowie die Gewichtung zueinander erfolgten nicht.

Für die am 22. Juni 2023 vom Gemeindevorstand beschlossene Auftragsvergabe in Verbindung mit der Umstellung auf LED-Lampen holte die Gemeinde ebenfalls nur 2 Vergleichsangebote ein.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeindevertretung bei allen Auftragsvergaben immer zumindest 3 Vergleichsangebote einholen. Die Gemeinde hat bei Anwendung des Bestangebotsprinzip auf die ordnungsgemäße Abwicklung nach dem Bundesvergabegesetz 2018 zu achten.

Polytechnische Schule
Die Polytechnische Schule der Marktgemeinde Aigen-Schlägl befindet sich in einem angemieteten Gebäude und wurde im Schuljahr 2025/26 3-klassig geführt. Die dazugehörige Holzwerkstatt befindet sich im gleichen angemieteten Gebäudekomplex. Die Medienwerkstatt sowie die Fotowerkstatt befinden sich im ehemaligen Gemeindeamt Schlägl.

Einen Mietvertrag schloss die Gemeinde Schlägl am 8. März 2004, rückwirkend beginnend mit 1. Juli 2002, auf unbestimmte Zeit ab. Er umfasste Räumlichkeiten im Ausmaß von insgesamt 240 m² für die Schule und die Holzwerkstatt. Im Mietvertrag enthalten war weiters ein Kündigungsverzicht für die Dauer von 30 Jahren von Seiten der Gemeinde als Mieter.

Im Jahr 2025 betrug die wertgesicherte Miete 8.386 Euro. An Betriebskosten waren für 2025 insgesamt 2.606 Euro zu leisten.

Die Gebarung der Polytechnischen Schule zeigte sich wie folgt (Beträge in Euro, exklusive Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge):

Jahr	**2023**	**2024**
Auszahlungen	130.246	140.592
Einzahlungen	-	-
Netto-Auszahlungen	**130.246**	**140.592**
Quote je Schüler	2.164	2.511

Die Personalkosten (inkl. Bauhofvergütungen) verursachten auch bei der Polytechnischen Schule wieder durchschnittlich 50 % der Gesamtauszahlungen.

Am 20. März 2025 beschloss der Gemeindevorstand den Kauf einer Reinigungsmaschine über 4.896 Euro. Diesem Beschluss lag nur ein Angebot zugrunde.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeindevertretung ihren Auftragsvergaben immer zumindest 3 Vergleichsangebote zugrunde legen.

Turnsäle
Gemäß den Landesrichtlinien haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 14. Dezember 2023. Diese galt sowohl für die Benützung der Turnsäle in der Volks- und Mittelschule sowie im Kindergarten als auch für die Benützung des Kursraums im Kulturhaus und des Sitzungsaals sowie dem externen Raum im 2. Obergeschoss des Amtsgebäudes. Die Tarifordnung enthielt Ermäßigungen für ortsansässige Vereine, welche nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprach. Eine Mustertarifordnung übermittelte das Land OÖ zuletzt am 5. Mai 2017.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Abänderung der Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ befassen.

Für die Benützung der Turnsäle in der Volks- und Mittelschule sowie dem Kursraum im Kulturhaus vereinnahmte die Gemeinde insgesamt 397 Euro (2023), 770 Euro (2024) und 1.160 Euro (2025).

Entgegen der beschlossenen Tarifordnung schrieb die Gemeinde für Nutzungen des Kindergartenturnsaals sowie die Räumlichkeiten im Amtsgebäude kein Benützungsentgelt vor.

Die in der vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung festgesetzten Entgelte sind einzuheben. Ausnahmen von der Einhebung außerhalb der Tarifordnung sind durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Schulische Nachmittags- und Ferienbetreuung
Die Nachmittagsbetreuung der Schüler erfolgte im Zusammenhang mit den Ganztagsschulen. Für die Betreuung des Freizeitteils in der Volksschule beschloss der Gemeinderat zuletzt am 25. Mai 2023 den Abschluss einer Vereinbarung mit einem Rechtsträger auf unbestimmte Zeit. Diese Vereinbarung umfasste die Verrechnung eines Verwaltungsaufwands von 10 % der Personalkosten, welcher unter anderem die Lohnverrechnung, Kalkulationen, Abrechnungen und die Betreuung der MitarbeiterInnen enthielten.

Für die Betreuung des Freizeitteils in der Mittelschule unterzeichnete die Gemeinde zuletzt eine Vereinbarung mit demselben Rechtsträger am 11. Juni 2025 für das Schuljahr 2025/26. Auch diese Vereinbarung enthielt Kosten für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 10 % der Personalkosten.

Eine Ferienbetreuung für die Schüler der Volksschule erfolgte durch denselben Rechtsträger, welche jedoch durch die eingegangene Vereinbarung nicht umfasst war. Für die Schüler der Mittelschule organisierte die Gemeinde jährlich in den Sommerferien für 2 Wochen einen Spielesommer und stellte hierfür eigenes Personal ein.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Gemeinde für die Ferienbetreuung der Volksschüler eine Vereinbarung mit dem beauftragten Rechtsträger abschließen.

Die Betreuung des Freizeitteils der Schüler in der Polytechnischen Schule übernahm das Lehrpersonal.

Die Zahlen der betreuten Schüler veränderten sich wie folgt:

Schuljahr	**2022/23**	**2023/24**	**2024/25**
Volksschule	137	151	160
Mittelschule	110	120	133
Polytechnische Schule	42	50	65
Summen	**289**	**321**	**358**

Laut den Rechenwerken der Gemeinde ergaben sich für die Betreuung nachstehende Abgänge bzw. Überschüsse (Beträge in Euro):

Jahr	**RA 2023**	**RA 2024**	**2. NVA 2025**	**VA 2026**
Volksschule	-21.982	11.248	-11.100	-500
Mittelschule	-12.670	-8.840	-	-
Polytechnische Schule	1.180	-410	-3.000	-
Summen	**-33.472**	**1.998**	**-14.100**	**-500**

Laut den Unterlagen der Gemeinde ergaben sich im Jahr 2025 tatsächliche Abgänge von 21.982 Euro (Volksschule), 5.400 Euro (Mittelschule) und 1.407 Euro (Polytechnische Schule). Umgelegt auf die Anzahl der betreuten Schüler errechneten sich daraus für die Abgangsjahre Pro-Kopf-Werte von 111 Euro (2023) und 82 Euro (2025).

Gemäß § 5 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen von der Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs ausgenommen.

Eine Elternbeitragsverordnung für die Betreuung des Freizeitteils in der Volksschule beschloss der Gemeinderat am 10. Februar 2022 ab dem Schuljahr 2022/23 folgendermaßen (Beiträge in Euro):

Anzahl der betreuten Tage pro Woche	**Beitrag pro Monat**
1	20
2	40
3	60
4	70
5	80

Die Beschlussfassung von Elternbeiträgen und damit allgemein verbundene Sonderbestimmungen obliegen ausschließlich dem Gemeinderat.

Einen Geschwisterabschlag beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 3. Mai 2022. Dieser war bei 2 im gleichen Haushalt lebenden und in der Volksschule betreuten Kindern im Ausmaß von 20 % für das 2. Kind möglich, wobei ein Mindestbeitrag von 20 Euro für das 2. Kind jedenfalls zu leisten war. Die Betreuung eines 3. im gleichen Haushalt lebenden Kindes war ohne Bezahlung eines Elternbeitrags möglich.

Einen Teil des im Jahr 2024 ausgewiesenen Überschusses in Höhe von 1.674 Euro führte die Gemeinde auf die Ferienbetreuung zurück. Auf Grund dessen beschloss der Gemeindevorstand am 2. Mai 2024 die Reduzierung des Ferientarifs auf 15 Euro pro Tag und Kind.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen der Gemeindevertretungen sind einzuhalten.

Für die Betreuung von Schülern der Mittelschule und der Polytechnischen Schule beschloss die Gemeindevertretung bislang keine Elternbeiträge.

Die Gemeinde leistete Vorauszahlungen an den Rechtsträger, welche dieser in den Abrechnungen berücksichtigte und eventuelle Überschüsse am Ende eines Arbeitsjahres an die Gemeinde retournierte. Die Einhebung der Elternbeiträge oblag ebenfalls dem Rechtsträger.

Einen Überschuss in der Volksschule für das Arbeitsjahr 2022/23 von insgesamt 14.995 Euro retournierte der Rechtsträger im Jahr 2023 nur zum Teil an die Gemeinde. Den Restbetrag von 11.090 Euro erhielt die Gemeinde erst im Laufe des Jahres 2024 zurück. Gründe für die verspätete Refundierung dieser Überzahlung konnten von Seiten der Marktgemeinde Aigen-Schlägl nicht dargelegt werden.

Anhand der Jahresabrechnungen des Rechtsträgers sowie der in den Rechenwerken ausgewiesenen Abgänge war ersichtlich, dass es Defizite in der Haushaltsführung gab.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte sich der Gemeinderat mit dem Beschluss von Elternbeiträgen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule befassen. Eine Anhebung der Beiträge für Volksschüler wird empfohlen. Die Kostendeckung sollte hierbei Beachtung finden. Die Gemeinde sollte darauf achten, dass zuviel geleistete Zahlungen zeitnah retourniert werden.

Schulcluster

Die Bildung eines Schulclusters mit der Volksschule und der Mittelschule Aigen-Schlägl beschloss der Gemeinderat am 30. März 2023.

Die Gebarung des Schulclusters zeigte sich wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2023	RA 2024	2. NVA 2025	VA 2026
Volksschule	-4.446	-3.840	2.400	100
Mittelschule	-4.446	-3.839	2.400	100
Summe	**-8.892**	**-7.679**	**4.800**	**200**

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Auszahlungen der Gemeinde für die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge (Pflichtschulen) stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2023	RA 2024	2. NVA 2025
Volksschulen	3.568	1.291	3.500
Mittelschulen	34.522	51.408	45.000
Sonderschulen	6.397	8.364	8.400
Summe	**44.487**	**61.063**	**56.900**

Die Überprüfung der Vorschreibungen der anderen Gemeinden ergab keine Beanstandungen.

Die Einzahlungen der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2023	RA 2024	2. NVA 2025
Volksschulen	5.385	5.027	3.000
Mittelschulen	66.506	90.778	67.100
Polytechnische Schulen	122.884	126.043	145.100
Summe	**194.775**	**221.848**	**215.200**

Die Vorschreibungen der Gastschulbeiträge der Mittelschule Aigen-Schlägl enthielten Einnahmen für die Vermietung von 2 in der Volksschule befindlichen Objekten. Mieterträge sind keine Einnahmen für die Schulerhaltung.

Die Gemeinde sollte die Mieteinnahmen bei der Erstellung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge nicht mehr berücksichtigen.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Marktgemeinde Aigen-Schlägl für Strom lagen im Haushaltsjahr 2023 bei rund 63.100 Euro und stiegen im Folgejahr auf rund 95.600 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 bzw. Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde Stromauszahlungen in Höhe von 100.600 Euro bzw. 80.000 Euro.

Die Mehrkosten im Jahr 2024 standen im Zusammenhang mit dem ab 1. Jänner 2024 höheren Strompreis aufgrund eines neuen Liefervertrags, bei dem sich der Arbeitspreis von 5,78 Cent/kWh auf 15,79 Cent/kWh erhöhte.

Am 1. Jänner 2025 lief der bestehende Vertrag aus und die Marktgemeinde Aigen-Schlägl schloss eine Energiebezugsvereinbarung mit einer regionalen „Energie-Gemeinschaft“ ab, welche sich das begünstigte Teilen von Ökostrom zwischen regionalen Lieferanten und Verbrauchern als Ziel setzte. Mitglieder können Strom erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Überschüssiger Solarstrom wird direkt an die Mitglieder der Energiegemeinschaft verkauft.

Um einen jährlichen Energiebedarf von rund 100.000 kWh decken zu können, schloss die Marktgemeinde Aigen-Schlägl einen Stromliefervertrag mit einem fixen Arbeitspreis plus Netzgebühr (Arbeitspreis 12,42 Cent/kWh) für 12 Monate bei einem Energielieferanten ab. Die Amtsleitung holte 2 weitere Angebote ein.

Aktuell befinden sich auf den Dächern (Kläranlage, Mittelschule, Bauhof/FF Aigen, Sportplatz) Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 148 kWp.

Die Gemeinde setzte in Bezug auf eine Energiebuchhaltung erste Schritte. Die Stromverbräuche je Zählpunkt sind in einem Programm erfasst, welches auch Mehr- oder Minderverbräuche aufzeigen kann.

Die Nutzung dieses Monitorings wird positiv gewertet, da dadurch mögliche Einsparpotenziale ablesbar sind und die Gemeinde Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs setzen kann. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 ist in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung zu führen.[3]

Aufgrund der großen Jahresliefermenge sollte die Gemeinde die Energiebuchhaltung in Richtung Energiekennzahlen weiterentwickeln. Im Sinne der Sparsamkeit sollte die Gemeinde die Benutzer der Gebäude (Schulwarte, Reinigungspersonal, Lehrkräfte etc.) mit den Kennzahlen vertraut machen.

Energieverbrauch – Wärme

Die Wärmeversorgung von 9 gemeindeeigenen Objekten erfolgt über einen Nahwärmeanbieter. Die bestehenden Wärmelieferverträge stammen aus den Jahren 1990 bis 2004.

Die Gesamtauszahlungen an den Fernwärmeanbieter betrugen jährlich durchschnittlich rund 149.200 Euro.

Die Verträge sehen eine jährliche Wertanpassung des Grund- und Arbeitspreises vor.

[3] https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm

Es errechneten sich für den Zeitraum Juli bis Dezember 2025 Brutto-Wärmepreise je MWh zwischen 159,34 Euro und 196,03 Euro. Der Richtwert des Landes OÖ für den Wärmepreis wäre in der Heizperiode 2025/2026 bei 150,55 Euro brutto gelegen.

Die der Gemeinde in Rechnung gestellten Wärmepreise lagen über dem Landesrichtwert.

Die Gemeinde sollte mit dem Wärmelieferanten Verhandlungen über einen Preisnachlass führen. Zur weiteren Kostensenkung ist es sinnvoll, die berechneten Anschlusswerte mit den tatsächlichen Verbrauchswerten abzugleichen.

Für die Wärmeversorgung sind im Voranschlag 2026 Auszahlungen in Höhe von 167.700 Euro präliminiert.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2023 und 2024 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge von insgesamt rund 218.800 Euro, die der investiven Gebarung zugeführt wurden. Dadurch ist die zweckentsprechende Verwendung sämtlicher Interessentenbeiträge gegeben (Hinweise zu den Verbuchungskorrekturen sind in den Prüfungsberichten der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angeführt).

Der Gemeindevorstand beschloss in der Sitzung am 17. Juni 2025 die Übernahme der Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses (ca. 6 Meter) bei einer Bauparzelle im Mühlweg. Begründet wird dies mit dem bereits geleisteten Investitionskostenbeitrag in Höhe von rund 6.000 Euro.

Im § 3 der Kanalordnung vom 31. März 2016 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001. Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind nach den geltenden Grundsätzen, Überlegungen und der ergangenen Judikatur vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Investitionskostenbeitrag

Betreffend Baulandsicherungsverträge bzw. Vereinbarungen mit Grundstücksverkäufern von bereits gewidmeten Grundstücken fasste der Gemeinderat am 4. Juli 2019 einen Grundsatzbeschluss.

Die Widmungs- oder Bauwerber sollen folgende Bestandteile in die Verträge aufnehmen:

- Bebauung innerhalb von 5 Jahren
- Vorkaufsrecht der Gemeinde
- Vorschreibung eines Investitionskostenzuschusses durch die Gemeinde von 6 Euro pro m².

Seither fanden diese Bestimmungen in 10 Baulandsicherungsverträgen Anwendung. Seitens der Gemeinde wird argumentiert, dass mit dem verrechneten Investitionskostenbeitrag die Kosten der Durchführung des Umwidmungsverfahrens, der Planung sowie der Vermessung abgegolten sind. Darüber hinaus wird in der Sitzung am 30. März 2023 von der Frau Bürgermeisterin bemerkt: „Sollte sich für die Erschließung einer neuen Siedlung ein höherer Aufwand für die Errichtung der Infrastruktur ergeben, soll dieser zur Gänze vom Widmungswerber bezahlt bzw. übernommen werden“.

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 können Infrastrukturkostenbeiträge vorgeschrieben werden. Solche Beiträge spielen bei der Finanzierung der Aufschließung künftiger Grundstücke eine nicht unbeachtliche Rolle. Die Berechnung der Infrastrukturbeiträge erfolgt anhand der tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten.

Die Gemeinde wird angehalten, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und eine Kostenbeteiligung durch Dritte im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Demnach sind für alle künftigen Baulandwidmungen Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Aufschließungsbeiträge
Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

- Die Gemeinde schrieb im Gebarungszeitraum in 6 Fällen Aufschließungsbeiträge in Höhe von rund 10.400 Euro vor, welche in den Rechenwerken nicht als solche ersichtlich waren.

- Die Kontrolle der Kundenkonten ergab in 5 Fällen eine Übereinstimmung mit den bescheidmäßig vorgeschriebenen Beträgen.

- In einem Fall verabsäumte die Gemeinde die bescheidmäßige Vorschreibung.

- Die Gemeinde hielt sich nicht an die Verbuchungsempfehlungen vom 27. November 2001, Gem-511006/269-2001-Jl/Gan und verbuchte die Aufschließungsbeiträge als Interessentenbeiträge, sodass sie nicht ersichtlich waren.

- Ab dem Jahr 2025 erfolgt die Darstellung der Aufschließungsbeiträge ordnungsgemäß unter dem Ansatz „920 Ausschließliche Gemeindeabgaben“.

Die Gemeinde hat in dem angeführten Fall das Ermittlungsverfahren einzuleiten und die Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) zu beachten und umzusetzen.

Darüber hinaus stellte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bereits in ihren Prüfungsberichten zu den Rechnungsabschlüssen 2022, 2023 und 2024 fest, dass seit dem Jahr 2022 keine Aufschließungsbeiträge ersichtlich waren und wies auf die gesetzlichen Verpflichtungen gem. Oö. ROG 1994 hin.

Diesbezüglich wird der Amtsleiter, als Leiter des inneren Diensts und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten, auf seine Pflicht verwiesen, den bestehenden Vorschriften entsprechend den Dienstbetrieb zu überwachen und allenfalls auftretende Missstände umgehend abzustellen und eventuelle dienstrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Erhaltungsbeiträge
Im Gebarungszeitraum erzielte die Gemeinde aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 13.000 Euro. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

Gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) betrugen die Erhaltungsbeiträge pro m² für die Wasserversorgungsanlage 7 Cent bis 2015, 11 Cent ab 2016 und 15 Cent ab 2024. Für die Abwasserbeseitigungsanlage betrugen sie 15 Cent bis 2015, 24 Cent ab 2016 und 33 Cent ab 2024.

Das Oö. ROG 1994 ermächtigt die Gemeinden, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Der Gemeinderat beschloss am 16. Mai 2024 die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für Wasser auf 30 Cent pro m² Bauland und für Kanal auf 66 Cent pro m² Bauland.

Zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands empfahl die Aufsichtsbehörde im Zuge der Verordnungsprüfung den gesamten Text der Erhaltungsbeitragsverordnung in der Verhandlungsschrift anzuführen und diese Verordnung neuerlich zu beschließen. Gleichzeitig soll die Verordnung vom 21. März 2024 außer Kraft gesetzt werden.

Den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde entsprach die Gemeinde.

Verkehrsflächenbeiträge

Gemäß § 19 Oö. BauO 1994 haben die Gemeinden anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Den laut Oö. Einheitssatzverordnung 2011 gültigen Einheitssatz von 72 Euro legte die Gemeinde dabei zu Grunde.

Anhand den in den Jahren 2016 bis 2024 erteilten Baubewilligungen wurde die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge stichprobenartig überprüft. Die Durchsicht der Unterlagen ergab keine Mängel.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister[4] (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 52 an offenen Bauvorhaben aus. Für den Großteil liegen Baubewilligungsanzeigen zwischen 2021 und 2026 vor. Bei einem älteren noch offenen Bauvorhaben urgierte die Gemeinde, um den aktuellen Baufortschritt zu erhalten.

Raumordnung – Planungskosten

Die Gemeinde kann die bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern machen.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum für Planungsleistungen und Bauberatungen Kosten in Höhe von insgesamt rund 14.600 Euro an. Im Voranschlag 2026 präliminierte die Gemeinde rund 6.000 Euro. Einnahmenseitig waren in den Jahren 2023 und 2024 keine Kostenersätze zu ersehen, im Nachtragsvoranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde 5.400 Euro.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans, als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

[4] Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Freiwillige Ausgaben

Betriebsförderungen

Gemeinden sind ermächtigt, Betriebsförderungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Form einer Refundierung von maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von 3 Jahren zu gewähren.

Der Gemeinderat beschloss am 31. März 2016 die Gewährung von Betriebsförderungen für neu geschaffene Arbeitsplätze in Höhe von jeweils 1.500 Euro, aufgeteilt auf 5 Jahresraten. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. September 2023 ließ die Gemeinde die Gewährung von Betriebsförderungen mit Ende des Jahres 2023 auslaufen.

Förderungen für Vereine, Organisationen und Private

Gemäß § 56 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) obliegt die Gewährung von Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit nach dem Gemeindevoranschlag des lfd. Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro und höchstens bis zu einem Betrag von 2.000 Euro, dem Gemeindevorstand. Die Zuständigkeit für die Gewährung außerhalb dieser Wertgrenzen gelegenen Förderungen obliegt dem Gemeinderat.

Im Jahr 2025 langten Förderungen für Vereine, Organisationen und Private im Ausmaß von insgesamt 31.800 Euro zur Auszahlung.

Gemäß den Richtlinien des Landes OÖ sind Förderungen nur auf Antrag und entsprechendem Verwendungsnachweis zu bewilligen.

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2024 eine Förderung in Höhe von 5.000 Euro für eine Organisation und in Höhe von 25.602 Euro für einen ortsansässigen Verein. In beiden Fällen kamen die Förderungen ohne Vorlage von Verwendungsnachweisen zur Auszahlung. Auch erfolgte die Auszahlung von mehreren durch den Gemeindevorstand im Prüfungszeitraum beschlossenen Förderungen ohne die Vorlage von Verwendungsnachweisen.

Die Landesrichtlinien sind einzuhalten und Förderungen ausschließlich nach Vorlage vollständiger Verwendungsnachweise zur Anweisung zu bringen.

Eine weitere Förderung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 4.578 Euro fand im Gemeinderat keine Beschlussfassung.

Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Beschlussfassung bei Gewährung von Förderungen sind einzuhalten.

In insgesamt 8 Fällen beschloss die Gemeindevertretung die Gewährung von mehrjährigen Förderungen.

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang erreichten im Jahr 2025 eine Summe von insgesamt 103.037 Euro. Dies entsprach einem Pro-Kopf-Wert von 28,48 Euro, womit sich die Gemeinde auf sehr hohem Niveau bewegte.

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage der Gemeinde ist der Umfang der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang zu überdenken. Auf die Gewährung mehrjähriger Förderungen sollte verzichtet werden.

Nicht eindeutig bezifferbare Förderungen gewährte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl in Form von kostenlosen Raum- und Platzüberlassungen (zB Sportplätze) an Vereine und Privatpersonen. Eine weitere indirekte Förderung sagte der Gemeindevorstand am 31. Oktober 2024 einem ortsansässigen Verein in Form einer Personalüberlassung (Bauhofmitarbeiter) für anstehende Bauarbeiten zu. Für diese Förderung erfolgte jedoch keine Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand.

Es wird als zumutbar erachtet, dass bei Überlassung von Räumlichkeiten bzw. Plätzen zumindest die Betriebskosten von Seiten des Vereins bzw. der Privatperson getragen werden. Im Sinne der Kostenwahrheit sind Förderungen jeglicher Art in den Rechenwerken darzustellen. Auf die Notwendigkeit einer Beschlussfassung zur Gewährung von Förderungen durch die Gemeindevertretung ist zu achten.

Versicherungen

Die Prämienzahlungen für Versicherungen (ohne Abfertigungsversicherungen) beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 44.432 Euro (2023) und 47.548 Euro (2024). Umgelegt auf die Einwohnerzahl ergaben sich für das Jahr 2024 Kosten von 13,14 Euro je Einwohner, womit sich die Gemeinde auf hohem Niveau bewegte.

Die Versicherungen umfassten neben Bündelversicherungen für Gemeindeamt, Bauhof und weitere Einrichtungen der Gemeinde auch die Kraftfahrzeuge (Bauhof und Feuerwehr) und eine Dienstreise- sowie Amtshaftpflichtversicherung. Zusätzlich kam auch eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung zum Abschluss. Neben den Elektronik- und Gebäudeversicherungen für die Feuerwehren schloss die Marktgemeinde auch eine Kollektivunfallversicherung für die Mannschaftsmitglieder ab.

Eine weitere Kollektivunfallversicherung wurde für den Arbeitseinsatz von Asylwerbern abgeschlossen. Laut Auskunft der Marktgemeinde Aigen-Schlägl erfolgte schon während des Prüfungszeitraums kein Einsatz mehr von Asylwerbern.

Eine Notwendigkeit der Kollektivunfallversicherung für Asylwerber ist mangels Arbeitseinsatz nicht gegeben und die Gemeinde sollte diese daher kündigen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte alle 5 Jahre eine fundierte unabhängige Gesamtanalyse der Versicherungsverträge stattfinden.

Laut Auskunft beauftragte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl zumindest in den letzten 5 Jahren keine derartige Analyse.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde eine unabhängige Analyse der abgeschlossenen Versicherungen in Auftrag geben.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Zu den Asphaltierungsarbeiten für die Jahre 2023, 2024 und 2025 beschloss der Gemeinderat die Übernahme der Ergebnisse der Ausschreibe- und Vergabeverfahren des Wegeerhaltungsverbands. Durch die Gemeinde selbst erfolgten somit zu den jährlichen Asphaltierungsarbeiten keine eigenen Ausschreibungen mehr.

Gemeinden sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit angehalten, stets mindestens 3 Vergleichsangebote vor Erteilung eines Auftrags einzuholen.

Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl sollte im Sinne der Wirtschaftlichkeit nach den Richtlinien für die Ausschreibung von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen handeln.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 eine Markttarifordnung zur Einhebung von Entgelten für die Aufstellung von Verkaufsständen.

Der Gemeindevorstand beschloss im Prüfungszeitraum jedes Jahr die Nichtverrechnung der Standgebühr für einen jährlichen Markt. Der Verzicht auf die Standgebühren war durch die vom Gemeinderat beschlossene Tarifordnung nicht gedeckt.

Die von der Gemeindevertretung beschlossenen Tarifordnungen sind umzusetzen. Ermäßigungen durch den Gemeindevorstand kann dieser im Zuge von Subventionen beschließen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird.

Hierzu hat der Prüfungsausschuss gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) im Laufe eines Haushaltsjahres wenigstens vierteljährlich sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse diese Gebarungsprüfung vorzunehmen.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Aigen-Schlägl hielt während des Prüfungszeitraums stets 5 Sitzungen ab. In den Jahren 2023 und 2024 fand im 1. Quartal jedoch lediglich eine Sitzung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses statt. Im Jahr 2025 kam der Prüfungsausschuss im 1. Quartal nicht zusammen.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Zeitraum zur Abhaltung von Sitzungen des Prüfungsausschusses sind einzuhalten.

Sitzungsgelder

Nach § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) haben die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998) gebührt. Die Höhe des Sitzungsgelds ist vom Gemeinderat festzulegen und muss mindestens 1 % aber höchstens 3 % des Bezugs des Bürgermeisters betragen.

An Sitzungsgeldern kamen im Jahr 2025 insgesamt 16.048 Euro zur Auszahlung. Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 11. November 2021 für die Legislaturperiode 2021 bis 2027. Diese sah ein Sitzungsgeld in Höhe von 1 % des Bezugs des Bürgermeisters vor.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Gemäß § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung kann die Gemeinde Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit budgetieren. Die veranschlagten Beträge dürfen dabei im jeweiligen Haushaltsjahr nicht überschritten werden.

Die Gebarung der maximal möglichen, von der Gemeinde budgetierten und vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin a.D. tatsächlich eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
Jahr	**2023**	**2024**	**2025**	**2023**	**2024**	**2025**
Rahmen	13.369	14.660	14.996	26.737	29.319	29.993
Budgetansatz	12.300	2.300	15.000	23.000	23.000	30.000
Auszahlungen	2.160	2.691	2.092	15.882	18.231	18.483

Umgelegt auf die Anzahl der Einwohner der Marktgemeinde Aigen-Schlägl ergaben sich Pro-Kopf-Werte von 4,99 Euro (2023), 5,78 Euro (2024) und 5,69 Euro (2025).

Die budgetierten Ansätze lagen während des Prüfungszeitraums grundsätzlich innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten. Die für das Jahr 2025 geringfügig über dem gesetzlichen Rahmen veranschlagten Beträge begründeten sich dadurch, dass gemäß § 4 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung die Voranschlagsbeträge auf durch kaufmännische Rundung in durch hundert teilbare Euro-Beträge festzusetzen sind.

Der im Jahr 2024 laut 1. Nachtragsvoranschlag budgetierte Rahmen der Repräsentationsausgaben wurde um 391 Euro überschritten.

Die veranschlagten Beträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

An Bezügen und Aufwandsentschädigungen für Bürgermeister, Vizebürgermeister und Fraktionsobleute kamen während des Prüfungszeitraums 114.290 Euro (2023), 122.364 Euro (2024) und 132.957 Euro (2025) zur Auszahlung.

Den Bezug für den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin a.D. zahlte die Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 in richtiger Höhe aus.

Nach § 3 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998) sind Bezüge tageweise abzurechnen, wenn die Funktion nicht mit einem Monatsersten bzw. Monatsletzten beginnt bzw. endet.

Die Überprüfung der Bezüge der Vizebürgermeister und Fraktionsobleute wies Fehler in der Berechnung der zustehenden Bezüge für September 2024, in Verbindung mit einem am 12. September 2024 erfolgten Wechsel der Funktionen, auf.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Berechnung von Bezügen bei Funktionswechsel während des Monats ist zu achten.

Die übrigen Bezüge und Aufwandsentschädigungen kamen in richtiger Höhe zur Auszahlung.

Investitionen

Investitionstätigkeit 2023 bis 2025

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betrugen in Summe 3.425.223 Euro.

Die Auszahlungen betrafen die nachfolgenden investiven Einzelvorhaben (Geldbeträge in Euro):

Auszahlungen	**Betrag**	**Prozent**
Abwasserbeseitigung	919.025	27
Wasserversorgung	492.337	14
Erweiterung des Kindergartens inkl. Krabbelstube	340.986	10
Feuerwehr (KDO, RLF-Anzahlung, Tragkraftspritze)	311.722	9
Photovoltaikanlagen	265.746	8
Straßenbau- und -instandsetzung	252.438	7
Bauhoffahrzeuge	249.167	7
Straßenbeleuchtung Umrüstung auf LED	196.286	6
Volksschule Aigen	149.956	4
Mittelschule Aigen	112.693	3
Einsatzbus Bergrettung	71.085	2
Tennisanlage	61.202	2
Freibad Erneuerung des Daches	2.580	1
Summe	**3.425.223**	**100**

Zur Auszahlungsdeckung standen die nachfolgenden Finanzmittel bereit (Geldbeträge in Euro):

Einzahlungen	**Betrag**	**Prozent**
Bedarfszuweisungen, Landeszuschüsse und Entlastungspakete	925.218	32
Eigenmittel aus der lfd. Gebarung	0	0
Darlehen	1.065.000	36
Bundesmittel	384.965	13
Betriebsmittelrücklage	0	0
Eigenmittel FF und Bergrettung	102.726	4
Interessenten- und Aufschließungsbeiträge	442.835	15
Summe	**2.920.744**	**100**

Fehlbeträge ergaben sich Ende 2025 unter den folgenden Vorhaben (Beträge in Euro):

Vorhabenfehlbeträge	**2025**
KDO-Freiwillige Feuerwehr Aigen 2025	26.500
Tragkraftspritze Schlägl	7.034
Rüstlöschfahrzeug Aigen Anzahlung	87.132
Mittelschule Aigen	2.009
Erweiterung Kindergarten und Krabbelstube	269.637
Tennisanlage/Bergrettung	30.602
Straßenbau- und -instandsetzung	33.444
Bauhoffahrzeuge	72.267
Freibad Erneuerung des Daches	2.580
Summe	**531.207**

Mit 31. Dezember 2025 bestanden Abgänge bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt 531.207 Euro. Die Bedeckung der Abgänge in den kommenden Jahren muss oberste Priorität für die Marktgemeinde Aigen-Schlägl haben.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2023 bis 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro zwischen 54 % und 56 %.

Feuerwehreinsatzfahrzeug
Den Finanzierungsplan für den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeugs für die Feuerwehr Aigen (RLF 2000) genehmigte das Land über 572.000 Euro am 29. Juli 2024. An Finanzierungsmitteln waren Eigenmittel der Gemeinde in Höhe von 188.120 Euro, Bedarfszuweisungen und Zuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos OÖ von insgesamt 308.880 Euro, eine Barleistungen der Feuerwehr von 50.000 Euro sowie der Ertrag aus dem Verkauf des Altfahrzeugs in Höhe von 25.000 Euro vorgesehen.

Die Direktion Inneres und Kommunales hielt im Finanzierungsplan fest:

„Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass die Rechenwerke der Marktgemeinde Aigen-Schlägl entsprechend dem gegenständlichen Finanzierungsplan angepasst und diese Anpassungen (1. Nachtragsvoranschlag samt Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan) VOR dem gegenständlichen Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen werden.“

Abweichend zur Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ stellte die Marktgemeinde Aigen-Schlägl den Eigenanteil in Höhe von 188.000 Euro sowohl im Nachtragsvoranschlag 2024, Voranschlag 2025 und im Voranschlag 2026 als Fremdmittel „Kapitaltransferzahlung von Privaten - Konto 3070“ (Interessentenbeiträge) dar, da die Gemeinde nur marginal frei verfügbare Eigenmittel besaß.

Festgehalten wird, dass die Gemeinde den Anforderungen des Finanzierungsplans nicht entsprach und dieser somit keine Gültigkeit erlangte.

Die Gemeinde hat sich an den Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde zu halten, andernfalls riskiert die Gemeinde die Rückzahlung der gewährten Fördermittel.

Ebenso stellte die Gemeinde bei der Kindergartenerweiterung Eigenmittel in Höhe von 40.300 Euro als „Kaptaltransferzahlung von Privaten – Konto 3070“ dar, welche keine Eigenmittel der Gemeinde sind.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Vorhaben hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Investitionsvorschau (Eigenanteil der Gemeinde)

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 bis 2029 stellte die Gemeinde Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 5.710.200 Euro dar. Den Eigenanteil der Gemeinde bestreitet die Gemeinde mit Härteausgleichszahlungen (HAF II Mittel) in Höhe von 670.700 Euro. Darüber hinaus stellt die Gemeinde „Kapitaltransferzahlung von Privaten in Höhe von 258.900 Euro dar.

Im Hinblick auf die zu den „Kapitaltransferzahlungen von Privaten“ getroffenen Prüfungsfeststellungen sind zukünftige investive Einzelvorhaben auf die finanzielle Leistbarkeit der Marktgemeinde Aigen-Schlägl abzustimmen und nur bei Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung bzw. Eigenmittel der Gemeinde, zu realisieren.

Es wird auf § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen, wonach investive Einzelvorhaben im lfd. Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Vorhaben hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH

Allgemeines

Der vom Gemeinderat am 18. Februar 2016 beschlossene Gesellschaftsvertrag betreffend die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2019 in Aigen-Schlägl wurde gemäß § 69 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Unterwerfungserklärung gemäß § 69 Oö. Gemeindeordnung ist im Gesellschaftsvertrag angeführt.

Zum selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer wurde mit Wirkung 1. September 2022 der Amtsleiter der Marktgemeinde Aigen-Schlägl bestellt.

Für Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergeben sich nach dem Gesetz bestimmte Verpflichtungen. Diese stellen im Hinblick auf die Überwachungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters in den Vordergrund. Es soll dabei auf die Diligenz eines Menschen ankommen, der in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzt als ein durchschnittlicher Kaufmann und die Fähigkeit hat, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen.

Gebarung und finanzielle Lage

Die Jahresergebnisse der Gesellschaft stellten sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024
Beträge in Euro			
Jahresüberschuss	42.849	40.792	127.230
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-110.419	-67.569	-26.777
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	-67.569	-26.777	100.452

Schulden	**2022**	**2023**	**2024**
Beträge in Euro			
Guthaben bei Kreditinstituten	835.627	658.887	566.343
Rechnungsabgrenzungsposten	289.407	145.579	0,00

Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Gewinnentnahme zu prüfen.

Pachtverträge und Gestattungsvertrag

Seit 1. Jänner 2025 ist ein Bereich des Geländes der Landesgartenschau Aigen-Schlägl 2019 für 15 Jahre zwischen dem Prämonstratenser Chorherrenstift Schlägl (als Verpächter und Grundeigentümer) und der Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH (als Pächterin) neu verpachtet und rechtlich geregelt. Dazu schloss die Gemeinde 2 Verträge ab:

Einen Pachtvertrag über die Nachnutzung der Landesgartenschau 2019 in der sich die Pächterin ua. verpflichtet:

- den Pachtgegenstand auf eigene Kosten zu warten sowie pfleglich zu behandeln.
- Die ordnungsgemäße Sicherung sowie die technische Wartung und
- die gesetzlich vorgesehene Abnahme sowie die angemessene Pflege der Anlagen, insbesondere die Wegerhaltung zu leisten und
- einen Pachtzins von 3.000 Euro netto jährlich dem Verpächter zu entrichten.

Sowie einen Gestattungsvertrag, in dem die Pächterin ua.

- die Kosten für die Instandhaltung und gegebenenfalls Instandsetzung

- die Pflege der Grünflächen im Bereich „Zick-Zack-Weg“, nördlich des Stiftteichs, den Inselgarten, den Schöpfungsgarten sowie den Bereich um das Kunstwerk „Flussperlmuschel“ und den Zugang zur Großen Mühl

übernimmt.

Die verbleibenden Flächen der ehemaligen Landesgartenschau werden vom Grundeigentümer gepflegt. Für diese Pflegeleistungen können jährlich max. 5.000 Euro als Gegenleistung an die Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH weiterverrechnet werden.

Im Pachtvertrag vom 10. Dezember 2018 vereinbarten die Vertragsparteien für die getätigten Investitionen eine einmalige Ablöse von 216.000 Euro, zahlbar am Ende des Pachtverhältnisses. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verlängerung des Pachtvertrags legten die Vertragsparteien fest, dass die Ablöse nach Ende des verlängerten Pachtzeitraums abgegolten werden soll, wobei sich die Ablöse für jedes vollendete Jahr während des verlängerten Pachtzeitraums um Euro 14.400 Euro netto verringert. Im Gegenzug verringert sich die Rückbauverpflichtung der Pächterin.

Da die Gemeinde über keine finanziellen Handlungsspielräume verfügt, ist sie angehalten, die für sie wirtschaftlichste Lösung anzustreben.

Der Ansatz 369100 (Landesgartenschau) verzeichnete im Gebarungszeitraum ein jährlich durchschnittliches Defizit von rund 4.500 Euro. Im Voranschlagsjahr 2026 wird ein ausgeglichenes Betriebsergebnis präliminiert.

Die Leistungen des Bauhofs betrugen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 14.900 Euro. Aufgrund des Pachtvertrags vom Jänner 2025 präliminierte die Gemeinde ab dem Jahr 2025 jährlich 25.000 Euro für die Pflege des Landesgartenschauareals durch den Bauhof.

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen folgende Aufträge ohne Einholen von 3 Vergleichsangeboten vergeben:

- Vergabe der Einrichtung für die 2. Krabbelstube in Höhe von rund 46.000 Euro vom 22. Mai 2025.
- Vergabe der elektrischen bzw. sanitären Arbeiten für die 2. Krabbelstube (ohne eine Angabe in welcher Höhe) vom 22. Mai 2025.
- Vergabe eines Miettraktors für die Räumung und Streuung der Siedlungsstraßen im Ortsteil Aigen im Winter 2024/2025 in Höhe von rund 6.800 Euro vom 12. September 2024.
- Vergabe der Umstellung der Innenbeleuchtung im Kindergarten Aigen-Schlägl auf LED in Höhe von rund 20.000 Euro vom 16. Mai 2024.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Darüber hinaus wird angeregt, gemeindeeigene Beschaffungsrichtlinien zu erstellen.

Der Gemeinderat vergab in der Sitzung am 22. Mai 2025 den Auftrag für den Krabbelstubencontainer in Höhe von 118.500 Euro an den regionalen zweitgereihten Anbieter, obwohl der Erstgereihte um rund 10.000 Euro günstiger anbot.

Die Gemeinde hat entsprechend den Gebarungsgrundsätzen, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln.

Verletzung der vergaberechtlichen Bestimmungen
Der Gemeinderat beschloss am 16. Mai 2024 die Vergabe für die Erweiterungen der Photovoltaikanlagen und den Einbau eines Stromspeichers in Höhe von rund 268.000 Euro an den Billigstbieter.

Aus der Verhandlungsschrift war zu ersehen, dass es sich bei der Auftragsvergabe um eine Direktvergabe handelte. Diese Verfahrensart war laut BVergG 2018 nicht zulässig, da die Wertgrenze von 100.000 Euro exkl. USt überschritten wurde.

Gemäß § 20 BVergG 2018 sind Vergabeverfahren nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien lauteren Wettbewerbs und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind einzuhalten.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 10. September 2026 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Marktgemeinde Aigen-Schlägl die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. HR Valentin Pühringer

MARKTGEMEINDE
AIGEN-SCHLÄGL

Datum: 12.10.2026

Bearbeiter: Amtsleiter Mario Gruber
Telefon: 07281 62 55-12
E-Mail: mario.gruber@aigen-schlaegl.at

STELLUNGNAHME ZUM VORLÄUFIGEN PRÜFBERICHT

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgermeister der Marktgemeinde Aigen-Schlägl bedanke ich mich bei der prüfenden Stelle und insbesondere den Prüferinnen vor Ort für die konstruktive und sachorientierte Zusammenarbeit mit den Abteilungen unserer Gemeindeverwaltung im Frühjahr 2026. Da es sich hierbei auch um den ersten Prüfvorgang dieser Art der 2015 fusionierten Gemeinde Aigen-Schlägl handelt, sind die gewonnenen Erkenntnisse und Feststellungen auch aus dieser Sicht besonders wertvoll für die zukünftige Auseinandersetzung mit unseren Aufgaben- und Projektstrukturen, um eine moderne und effiziente Gemeindeverwaltung sicherstellen zu können. Neben den konkreten buchhalterischen und verwaltungsregulatorischen Feststellungen sind besonders auch die Hinweise zu den angeregten Effizienz- und Einsparungspotenzialen gute Handlungsempfehlungen, die wir gerne aufgreifen und behandeln werden. Zum Teil konnten Empfehlungen auch bereits im laufenden Prüfverfahren aufgegriffen und adressiert werden.

Ich möchte mich an dieser Stelle auch ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Aigen-Schlägl bedanken, die mit großer Offenheit und Engagement die Unterlagen der umfassenden Prüfgegenstände für die weitere Bearbeitung erhoben, aufbereitet und zur Verfügung gestellt haben.

Zu einigen der angemerkten Feststellungen möchte ich unabhängig der avisierten Erledigungen bereits im Zuge dieser veröffentlichten Stellungnahme ausgewählte Standpunkte näher erläutern, um auch Leserinnen und Lesern des Prüfberichts einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu bieten, die nicht im Detail Einblick in die Verwaltungspraxis haben.

Voranschlag 2026 (Seite 14)
Die Gemeinde hat die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 2 einen Nachtragsvoranschlag, in den die Erkenntnisse aus dem Prüfbericht zum Voranschlag 2026 der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18. März 2026 eingearbeitet wurden. Im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24. September 2026 wurde der 1. NVA 2026 und MEFP 2026-2030 zur Kenntnis genommen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (Seite 15)
Die angegebenen Zahlen müssen aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach überarbeitet und richtiggestellt werden
Die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wurden ebenfalls im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 berichtigt und der überarbeitete MEFP in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen. Im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24. September 2026 wurde der 1. NVA 2026 und MEFP 2026-2030 zur Kenntnis genommen.

Abfertigungsversicherung (Seite 16)
Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage der Marktgemeinde Aigen-Schlägl sollte sich der Gemeinderat unbedingt mit der weiteren Vorgehensweise der Abfertigungs-Auslagerungsversicherung befassen. Wird die Beanspruchung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 notwendig, sind die Abfertigungs-Auslagerungsversicherungen aufzulösen und die Mittel daraus für den Haushaltsausgleich zu verwenden.
Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl hat in Hinblick auf eine langfristige und nachhaltige Finanzplanung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Abfertigungs-Auslagerungsversicherung abgeschlossen, die im Fall des Austritts eines Mitarbeiters dessen Abfertigungsansprüche bedeckt und so eine punktuelle Budgetbelastung vermeidet. Die Kriterien des Härteausgleichsfonds erlauben jedoch keine derartigen budgetären Vorsorgemaßnahmen, daher muss diese Versicherung nun aufgelöst und dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Die Auflösung wurde mit der RVB Raiffeisen Versicherungsberatung GmbH bereits abgeklärt und die notwendigen Unterschriften der begünstigten Mitarbeiter:innen eingeholt. Der Beschluss im Gemeinderat über die Auflösung ist noch offen und wird für Herbst 2026 angestrebt.

Lustbarkeitsabgabe (Seite 20)
Die von der Gemeindevertretung beschlossene Lustbarkeitsabgabenverordnung ist in vollem Umfang umzusetzen. Ermäßigungen durch den Gemeindevorstand kann dieser im Zuge von Subventionen beschließen.
Die Lustbarkeitsabgabe wird künftig in voller Höhe eingehoben. Allfällige Ansuchen um Erlass oder Ermäßigung der Abgabe werden dem Gemeindevorstand zur Entscheidung über eine mögliche Subventionsgewährung vorgelegt.

Kundenforderungen (Seite 22)
Die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind einzuhalten. Die Gemeinde hat sich mit den offenen Forderungen auseinanderzusetzen und eine rasche Hereinbringung dieser anzustreben. Auf die Verjährungsfristen ist dabei besonders zu achten.
Mehr als 80 % der offenen Kundenforderungen entfallen auf einen einzelnen Abgabenschuldner, mit dem sich die Gemeinde derzeit in einem Rechtsstreit befindet. Künftig wird die Gemeinde bei allen offenen Kundenforderungen, bereits bei der Erstellung des Rückstandsausweises die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Einbringung der offenen Forderungen einleiten.

Fremdfinanzierungen (Seite 24 und 25)
Angesichts der hohen Verbindlichkeiten ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich.
Die Finanzierung der Kindergartenerweiterung wurde überarbeitet und sieht nunmehr keine Darlehensaufnahme für das Projekt vor. Die entsprechende Anpassung wurde im ersten Nachtragsvoranschlag 2026 berücksichtigt.

Festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung die geforderten Darlehensunterlagen (Urkunden, Tilgungs- und Zuschusspläne, Kontoauszüge, Ausschreibungsunterlagen) nur vereinzelt

vollständig vorlagen. Die Gemeinde konnte den Großteil der Unterlagen entweder gar nicht oder nur mangelhaft vorlegen.
Um zukünftig derartige Missstände hintanzuhalten, wird im Hinblick auf die Dienstpflichten des Vorgesetzten Handlungsbedarf gesehen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die strukturierte Arbeitsaufteilung sowie die Organisation der Arbeitsprozesse, ergänzt um ein strategisches und operatives Controlling
Die Gemeinde ist angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
Die betreffenden Unterlagen wurden vom damaligen Buchhalter verwaltet und ohne vorherige Abstimmung mit dem Amtsleiter oder dem Bürgermeister entsorgt. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieses Missstandes befand sich der betroffene Mitarbeiter bereits im Ruhestand. Ein entsprechendes Controlling über die korrekte Aufbewahrung von Urkunden und Rechtsakte wird seitens der Gemeinde angestrebt.

Vergabe mit der Begründung „guter Geschäftsbeziehungen" (Seite 25)
Künftig wird empfohlen, im Sinne der Gebarungsgrundsätze mindestens 3 Vergleichsangebote, darunter auch von einem überregionalen Kreditinstitut, einzuholen.
Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 30. März 2023, die verbesserten Zinskonditionen für die bestehenden Darlehen bei der betroffenen Bank anzunehmen und von einer neuerlichen Ausschreibung abzusehen. Im Jahr 2025 konnten durch weitere Verhandlungen zusätzliche Verbesserungen der Zinskonditionen für die Darlehen der Gemeinde erzielt werden.

Die Gemeinde ist angehalten, mit den Banken Nachverhandlungen zu führen und auf einen marktkonformen Zinsaufschlag (max. 0,50 %) zu drängen.
Im August 2026 wurden in einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Bank Nachverhandlungen über die Zinsaufschläge geführt. Die Bank signalisierte ihre Bereitschaft, eine weitere Senkung der Aufschläge entsprechend den Vorgaben zu prüfen.

Prozesskosten (Seite 26)
Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.
Die Gemeinde trug die Kosten der Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit dem einstimmigen Beschluss des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2023, gegen die Aufhebung des straßenrechtlichen und des baurechtlichen Bescheides Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erheben. Hintergrund waren die befürchteten Auswirkungen der zugrunde liegenden Rechtsansicht auf vergleichbare Bauvorhaben und eine geordnete Orts- und Dorfentwicklung.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Seite 39)
Die Gemeinde ist bei Förderungen durch Naturalleistungen großzügig. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde kann es den Vereinen und Institutionen zugemutet werden, Kostenersätze für die Tätigkeiten des Bauhofs zu leisten. Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.
Das ehrenamtliche Engagement der Vereine und Institutionen ist ein integraler Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Gemeinde und genießt bei allen Bürgerinnen und

Bürgern einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde unterstützt diese Tätigkeiten bei angemessenem Bedarf daher auch durch Naturalleistungen.
Im Rahmen einer Dienstbesprechung am 18. Mai 2026 wurde mit dem Bauhofteam vereinbart, dass Leistungen für Vereine und Institutionen künftig nur gegen entsprechenden Kostenersatz erbracht werden. Eine freiwillige und unentgeltliche Unterstützung außerhalb der Dienstzeit bleibt den Mitarbeitern weiterhin möglich.

Wasserversorgung (Seite 43/44)
Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen
Die Anregung wurde in den Gemeindegremien bereits mehrfach diskutiert und soll in künftigen Wassergebührenordnungen Niederschlag finden. In einem neugeschaffenen Arbeitskreis zum Thema „Hitzeresistenz" soll zudem über eine faire und transparente Ausführung der Wassergebühren in Hinblick auf sparsamen Verbrauch und Kostenwahrheit beraten werden.

Freibad (Seite 57)
Im Hinblick auf den niedrigen Kostendeckungsgrad und die allgemein angespannte finanzielle Lage der Gemeinde sollte die Gemeindevertretung den Empfehlungen des Prüfungsausschusses besondere Beachtung schenken.
Die Empfehlungen des Prüfungsausschusses wurden bereits teilweise umgesetzt. Im Zeiterfassungsprogramm wurden zusätzliche Unterkategorien eingerichtet, um die geleisteten Arbeiten genauer zuordnen zu können. Die entsprechenden Aufzeichnungen werden regelmäßig kontrolliert.
Die Anschaffung eines Rasenmähroboters wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 17. Juni 2025 erörtert und vorerst abgelehnt. Eine Anschaffung wird erst dann als wirtschaftlich sinnvoll erachtet, wenn die damit verbundene Arbeitszeitersparnis zu einer tatsächlichen Reduktion der Personalkosten führt. Bei der nächsten Personalentscheidung im Bauhof sollen daher mögliche Arbeitszeiteinsparungen und in diesem Zusammenhang auch der Einsatz eines Rasenmähroboters im Freibad erneut geprüft werden.
Zur Begrenzung der Personalkosten werden an Wochenenden bereits nach Möglichkeit Ferialarbeitskräfte im Kassenbetrieb eingesetzt, um insbesondere Wochenendzuschläge zu reduzieren.

Wohn- und Geschäftsgebäude (Seite 60)
Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollen keine Immobilien angemietet werden, wenn leerstehende gemeindeeigene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
Aufgrund der Gemeindefusion haben sich umfassenden Nutzungsänderungen bei den Gemeindeobjekten ergeben. Im ehemaligen Gemeindeamt Schlägl befinden sich zurzeit eine Krabbelstube und Werkstätten der PTS sowie bis Jahresende 2026 ein Arzt. Mittelfristig wird angestrebt das Objekt zu veräußern. Dazu gibt es auch seit einiger Zeit konkrete Verkaufsgespräche.
Jede größere Verlagerung der insbesondere für schulische Zwecke (LMS, PTS) angemieteten Flächen in gemeindeeigene Objekte geht mit hohen erwartbaren Investitionskosten einher, die aufgrund der aktuell schwierigen Finanzlage der Gemeinde in absehbarer Zeit nur schwer darstellbar sind.

Kulturhaus (Seite 62)
Die Gemeinde hat mit sämtlichen Nutzern von Räumlichkeiten Nutzungsvereinbarungen über die von ihnen genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Es wird als zumutbar erachtet, den Vereinen, die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, in Rechnung zu stellen.
Darüber hinaus stellt das Bereitstellen von Wohnungen bzw. Geschäftsräumlichkeiten keine Kernaufgabe einer Gemeinde dar. Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.
Eine Evaluierung der aktuellen Nutzungssituation und zukünftiger Potentiale findet derzeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Projektarbeit statt. Ergebnisse dazu werden im Frühjahr 2027 erwartet.

Investitionstätigkeit 2023 bis 2025 (Seite 75)
Mit 31. Dezember 2025 bestanden Abgänge bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt 531.207 Euro. Die Bedeckung der Abgänge in den kommenden Jahren muss oberste Priorität für die Marktgemeinde Aigen-Schlägl haben.
Per 1. Nachtragsvoranschlag 2026 konnten alle aufgelisteten Vorhaben ausgeglichen dargestellt werden.

Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH (Seite 77)
Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Gewinnentnahme zu prüfen.
Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 16. Oktober 2025 einen neuen Pachtvertrag sowie einen neuen Gestattungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2039. Eine Kündigung ist frühestens zum 1. Jänner 2030 möglich. Der Großteil des vorhandenen Guthabens in Höhe von 455.770 Euro ist als Rückstellung für den vertraglich festgelegten Rückbau des Areals vorgesehen und kann daher nicht als Gewinn entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Großruck
Bürgermeister

Marktgemeinde Aigen-Schlägl
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.aigen-schlaegl.at/buergerservice/amtssignatur/

Signatur aufgebracht von Johannes Großruck, 12.10.2026 11:45:25